Die Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens im deutschen Strafprozeß seit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Hansischen Universität Hamburg

vorgelegt von

Walter Lange

aus Lüneburg

Amtsgerichtsrat in Hamburg.

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz

1938

Gutachter: Prof. Dr. Sieverts.

Gegengutachter: Prof. Dr. Tesar.

Tag der mündlichen Prüfung: 8. 2. 1938.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen

Einteilung.

Seite

A.

Einleitung — Begriffsbestimmungen — Abgrenzungen — geschichtliche Entwicklung bis 1877 . 5

B.

Die Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens im deutschen Strafprozeß seit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 10

I.

Das Abwesenheitsverfahren nach der Strafprozeßordnung vom 1. II. 1877 . . . . . .

a) Die Entstehungsgeschichte 10

b) Erläuterung der einzelnen Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende 16

c) Kritik 28

II.

Erweiterte Zulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens 31

a) Im Rahmen der Strafprozeßordnung von 1877 31

b) Die weitere Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens außerhalb der Strafprozeßordnung 32

1. Kriegssteuergesetz 33

2. Besitzsteuergesetz 33

3. Kriegsabgabengesetze 34

4. Reichsabgabenordnung 35

5. Reichsfluchtsteuergesetz 37

6. Volksverratsgesetz 38

7. Devisengesetz 39

Das „Verfahren gegen Flüchtige" nach dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 28. Juni 1935" (RGBl. I, S. 844) 41

a) Die Grundgedanken der Novelle 41

b) Erläuterung der einzelnen Bestimmungen 43

1. §§ 276 bis 282 a 43

2. Das Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b 52

3. §§ 283 bis 294 66

4. Das Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben 67

5. Änderung des Abwesenheitsverfahrens in anderen Gesetzen (Reichsabgabenordnung, Volksverratsgesetz, Reichsfluchtsteuergesetz) 71

c) Kritik 72

C.

Abwesenheitsverfahren in ausländischen Rechten 77

a) England 77

b) Frankreich 78

c) Italien 81

d) Österreich 86

Anhang.

Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften 92

Literaturverzeichnis 102

A. Einleitung — Begriffsbestimmungen — Abgrenzungen — Geschichtliche Entwicklung bis 1877.

Durch die Novelle vom 28. Juni 1935 — R.G.Bl. I, S. 844 — ist der siebente Abschnitt des zweiten Buches der Strafprozeßordnung über das Verfahren gegen Abwesende völlig umgestaltet und gänzlich durch neue Vorschriften ersetzt worden.

Gegenstand dieser Arbeit soll es sein, Wesen und Bedeutung des Verfahrens gegen Abwesende seit dem Bestehen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 darzustellen.

Dabei muß zunächst abgrenzend der hier zur Erörterung stehende Begriff „abwesend" näher erläutert werden, da nur von dem Verfahren gegen solche Rechtsbrecher die Rede sein soll, die „abwesend" im Sinne des 7. Abschnittes des 2. Buches der St.P.O. sind.

„Abwesend" ist hier nicht gleichbedeutend mit „nicht anwesend". „Nicht anwesend" ist auch ein Angeklagter, der sich aus der Hauptverhandlung unerlaubterweise entfernt, sich vom persönlichen Erscheinen hat entbinden lassen oder auf Ladung hin einfach nicht erscheint.

Ist ein Angeklagter zur Hauptverhandlung vor Gericht erschienen, und entfernt er sich, nachdem er schon über die Anklage vernommen ist, so regelt sich das weitere Verfahren nach §§ 231, 235 St.P.O.; die Verhandlung kann ohne ihn zu Ende geführt werden, wenn seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich erscheint. Das Urteil muß ihm zugestellt werden (§ 35 Abs. 2 St.P.O.), und er kann binnen einer Woche nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen (§ 235 St.P.O.).

Läßt sich dagegen ein Angeklagter in den dafür vorgesehenen Fällen des § 233 St.P.O. von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden — ein Verfahren, von dem in der Praxis sehr häufig Gebrauch gemacht wird, wenn der Angeklagte sich weit von der Gerichtsstelle entfernt aufhält —, so muß er, soweit nicht schon eine richterliche Vernehmung über den Gegenstand der Anklage im Vor-

verfahren stattgefunden hat, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden. Die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung ersetzt dann die persönliche Vernehmung des Angeklagten in der Verhandlung. Im Gegensatz zu dem vorigen Fall steht dem Verurteilten hier jedoch ein Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu (§ 235 II St. P.O.).

Der dritte Fall endlich ist derjenige, in welchem der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Ladung zur Hauptverhandlung nicht erscheint.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: Grundsätzlich bestimmt § 230 St.P.O., daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht stattfindet. Ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen. — Ausnahmsweise kann jedoch auch gegen den Ausgebliebenen verhandelt werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist (§ 232 St.P.O.), also im wesentlichen nur bei Übertretungen.

In diesen drei Fällen also kann gegen den „nicht anwesenden" Angeklagten verhandelt werden, ohne daß es sich jedoch dabei um ein „Verfahren gegen Abwesende" im Sinne dieser Arbeit handelt.

„Abwesend" in dem hier zu behandelnden Verfahren ist ein Beschuldigter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder der sich im Auslande aufhält und für die deutsche Gerichtsbarkeit nicht erreichbar ist. — Einige Unterschiede zwischen dem Begriff des „Abwesenden" nach der St.P.O. von 1877 und dem des „flüchtigen Beschuldigten" nach der Novelle vom 28. Juni 1935 werden später erörtert werden. Zunächst genügt hier diese allgemeine Definition.

*

Über die geschichtliche Entwicklung des Verfahrens gegen Abwesende hat Hugo Meyer in seinem 1869 in Berlin erschienenen Buch „Das Strafverfahren gegen Abwesende, geschichtlich dargestellt und vom Standpunkt des heutigen Rechts geprüft", eine derartig eingehende und umfassende Darstellung gegeben, daß hier im wesentlichen darauf verwiesen werden muß. Nur ganz kursorisch seien folgende Punkte erwähnt.

Schon im römischen Recht zeigen sich zwei Entwicklungsstufen des Abwesenheitsverfahrens. — Zur Zeit der Republik gehörte die „aquae et ignis interdictio", also eine Art Achtserklärung, zu den häufig erkannten Strafarten, die auch gegen Abwesende ver-

hängt wurde. In der späteren Zeit dagegen entwickelte sich mehr und mehr der Grundsatz, daß gegen Abwesende überhaupt keine oder wenigstens keine Capitalstrafen ausgesprochen werden dürften. Der Grundsatz „ne absentes damnentur" fand mehr und mehr Anerkennung.

In der Germanischen Rechtsgeschichte spielte in ältester Zeit die Friedloslegung eine bedeutende Rolle. Sie war die Folge fast aller Straftaten, und erst sehr allmählich wurde sie mehr und mehr eingeschränkt. Sie wurde auch gegen Abwesende ausgesprochen, ja sie kann als das regelmäßige Verfahren gerade gegen abwesende Missetäter angesehen werden, da der auf handhafter Tat ergriffene Verbrecher — jedenfalls in ältester Zeit — sofort der Rache des Verletzten oder dessen Sippe verfiel[1]).

Auch im Deutschen Reich des Mittelalters spielte das Strafverfahren gegen Abwesende eine bedeutende Rolle. Hugo Meyer sagte darüber[2]):

> „Insbesondere mußte eine Zeit, in der sich überall kleine Herrschaften und abgeschlossene Gewalten bildeten, in der es daran, was die carolingische Gesetzgebung herzustellen versucht hatte, nämlich an handlungsfähigen Organen einer einheitlichen Staatsgewalt, in so hohem Maße gebrach, zu dem Achtsverfahren als einem naheliegenden Surrogat einer einheitlichen Strafrechtspflege greifen."

Er weist dann darauf hin, daß dies die Zeit gewesen sei, „in der das Strafverfahren gegen Abwesende fast das regelmäßige Strafverfahren genannt werden konnte".

Es hat dann auch das ganze Mittelalter hindurch bis in das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert hinein fortbestanden. Art und Umfang des Abwesenheitsverfahrens waren aber in jedem der zahlreichen Landesrechte verschieden geregelt, und mit Recht bezeichnet Buchner[3]) das Verfahren gegen Abwesende als den buntesten Fleck im Bilde der deutschen Strafprozeßordnungen.

Hugo Meyer hat versucht, diese verschiedenartigen Bestimmungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen, und er kommt dabei zunächst auf fünf verschiedene Typen[4]).

Als e r s t e n nennt er denjenigen, bei welchem gegen den abwesenden Angeklagten erkannt wird, und bei welchem dem Verur-

---

[1]) Neben Hugo Meyer sei hier besonders verwiesen auf die ausführliche Darstellung von Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

[2]) a. a. O. S. 60/61.

[3]) Das Strafverfahren gegen Abwesende, Gerichtssaal 1857, Bd. II S. 54.

[4]) a. a. O. S. 264—269.

teilten kein besonderes, dem Contumazialverfahren eigentümliches Rechtsmittel eingeräumt ist.

Hierher gehören die badischen Prozeßordnungen von 1845 und 1864, die österreichischen von 1853 sowie die Bremer und oldenburger, bei denen aber nur die geringeren Straffälle diesem Verfahren unterliegen, Preußen und Braunschweig wandten dieses Verfahren auch für die mittleren und schwereren Straffälle, Braunschweig u. U. sogar auf schwurgerichtliche Fälle an, wenn der Angeklagte auf gewöhnliche Ladung hin ausblieb.

Als zweiten Typ stellt Hugo Meyer denjenigen auf, bei welchem zwar gegen den Abwesenden erkannt, ihm jedoch gegen das verurteilende Erkenntnis Restitution in Aussicht gestellt wird, falls er sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

Dieses Verfahren findet sich in den badischen Gestezen von 1845 und 1864, den österreichischen von 1850 und 1867, in den thüringischen und hannoverschen Prozeßordnungen, in Hessen-Darmstadt (1865) und in den preußischen von 1865 und 1867. —

Bei dem dritten Typ wird ebenfalls in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt und erkannt, der Verurteilte kann jedoch durch einfachen Widerspruch oder Einspruch das ihm zugestellte Urteil beseitigen, andererseits dadurch, daß er nichts dagegen unternimmt, das Urteil endgültig werden lassen.

Hierher gehören die Verfahren in schwurgerichtlichen Fällen nach dem kurhessischen Gesetzen von 1848, 1851 und 1853, nach der preußischen Verordnung von 1849; in nicht schwurgerichtlichen Fällen fand das Verfahren in Bayern, Frankfurt, Österreich und Kurhessen (1851 und 1863) Anwendung.

Der vierte Typ läßt ebenfalls noch eine Verhandlung und ein Erkenntnis gegen den abwesenden Angeklagten zu, die Entscheidung kann auch in Abwesenheit des Angeklagten soweit wie möglich vollstreckt werden, sobald aber der Verurteilte gestellt wird, verliert das Urteil sofort seine Bedeutung, und es muß erneut verhandelt und entschieden werden.

Dieses Verfahren fand in Frankreich und Württemberg, aber auch in Hessen-Darmstadt und nach den Gesetzen von 1851, 1852, 1865 und 1867 in Preußen für schwurgerichtliche Fälle Anwendung, um nur die wesentlichsten herauszugreifen.

Der fünfte und letzte Typ endlich verbietet ein Verfahren gegen Abwesende teils in erheblichem Umfange — so Braunschweig 1849, Kurhessen 1848 und Frankfurt 1856, — teils für jegliche Straffälle, — so Württemberg 1868 und die Entwürfe der Strafprozeßordnungen für Sachsen 1853, Hamburg 1862, Württemberg 1863. —

Diese Übersicht mag hier genügen, um ein Bild von der Zerrissenheit und Uneinheitlichkeit der Anschauungen über ein Contumazialverfahren noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu geben.

* * *

B. Die Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens im deutschen Strafprozeß seit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

I. Das Abwesenheitsverfahren nach der Strafprozeßordnung vom 1. II. 1877.

a) Die Entstehungsgeschichte.

Die widersprechenden Anschauungen über die Zulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens kamen auch bei den Beratungen der deutschen Strafprozeßordnung deutlich zum Ausdruck.

Der Entwurf enthielt über das Verfahren gegen Abwesende in den §§ 273—283 nur folgende Bestimmungen:

§ 273.

„Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung und Urteilsfällung nicht statt.

Ein gegen einen Abwesenden eingeleitetes Verfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen."

§ 274.

„Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint."

§ 275 bestimmte, daß, wenn sich die Abwesenheit des Beschuldigten erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellen sollte, die noch erforderliche Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorgenommen werden sollte.

Nach § 276 konnte ein Verteidiger für den Abwesenden zugelassen und nach § 278 konnte der Abwesende in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

§ 279 bestimmte:

„Liegen gegen einen Abwesenden Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

In Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, findet eine Vermögensbeschlagnahme nicht statt."

Die §§ 280—282 regelten Form und Wirkung der Beschlagnahme und ihre Wiederaufhebung, und § 283 endlich traf Bestimmungen über ein dem Abwesenden etwa zu gewährendes sicheres Geleit.

Der Entwurf stellte sich somit auf den extremsten Standpunkt aller bisher geltenden Prozeßordnungen, der einzig in der württembergischen Prozeßordnung von 1868 Gesetz geworden war, und verbot ein Verfahren gegen Abwesende in vollem Umfange. An seine Stelle setzte er ein Beschlagnahmeverfahren, um dadurch einen Abwesenden zum Erscheinen zu zwingen.

Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß niemand ungehört verurteilt werden dürfe, und daß die Erforschung der materiellen Wahrheit nur bei Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung mit Erfolg durchgeführt werden könne. Man hatte auch den Gedanken verworfen, in dem Fernbleiben eines Angeklagten einen Verzicht auf sein Verteidigungsrecht zu erblicken, da Prozeßformen, welche als unentbehrlich zum Schutze des Angeklagten angesehen werden müßten, nicht einem Verzicht des Angeklagten unterworfen werden könnten.

Auch die in einigen Strafprozeßordnungen vorgesehene Möglichkeit, in besonders schweren Fällen, deren alsbaldige Aburteilung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsgefühls liegt, ein Verfahren gegen einen abwesenden Rechtsbrecher durchzuführen[5]), wurde in dem Entwurf nicht aufgenommen. Die Motive führen dazu aus[6]), diese Behauptung beruhe „auf einer von der Gesetzgebung und der Wissenschaft längst verlassenen Auffassung von dem Wesen und dem Zweck der Strafe und mit Recht sei gesagt worden, daß dieselbe an die Vollziehung einer Strafe in effigie erinnere." Dem durch die Hinausschiebung der Verhandlung

[5]) z. B. die österreichische St.P.O. vom 17. Januar 1850, § 425.
[6]) S. 239.

zu befürchtenden Verlust an Beweismaterial glaubte man durch Sicherstellung der Beweise, insbesondere eidliche Vernehmung der Zeugen, analog der „Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis" vorbeugen zu können, und die Sicherstellung der Beweise wird als der allein verbleibende Zweck des gegen einen Abwesenden einzuleitenden Verfahrens bezeichnet.

Es war somit die Anschauung zum Durchbruch gekommen, daß die Wahrheit nur nach Anhörung des Angeklagten selbst und bei vollkommener Würdigung seiner Verteidigungsgründe sich ermitteln lasse, wobei bemerkt wird, daß damit eine Reform vollzogen werde, „für welche sich die Wissenschaft schon längst mit Entschiedenheit ausgesprochen hat[7])."

Die Beschlagnahme des Vermögens eines Abwesenden zum Zwecke seiner Gestellung wird in den Motiven des Entwurfs damit begründet, daß dem Richter ein besonderes Zwangsmittel in die Hand gegeben werden müsse, um die Gestellung eines abwesenden Beschuldigten zu erreichen, wie es die Mehrzahl der deutschen Strafprozeßordnungen zulasse, und daß auf dieses Gestellungsmittel um so weniger verzichtet werden könne, als die Verurteilung in contumaciam völlig beseitigt sei. Es wird weiter ausgeführt, daß die Beschränkung auf Strafsachen größerer Bedeutung und die Notwendigkeit der Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls eine solche Beschlagnahme unbedenklich erscheinen ließen.

In der ersten Lesung der Kommission wurden die §§ 273 bis 278 fast ohne jeden Widerspruch angenommen, die Bestimmungen über die Vermögensbeschlagnahme hingegen (§§ 279—282) wurden gestrichen[8]).

Begründet wurde der Streichungsantrag von dem Abg. Reichensperger damit, daß die Vermögensbeschlagnahme keine Untersuchungshandlung mehr sei, sondern einer Strafe, nämlich der Vermögensentziehung, gleichkomme. Unterstützt wurde er von dem Abg. von Forcade de Biaix, der das Kontumazialurteil im Vergleich zu der Vermögensbeschlagnahme als die mildere Maßregel bezeichnete, denn die Verurteilung in contumaciam werde dem Abwesenden weniger Sorge machen, als eine Vermögensbeschlagnahme, die u. U. die wirtschaftliche Existenz der Familie schädige. Der Abg. Dr. Gneist verteidigte die Beschlagnahme mit ihrer geschichtlichen Entwicklung und wies darauf hin, daß man nicht jedes Mittel verwerfen dürfe, den Abwesenden zur Rückkehr zu nötigen, „sonst schaffe man ein Privilegium für die Flucht."

---

[7]) Motive S. 239.
[8]) Motive S. 949/950.

Aber trotz dieser bedeutungsvollen Hinweise auf die Gefahr, die in der Unmöglichkeit begründet liegt, keinerlei Mittel in der Hand zu haben, einen Abwesenden zur Rückkehr zu veranlassen, verfiel der § 279 der Streichung, womit die §§ 280 bis 282 automatisch wegfallen mußten.

Das Ergebnis der Beratung des Entwurfs in der ersten Lesung der Kommission war somit, daß gegen einen Abwesenden lediglich Beweissicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die Strafverfolgungsorgane jedoch nicht die geringste Möglichkeit hatten, einen abwesenden Rechtsbrecher zwangsweise zur Verantwortung zu ziehen oder ein Urteil zu erwirken, das wenigstens zum Teil — soweit ihm nicht die Abwesenheit des Täters entgegensteht — vollstreckt werden kann.

In der zweiten Lesung der Kommission entwickelte sich über das Für und Wider des Abwesenheitsverfahrens eine heftige Debatte. Es wurde einerseits geltend gemacht, der Beschluß erster Lesung, wonach es künftig weder ein Kontumazialverfahren noch eine Vermögensbeschlagnahme als Gestellungsmittel geben solle, sei eine nicht zu rechtfertigende Neuerung[9]), es widerspreche auch durchaus dem Rechtsbewußtsein, den in das Ausland Geflohenen ganz dem Gesetz zu entziehen und in jedem Punkt günstiger zu stellen als den Anwesenden[10]); für die Vermögensbeschlagnahme wurde weiter darauf hingewiesen, daß schon deshalb kein Grund bestehe, sie nicht zuzulassen, weil doch der viel schwerere Eingriff in die persönliche Freiheit zur Abwehr der Flucht beim Haftbefehl gestattet sei[11]). Die Gegenseite machte geltend, es widerspreche dem System des Entwurfs, jemand zu verurteilen, der sich nicht persönlich verteidigen könne[12]), die Kontumazialverurteilung sei ein völlig wirkungsloser Akt, da der Schuldige dadurch nicht veranlaßt werde, zurückzukehren, und das Verfahren sei daher ohne wesentliche Bedeutung für die Strafverfolgung[13]). Gegen die Beschlagnahme wurde eingewandt, daß durch sie nur der Gewissenhaftere getroffen werde, der sich durch die Not der Seinen zur Rückkehr bestimmen lasse. Solche Maßregel sei odios[14]), denn es sei anerkannt, daß selbst die Strafe keinen größeren Nachteil bringen dürfe, als der Zweck der Strafjustiz bedinge; die Beschlagnahme dürfe daher nur bei den allerschwersten Straftaten zugelassen werden[15]).

---

[9]) Abg. Struckmann, Prot. S. 1448.
[10]) Abg. Dr. Gneist, Prot. S. 1447.
[11]) Abg. v. Puttkammer, Prot. S. 1445.
[12]) Geh. Oberreg.-R. Hanauer, Prot. S. 1449.
[13]) Abg. v. Forcade, Prot. S. 1445.
[14]) Abg. v. Forcade, Prot. S. 1445.
[15]) Abg. Lasker, Prot. S. 1445/47.

Schließlich wurde folgende Regelung angenommen[16]):

I. Bezüglich der Kontumazialverhandlung:

§ 272 a: „Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung und Urteilsfällung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist."

§ 273: „In anderen als den in § 272 a bezeichneten Fällen findet eine Hauptverhandlung und Urteilsfällung nicht statt.

Ein gegen einen Abwesenden eingeleitetes Verfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen. Für dieses Verfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen."

II. Bezüglich der Vermögensbeschlagnahme zum Zwecke der Gestellung wurden die §§ 279 bis 282 in der Fassung der Vorlage wiederhergestellt[17]).

Die Uneinigkeit der Kommission in dieser Frage spiegelt sich am besten im Abstimmungsergebnis wider, das 15 : 13 lautete!

Soweit eine Verhandlung und Urteilsfällung gegen einen Abwesenden nach Maßgabe des § 272 a erlaubt war, wurde eine Vermögensbeschlagnahme zugelassen,

„in soweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist."

Hier handelte es sich also nicht um eine Vermögensbeschlagnahme zur Erzwingung der Gestellung, sondern nur zur Sicherung der künftigen Vollstreckung des Kontumazialurteiles[18]).

Nach einigen redaktionellen Änderungen schlug die zweite Kommission dann im Ergebnis folgende Regelung des Verfahrens gegen Abwesende vor, wobei hier nur die wesentlichsten Bestimmungen zitiert werden sollen.

§ 273.

„Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint."

§ 273 a.

„Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende

---

[16]) Auf Antrag des Abg. Dr. Wolffson, Prot. S. 1442/43, 1487.
[17]) Auf Antrag des Abg. v. Puttkamer, Prot. S. 1442, 1451.
[18]) So auch der Bericht der Kommission, Prot. S. 1573.

Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.
Für das Verfahren kommen die Vorschriften § 273 b bis h zur Anwendung. ...“

§ 274.

„In anderen als den im § 273 a bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen einen Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.
Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 275 bis 282 a ...“

§ 279.

„Liegen gegen einen Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.
Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zugehörigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.“

In dieser Fassung ging dann die Vorlage nach Zustimmung des Bundesrates, der in diesem Abschnitt nur die Zulassung eines Verteidigers im Abwesenheitsverfahren beanstandet und dem sich die Justizkommission angeschlossen hatte, an den Reichstag.

Hier wurden in der zweiten Beratung im Plenum die §§ 273 bis 278 ohne jede Debatte und Abstimmung nach den Vorschlägen der Kommission angenommen[19]). Über die Vermögensbeschlagnahme entwickelte sich dagegen wieder eine lebhafte Aussprache. Der Abg. Reichensperger[20]) hatte seinen Antrag aus der ersten Lesung der Kommission wiederholt, die Bestimmungen über die Beschlagnahme zu streichen. Neben den schon angeführten Gründen machte er weiter geltend, daß ein Verdächtiger, der ins Ausland gehe, sich doch gewissermaßen schon selbst die Strafe der Heimatlosigkeit auferlege und daß die Prozeßordnung damit drakonischer werde als das Strafgesetzbuch selbst, das nur bei Entziehung von der Militärpflicht eine Vermögensbeschlagnahme vorsehe. Man wollte hier in erster Linie die politischen Verbrecher treffen, die durch Auslieferungsverträge nicht erfaßt werden könnten, und bei denen nur in den Fällen des Hoch- und Landesverrates eine Vermögensbeschlagnahme vorgesehen sei.

[19]) Prot. S. 1914.
[20]) Prot. S. 1914 ff.

Auch der Abg. Windhorst[21]) behauptete, daß hier nur die politischen Vergehen getroffen werden sollten, und er verstieg sich soweit, die vorgesehene Bestimmung als „Barbarei" zu bezeichnen.

Die Gegenseite wies darauf hin, daß es sich hier nur um die Wiederaufnahme des alten deutschen Verfahrens handele, das nach Abschaffung der Acht die Maxime eingeführt habe, daß gegen einen Abwesenden die Beschlagnahme des Vermögens eintreten könne[22]). Es wurde wiederholt betont, daß mit keinem Wort gesagt sei, daß nur politische Verbrecher durch die Beschlagnahme getroffen werden sollten, sondern daß die Bestimmungen sich ganz allgemein auf alle Verdächtigen bezögen, die eines derartig schweren Verbrechens beschuldigt würden, daß ein Haftbefehl gerechtfertigt sei. —

Die Abstimmung über jeden einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes brachte dann für die Kommissionsvorlage die erforderliche Mehrheit und damit die Annahme.

In der dritten Beratung im Plenum des Reichstages versuchte der Abg. Reichensperger noch einmal, die Bestimmungen über die Beschlagnahme zu Fall zu bringen oder wenigstens auf Verbrechen zu beschränken, wobei er wieder geltend machte, daß durch die Beschlagnahme des Vermögens Unschuldige getroffen würden, z. B. die gütergemeine Ehefrau und der Socius eines Handelsgeschäftes[23]). Aber auch hier drang er mit seiner Ansicht nicht durch, und der Abschnitt über das Verfahren gegen Abwesende wurde endgültig in der Fassung der Kommission angenommen.

An dem selben Tage noch, dem 21. Dezember 1876, erfolgten dann die Gesamtabstimmungen über die Entwürfe der Justizgesetze — Strafprozeßordnung und Einführungsgesetz —, die definitiv angenommen wurden. Die St. P. O. wurde im Reichsgesetzblatt von 1877, No. 8, S. 253 verkündet; als Geltungsanfang wurde der 1. Oktober 1879 bestimmt.

Die endgültige Fassung des 8. Abschnittes über das Abwesenheitsverfahren ist im Anfang zu dieser Arbeit aufgeführt worden.

Bei den wiederholten Änderungen der Prozeßordnung blieben diese Bestimmungen inhaltlich unberührt. Auch von der grundlegenden Umgestaltung der Prozeßordnung durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924[24]) wurde dieser Abschnitt nur unwesentlich betroffen.

---

[21]) Prot. S. 1918.
[22]) Prot. S. 1916, 1919.
[23]) Prot. S. 2093.
[24]) R.G.Bl. I, S. 15. — Sie erging auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dez. 1923 R.G.Bl. I, S. 1179.

Sachliche Änderungen erfuhren nur die §§ 320 und 332. Im § 332 wurde der zweite Absatz gestrichen[25]). Diese Änderung ergab sich zwangsläufig daraus, daß durch die genannte Verordnung die Zuständigkeit der Strafkammern für Verhandlungen in Strafsachen erster Instanz beseitigt und das gesamte erstinstanzliche Verfahren den Amtsgerichten zugewiesen wurde.

Im § 320 wurde die Ladung des Abwesenden vereinfacht; die Bestimmung lautete nunmehr:

§ 320 „Ist der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt oder die Befolgung der für die Zustellung im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so wird der Angeklagte in der Weise zur Hauptverhandlung geladen, daß eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet wird."

Durch die auf Grund der Ermächtigung des § 43 der V.O. vom 4. 1. 1924 erlassene Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 wurde sodann die gesamte Prozeßordnung in ihrer nunmehr geltenden Fassung mit durchlaufender Paragraphenfolge neu veröffentlicht[26]), wobei auch der bisherige achte Abschnitt zum siebenten vorrückte.

Diese Regelung des Abwesenheitsverfahrens ist dann bis zur Novelle vom 28. Juni 1935 in Kraft geblieben.

b) Erläuterung der einzelnen Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende.

Im § 276 definiert das Gesetz zunächst einmal den Begriff des „Abwesenden." Danach gilt ein Beschuldigter als abwesend,

„wenn sein Aufenthalt unbekannt ist" oder „wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint."

Das Gesetz macht demnach einen Unterschied zwischen solchen Tätern, von denen man überhaupt nichts weiß und solchen, derer man nicht habhaft werden kann. Letzteres kann naturgemäß nur dort eintreten, wo die deutsche Gerichtsbarkeit ihre Grenzen hat, denn daß jemand, dessen Aufenthalt in Deutschland bekannt ist, den Strafverfolgungsbehörden sich entziehen könnte, dürfte schlechthin ausgeschlossen sein.

Anders bei Beschuldigten, die sich im Auslande befinden. Hier kann einmal der Fall vorliegen, daß der Aufenthalt unbekannt ist,

---

[25]) § 25 d. V.O. vom 4. 1. 1924.
[26]) R.G.Bl. I, S. 299 ff.

dann gilt nichts Besonderes. Sehr häufig aber kommt es vor, daß ein Täter ins Ausland entkommt und sein Aufenthalt bekannt ist. Dann haben die Strafverfolgungsbehörden selbst keine Möglichkeit, den Täter vor ein deutsches Gericht zu bringen. Nur mittelbar kann hier auf dem Wege über ein Auslieferungsverfahren ein solcher Täter zur Verantwortung gezogen werden. Derartige Auslieferungsverträge sind zwar mit den meisten Kulturstaaten abgeschlossen. Dennoch aber führen sie häufig zu keinem Erfolg, weil die meisten Verträge die Klausel enthalten, daß eine Auslieferung nur wegen solcher Delikte stattfinden darf, die in beiden Staaten strafbar sind, — und da bestehen häufig erhebliche Unterschiede, — und weil in vielen Auslieferungsverträgen der Kreis der Straftaten, deretwegen eine Auslieferung statthaft ist, sehr beschränkt ist. In solchen Fällen würde eine Auslieferung nicht durchführbar sein. Aber auch beim Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für einen Auslieferungsantrag kann ein solches Verfahren mit derartigen Schwierigkeiten verknüpft sein — man denke nur an eine Auslieferung aus Amerika —, daß seine Durchführung als unangemessen angesehen werden muß. Auch in solchen Fällen soll der Täter als „abwesend" im Sinne des 7. Abschnittes der St.P.O. angesehen werden.

Endlich kann auch der Fall eintreten, daß ein Beschuldigter wegen mehrerer Delikte verfolgt aber nur zur Strafverfolgung wegen eines von ihnen von dem betreffenden Auslandsstaat ausgeliefert werden kann und auch ausgeliefert wird. Dann würde er wegen der übrigen Delikte ebenfalls als „abwesend" anzusehen sein.

*

Die gegen einen solchermaßen Abwesenden zu ergreifenden Maßnahmen zerfallen in zwei Gruppen. Die §§ 277—284 behandeln das eigentliche Abwesenheitsverfahren, d. h. die Durchführung einer regelrechten Hauptverhandlung, den Erlaß und die Vollstreckung eines Urteils, die §§ 285—294 dagegen regeln das Verfahren, das nur die Sicherstellung der Beweise und die Gestellung der Beschuldigten zum Gegenstand hat.

Für die erste Gruppe definiert § 277 den Kreis der Delikte, deretwegen eine Hauptverhandlung auch gegen einen Abwesenden stattfinden kann. Und hier zeigt sich so recht deutlich die Kompromißnatur dieser Bestimmungen.

Es ist im ersten Abschnitt geschildert worden, wie weit die Ansichten der Mitglieder der Kommissionen auseinander gingen, und mit welcher Heftigkeit hier Weltanschauungsgegensätze auf einander

prallten, wie immer wieder neue Entwürfe vorgeschlagen und schließlich noch im Plenum des Reichstages einzelne Punkte von Kommissionsmitgliedern angegriffen wurden, die mit ihrer Ansicht in der Kommission nicht durchgedrungen waren.

Man hatte sich schließlich auf einer Basis geeinigt, die beiden Parteien entgegenkam, und die — das sei hier vorweg bemerkt — praktisch völlig wertlos war. Die Verfechter der Notwendigkeit eines Vorgehens auch gegen einen flüchtigen Verbrecher hatten den Erfolg erzielt, daß überhaupt in gewissen Fällen eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden stattfinden durfte, ihre Gegner aber hatten durchgesetzt, daß sie nur bei einem ganz beschränkten Kreis von Straftaten in die Tat umgesetzt werden konnte.

§ 277 läßt eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden nur zu, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Welche Delikte kommen hier in Frage?

Das Strafgesetzbuch selbst enthält nur 4 Paragraphen, in denen ein derartiger Strafrahmen angedroht ist, und zwar §§ 145, 145 a, 364 und 365 Abs. I.

§ 145 bedroht Übertretungen der Verordnungen:

a) zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See,

b) über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See und

c) in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

mit Geldstrafe bis zu RM. 1.500.—.

§ 145 a bedroht die Herstellung und das Inverkehrbringen von Inhaberschuldverschreibungen ohne staatliche Genehmigung mit mindestens RM. 300.— Geldstrafe.

Hier handelt es sich also noch um Vergehen im Sinne des § 1, Abs. II. St.G.B.

§ 364 droht demjenigen eine Geldstrafe bis zu RM. 150.— an, der schon einmal verwendetes Stempelpapier oder Briefmarken nach Entfernung der Stempel veräußert oder feilhält.

§ 365, Abs. I endlich bedroht beim Verweilen in einem öffentlichen Lokal nach Polizeistunde, wenn der Gast zum Fortgehen aufgefordert worden ist, den Gast mit Geldstrafe bis zu RM. 15.—

Abs. II kommt hier nicht in Frage, da hier dem Wirt evtl. auch Haft bis zu 14 Tagen angedroht wird.

Neben diesen im Strafgesetzbuch selbst enthaltenen Bestimmungen finden sich zahlreiche hierher gehörende Strafvorschriften in anderen Gesetzen, hauptsächlich in der Gewerbeordnung §§ 146—150 a, wo im § 146 an Stelle der Geldstrafe im Unvermögensfalle sogar Gefängnis bis zu 6 Monaten angedroht wird.

Auch das Handelsgesetzbuch enthält einige Strafvorschriften, deretwegen dem Rahmen nach auch gegen einen Abwesenden verhandelt werden könnte.

Diese Beispiele mögen genügen. Es kann sich naturgemäß immer nur um ganz geringfügige Straftaten handeln, da meistens schon bei Übertretungen Geld- oder Haftstrafen angedroht sind, und solchenfalls eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden schon nicht mehr stattfinden kann[27]).

*

Soweit nach diesen Bestimmungen eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden zulässig ist, regeln die §§ 278 bis 284 das dabei einzuschlagende Verfahren. Sie zerfallen wiederum in zwei Gruppen, deren erste (§§ 278—282) die das Verfahren selbst betreffenden Vorschriften enthält, während die §§ 283 und 284 ein Beschlagnahmeverfahren zur Sicherung der zu erwartenden Geldstrafe und Verfahrenskosten regeln.

§ 278 bestimmt für die Ladung zu einer Verhandlung gegen einen Abwesenden, daß, wenn der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt oder die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos ist, der Angeklagte öffentlich zu laden ist[28]). Zu diesem Zwecke wird eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen lang an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet.

§ 279 regelt den Inhalt der Ladung. Sie muß enthalten: die genauen Personalien des Angeklagten, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort[29]), die genaue Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie Tag und Stunde der Hauptverhandlung. Außer-

[27]) Anders im Falle des § 232 St.P.O., wo gegen einen geladenen, aber ausgebliebenen Angeklagten auch dann verhandelt werden kann, wenn die Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist.

[28]) Auch der im Ausland befindliche Angeklagte kann also evtl. geladen werden, und wenn das gelingt, kann nach § 232 St.P.O. verfahren werden.

[29]) Meistens wird es allerdings heißen: „zuletzt wohnhaft in X, jetzt unbekannten Aufenthalts."

dem ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werde.

Über die Verhandlung selbst enthält dieser Abschnitt nur eine Sonderbestimmung, daß nämlich für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten kann und auch Angehörige des Angeklagten als Vertreter zuzulassen sind, ohne einer Vollmacht zu bedürfen[30])".

Im übrigen regelt sich die Hauptverhandlung nach den allgemein dafür geltenden Vorschriften, wobei naturgemäß alle diejenigen ausscheiden, die auf die Anwesenheit des Angeklagten Bezug haben. Nicht zur Anwendung kommen also die §§ 136, 230, Abs. I, 235, Abs. II, S. 1, 243, Abs. II und III, 257, 258 und 265.

Für die Zustellung des gegen den Angeklagten ergangenen Urteils verweist § 281 auf die Bestimmungen des § 40, Abs. II, St.P.O., wonach die Zustellung, falls sie nicht in der vorgeschriebenen Form im deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt gilt, wenn der entscheidende Teil des Urteils zwei Wochen lang an der Gerichtstafel erster Instanz angeheftet gewesen ist.

§ 282 gibt den im § 280 bezeichneten Personen, also dem Verteidiger und den Angehörigen, das Recht, die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einzulegen. Ein besonderes Rechtsmittel gegen das Abwesenheitsurteil, das über die üblichen Rechtsmittel hinausgeht, wie es in früheren Rechtsordnungen vorgesehen war[31]), ist dem Abwesenheitsverfahren fremd.

Die in den §§ 283/84 geregelte Beschlagnahme ist zu unterscheiden von der sogleich zu behandelnden Vermögensbeschlagnahme zum Zwecke der Gestellung.

Die §§ 283/284 ermöglichen es, zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens einzelne Vermögensstücke des Angeschuldigten mit Beschlag zu belegen, oder wenn das nicht ausführbar erscheint, das ganze im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten zu beschlagnahmen. Die Entscheidung, ob eine derartige Beschlagnahme durchgeführt werden soll, ist in beiden Fällen in das Ermessen des Richters gestellt. Falls eine Voruntersuchung geführt wird, kann der Beschluß im Falle des § 283 (Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke) auch von dem Untersuchungsrichter, im

[30]) Wer in diesem Sinne als „Angehöriger" anzusehen ist, ist streitig. Hugo Meyer, Holtzendorffs Hdb. II, S. 229, will dieses Recht auf die Angehörigen im Sinne des § 52 St.G.B. beschränken. A. M. Löwe § 280, Anm. 2. Vgl. auch O.L.G. Colmar in Alsberg Bd. II, Nr. 99. Es dürfte jedoch der Ansicht zuzustimmen sein, daß der Kreis hier möglichst weit gezogen werden muß.

[31]) Vgl. dazu die Einleitung.

Falle des § 284 (Beschlagnahme des ganzen Vermögens) nur von der Strafkammer erlassen werden[32]).

Die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke regelt sich nach den Vorschriften über den dinglichen Arrest[33]) (§ 283 St.P.O.), die Beschlagnahme des ganzen Vermögens ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Die Folge dieser Beschlagnahme des § 284 St.P.O. ist eine relative Nichtigkeit der nach Bekanntmachung der Beschlagnahme von dem Angeschuldigten über sein Vermögen vorgenommenen Verfügungen, und zwar Nichtigkeit der Staatskasse gegenüber.

In beiden Fällen (§§ 283 und 284) ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist, im Falle der Beschlagnahme des ganzen Vermögens auch dann, wenn die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke zum Ziel geführt hat.

Die Aufhebung der Beschlagnahme des gesamten Vermögens muß in denselben Blättern bekanntgemacht werden, in denen die Beschlagnahme veröffentlicht worden war.

*

Die zweite Gruppe von Maßnahmen gegen einen Abwesenden betrifft diejenigen Fälle, in denen eine Hauptverhandlung ohne seine Anwesenheit nicht durchgeführt werden darf. Auch sie zerfallen wieder in zwei Unterabschnitte, die §§ 285—287 und 289, betreffend die Sicherung des Beweises, und die §§ 290—294, betreffend die Vermögensbeschlagnahme zum Zwecke der Gestellung.

Dieser zweiten Hauptgruppe vorangestellt ist der Satz, daß in anderen als den im § 277 bezeichneten Fällen gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht stattfinden darf (§ 285, Abs. I, Satz 1). Das gegen einen Abwesenden eingeleitete Verfahren hat nur

„die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern" (§ 285, Abs. I, S. 2)[34]).

Es ist daher ein Redaktionsfehler, wenn unmittelbar im Anschluß daran im § 285 Abs. II gesagt wird, „für dieses Verfahren gelten

---

[32]) Praktisch bedeutungslos, da eine Voruntersuchung bei derartig minimalen Straftaten nie geführt werden dürfte.

[33]) §§ 916 bis 934 der Zivilprozeßordnung.

[34]) Hugo Meyer, Holtzendorffs Hdb. II, S. 231, weist darauf hin, daß damit nur ein zu dem regelmäßigen Zweck des Strafverfahrens hinzukommender spezifischer Zweck des Verfahrens gegen Abwesende ausgesprochen sei.

die Bestimmungen der §§ 286—294", da sich dieser Absatz nur auf den ersten Satz des ersten Absatzes beziehen kann, denn die Vorschriften zur Sicherung des Beweises sind nur in den §§ 286—287 und 289 enthalten.

Die zur Sicherung des Beweises zu treffenden Maßnahmen bestehen darin, daß die Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen sind, und daß ein Verteidiger zugelassen werden kann, zu dessen Wahl auch Angehörige des Beschuldigten befugt sind[35]). Mit der protokollarischen Festlegung der eidlichen Zeugenaussagen hat dann dieses Beweissicherungsverfahren seine Aufgabe erfüllt.

Als Besonderheiten für dieses Verfahren bestimmen die §§ 287 und 289 nur, daß der Abwesende keinen Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens habe, der Richter jedoch befugt sei, ihm Benachrichtigungen zugehen zu lassen, und ferner, daß die Beweisaufnahme, wenn sich die Abwesenheit eines Angeklagten erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung herausstellt, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, also nicht von dem Prozeßgericht selbst, zu erfolgen habe.

Der § 288 hat mit der Sicherung des Beweises im eigentlichen Sinne nichts zu tun, denn er besagt nur, daß ein Abwesender in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden kann. Diese Bestimmung hätte daher richtiger an anderer Stelle, etwa hinter § 276 oder im § 285, aufgenommen werden sollen.

*

Der zweite und letzte Abschnitt dieser Gruppe endlich behandelt die Vermögensbeschlagnahme zum Zwecke der Gestellung. Sie hat folgende Voraussetzungen:

1. Es muß sich um eine Straftat handeln, deretwegen gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht stattfinden darf. Das ergibt sich aus der Stellung dieses Abschnittes hinter § 285 und aus § 285 Abs. II.

2. Gegen den Abwesenden muß die öffentliche Klage erhoben sein, es muß also entweder ein Antrag auf Voruntersuchung gestellt oder eine Anklageschrift eingereicht sein (§§ 170, Abs. I und 290 St.P.O.).

---

[35]) Die Angehörigen selbst sind im Gegensatz zu dem Verfahren der §§ 277—284 nicht als Verteidiger zugelassen.

3. Es müssen derartig schwere Verdachtsgründe gegen den Abwesenden vorliegen, daß der Erlaß eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde, was sich wiederum nach den Bestimmungen der §§ 112 ff. St.P.O. entscheidet[36]).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann, nicht muß, das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Abwesenden durch Gerichtsbeschluß mit Beschlag belegt werden[37]). Der Beschluß muß durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und kann auch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

Die Wirkung einer solchen Vermögensbeschlagnahme besteht darin, daß der Angeschuldigte mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger das Recht verliert, über das beschlagnahmte Vermögen unter Lebenden zu verfügen[38]). Diese Beschlagnahme hat also wesentlich weiter gehende Wirkungen als die Vermögensbeschlagnahme des § 284, die nur eine relative Nichtigkeit von Verfügungen des Abwesenden über sein beschlagnahmtes Vermögen nach sich zieht. Da hier niemand über das beschlagnahmte Vermögen des Angeschuldigten verfügen kann, so bestimmt § 290 Abs. II, daß die Beschlagnahme der Behörde mitzuteilen ist, die für die Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft zuständig ist[39]), und daß diese Behörde eine Pflegschaft einleiten muß[40]).

Auch diese Beschlagnahme muß wieder aufgehoben werden, wenn ihre Gründe weggefallen sind, und die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war. (§ 293).

§ 294 endlich bestimmt, daß auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung finden sollen, und in dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschluß (§ 198) muß zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme entschieden werden. Die Voruntersuchung darf sich demnach nicht auf eine Sicherung des Beweises beschränken[41]), sondern sie muß soweit geführt werden, daß auf Grund ihres Ergebnisses eine

---

[36]) Ein Haftbefehl braucht dagegen nicht erlassen zu sein.

[37]) Der Untersuchungsrichter kann also einen derartigen Beschluß nicht erlassen.

[38]) Verfügungen von Todes wegen sind also gültig.

[39]) Bei Deutschen also dem Vormundschaftsamt, bei Ausländern evtl. auch dem betr. Konsulat.

[40]) Die Einzelheiten über die Abwesenheitspflegschaft richten sich nach dem B.G.B. (§ 1911) und F.G.G. (§§ 35 und 39).

[41]) Zu welchem Zweck allein sie nach §§ 285 ff. auch nicht notwendig wäre.

Entscheidung gefällt werden kann, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist[42]). Auch in dem nach Abschluß der Voruntersuchung in solchen Fällen normalerweise ergehenden Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens[43]) muß daher über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme entschieden werden.

Damit enden die Vorschriften dieses Abschnittes 7 der Strafprozeßordnung über das Verfahren gegen Abwesende, soweit sie hier interessieren. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes — § 295 — regelt das sichere Geleit und hat mit dem Gegenstand dieser Arbeit nichts zu tun. Eine Frage bedarf jedoch in diesem Rahmen der Erörterung.

Gelten diese Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren für sämtliche Instanzen oder nur für das Verfahren vor dem Tatrichter?

Diese Frage ist vom Reichsgericht in drei Entscheidungen des II. Strafsenates erörtert worden.

In einer Entscheidung vom 16. 12. 1926[44]) wird zunächst für die Revisionsinstanz ausgesprochen, daß hier auch gegen einen abwesenden Angeklagten verhandelt werden dürfe, selbst wenn die Straftat nicht in den Kreis der im § 277 St.P.O. aufgeführten falle, da die Einschränkung des § 277 St.P.O. sich nur auf das Verfahren vor dem Tatrichter beziehe. Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß § 277 im 2. Buch der Strafprozeßordnung stehe, während das Revisionsverfahren im IV. Abschnitt des 3. Buches geregelt sei, und da es weiter im Revisionsverfahren grundsätzlich zulässig sei, „lediglich auf Grund schriftlicher Anträge und Ausführungen des Angeklagten zu entscheiden und es insbesondere der Anwesenheit des Angeklagten in der Revisionsinstanz nicht bedarf." Erläuternd wird dazu auf die §§ 344, 350 und 352 St.P.O. verwiesen.

In einer Entscheidung vom 6. 7. 1931[45]) hat derselbe Senat des Reichsgerichts dann mit eingehender Begründung ausgesprochen, daß das Verbot der Verhandlung gegen einen Abwesenden auch für die Berufungsinstanz nicht gelte. Zunächst wird dabei wiederum auf die Stellung der Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren im 2. Buch der Strafprozeßordnung, das nach seiner Überschrift nur das „Verfahren in erster Instanz" betreffe, hingewiesen und

[42]) §§ 190 und 198 St.P.O.
[43]) §§ 198 und 205 St.P.O.
[44]) Bd. 61, S. 89/90.
[45]) Bd. 65, S. 147.

darauf, daß die Bestimmungen des 7. Abschnittes des 2. Buches in den §§ 323 und 332 St.P.O. nicht mit aufgeführt seien. Der Senat meint, daß wenn der 7. Abschnitt des 2. Buches auch für die weiteren Instanzen Geltung hätte haben sollen, dieses ohne Frage in der Strafprozeßordnung zum Ausdruck gekommen wäre. Es wird dann weiter ausgeführt, daß auch die innere Verschiedenheit der Sachlage im ersten Rechtswege und in den Rechtsmittelinstanzen gegen die Annahme der Geltung der §§ 276 ff. auch für das Berufungsverfahren spreche. Zweck der Vorschrift sei „offensichtlich, Gewähr zu schaffen, daß der Angeklagte in jedem Falle, in dem ihm eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Tat zur Last gelegt ist, Gelegenheit hat, sich von den wider ihn vorgebrachten Tatsachen und Beweismitteln in der Geschlossenheit und Unmittelbarkeit einer Hauptverhandlung Kenntnis zu verschaffen und sich persönlich zu verteidigen." Es wird dann weiter gesagt, daß dem Angeklagten diese Möglichkeit in der ersten Instanz gegeben sei und weitere Rücksicht auf den Angeklagten ungerechtfertigt sein würde. Wenn er nach der Verhandlung erster Instanz, solange er mit einer Berufsverhandlung rechnen müsse, unauffindbar würde, habe er sich das selbst zuzuschreiben.

Schließlich hat derselbe Senat in einer Entscheidung vom 14. Januar 1932[46]) diesen Standpunkt unter Hinweis auf die vorgenannten Entscheidungen nochmals bestätigt.

Denselben Standpunkt hatte auch schon das Oberlandesgericht Rostock in einer Entscheidung vom 31. Januar 1884[47]) vertreten, auch hier unter Berufung auf die Stellung des Abschnittes über das Abwesenheitsverfahren im 2. Buch der Strafprozeßordnung und den Mangel eines Hinweises auf diese Bestimmungen in den Vorschriften für die Berufsverhandlung.

Löwe-Rosenberg[48]) greifen diese Rechtsprechung des Reichsgerichts an mit dem Hinweis, daß derartige Äußerlichkeiten nicht maßgebend sein könnten, denn sonst hätte sich die Lehre von den Prozeßvoraussetzungen überhaupt nicht entwickeln können. Auch könne der Angeklagte häufig ein dringendes Interesse daran haben, in der Berufungsinstanz gehört zu werden, zumal wenn dort neue Belastungsmomente vorgebracht würden. Es brauche auch nicht immer ein Verschulden des Angeklagten vorzuliegen, wenn er zur Berufungsverhandlung nicht auffindbar sei, da manchmal zwischen der formellen Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft und der Berufungsverhandlung so viel Zeit vergehe, daß der Angeklagte längst mit einer endgültigen Erledigung des Verfahrens habe rechnen können.

---

[46]) Bd. 66, S. 79.
[47]) Alsberg, die strafprozessualen Entsch. der O.L.G. Bd. II Nr. 192.
[48]) Vorbem. zum VII. Abschnitt des 2. Buches.

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung als eine Prozeß-, oder richtiger Urteilsvoraussetzung, anzusehen ist oder nicht.

Es würde hier zu weit führen, auf die Lehre von den Prozeßvoraussetzungen, die von Bülow[49]) für den Zivilprozeß begründet und seither in zahlreichen Schriften auch für den Strafprozeß[50]) — zuletzt noch wieder von Oetker[51]) — behandelt worden ist, näher einzugehen. Die Prozeßvoraussetzungen können hier nur kurz dahin definiert werden, daß sie „Bedingungen" darstellen, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit bestimmter Verfahrensmaßnahmen abhängt, und die nicht nur aus dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes sondern auch aus dem Grundgedanken des Prozesses zu entnehmen sind.

Auf diesen zweiten Punkt geht auch das Reichsgericht in der Entscheidung im 65. Band ein, wenn darin ausgeführt wird, die Vorschrift des § 285 bezwecke offensichtlich, Gewähr zu schaffen, daß der Angeklagte in jedem Falle, in dem ihm eine Freiheitsstrafe drohe, Gelegenheit habe, sich persönlich zu verteidigen. Das Reichsgericht bleibt hier aber auf halbem Wege stehen, denn diese Bestimmung bezweckt nicht nur, dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wenn dies auch ein weiterer Grund für die Vorschrift ist, sondern der Grundgedanke für das Erfordernis der Anwesenheit des Angeklagten liegt darin, daß der Gesetzgeber es mit dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht für vereinbar hielt, ohne den Angeklagten persönlich zu hören, zu einem abschließenden Urteil zu kommen[52])[53]). Insoweit stellt daher die Anwesenheit des Angeklagten eine Prozeßvoraussetzung, oder richtiger, Urteilsvoraussetzung dar[54]). Für das Verfahren vor dem Tatrichter bestehen hierüber keine Zweifel.

Ist die Anwesenheit des Angeklagten aber auch für die Berufungsinstanz als eine solche Voraussetzung anzusehen?

In den Materialien zur Prozeßordnung finden sich keinerlei Hinweise. Das ist umso auffallender, als bei dem Verfahren in erster Instanz diese Frage so eingehend behandelt worden ist, mag aber darin seine Erklärung finden, daß der ganze Abschnitt über die Be-

---

[49]) Die neue Prozeßrechtswissenschaft u. das System des Civilprozeßrechts, Zeitschr. f. deutsch. Zivilprozeß, Band 27, S. 201 ff.-

[50]) z. B. v. Kries, S. 461 ff., 578 ff., 601 ff.

[51]) Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Prozeßvoraussetzungsmangels ... im Gerichtssaal 1936, Bd. 107, S. 316 ff., ferner für das kommende Recht in Z.Ak.D.R. 1936, S. 1010 ff.

[52]) Vgl. hierzu die oben geschilderte Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

[53]) Vgl. hierzu auch v. Kries, S. 265, Anm. 1.

[54]) So auch v. Kries, S. 579, 533.

rufung erst von der ersten Kommission eingefügt worden ist, und die grundsätzliche Frage, ob eine Berufung überhaupt zugelassen werden sollte, in erster Linie zur Debatte stand. —

Es ist daher zu prüfen, ob sich aus anderen Zusammenhängen etwas dafür ergibt, daß der Gesetzgeber es zur Erforschung der materiellen Wahrheit für unbedingt erforderlich gehalten hat, den Angeklagten persönlich zu hören. Diese Frage muß verneint werden, denn dieser Grundsatz ist von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen. Als Beispiele seien hier nur aufgeführt:

1. die ausdrückliche Zulässigkeit einer Verhandlung gegen Abwesende in Fällen geringer Bedeutung (§ 277),

2. die Zulässigkeit, daß der Angeklagte sich in gewissen Fällen vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden läßt[55]),

3. das gesamte Verfahren beim Erlaß eines Strafbefehls und einer Strafverfügung.

Diese Reihe ließe sich noch erheblich erweitern. Die Beispiele mögen aber genügen zum Nachweise, daß der Gesetzgeber es nicht ausnahmslos mit dem Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung für unvereinbar gehalten hat, ohne den Angeklagten persönlich zu hören, zu verhandeln.

Die persönliche Anwesenheit des Angeklagten kann daher nicht für sämtliche Arten von Hauptverhandlungen als Prozeßvoraussetzung angesehen werden. Ist dies aber nicht der Fall, so muß der Ansicht des Reichsgerichts, daß in der Berufungsinstanz auch ohne den Angeklagten verhandelt werden kann, beigetreten werden, da für das Verfahren in der Berufungsinstanz nur auf den sechsten, nicht aber auch auf den siebenten Abschnitt des zweiten Buches der Strafprozeßordnung verwiesen wird.

Was für die Berufungsinstanz gilt, muß aber noch mehr für die Revisionsinstanz Anwendung finden, da hier nur noch eine Nachprüfung des Urteils nach der rechtlichen Seite hin stattfindet und die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Grundlage genommen werden. Hierzu wird auch schon in den Motiven des Entwurfs[56]) ausgeführt, „daß nach der Natur eines nur den Rechtspunkt betreffenden, eine schriftliche Begründung erfordernden

---

[55]) Die Tatsache, daß in solchen Fällen der Angeklagte protokollarisch vernommen werden muß, ist ein Ausfluß des Prinzips der mündlichen Verhandlung, die Erforschung der materiellen Wahrheit aber leidet darunter, da die Zeugenaussagen im Vorverfahren und der Hauptverhandlung sich niemals völlig gleichen und der Angeklagte zu diesen Modifikationen keine Stellung nehmen kann.

[56]) Materialien S. 256.

Rechtsmittels der mündlichen Ausführung der Beschwerdegründe vor dem Richter der höheren Instanz keine wesentliche Bedeutung beiwohnt." Es wird weiter darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen die große Entfernung des Angeklagten vom Revisionsgericht seinem Erscheinen entgegenstehe. Dem gegenüber kann der Hinweis von Löwe-Rosenberg, daß die persönliche Schilderung tatsächlicher Vorgänge durch den Angeklagten auf dem Wege des § 345 St.P.O. für ihn von ausschlaggebender Bedeutung sein könne, nicht durchdringen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß die Vorschriften des 7. Abschnittes des 2. Buches der Strafprozeßordnung für das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz keine Anwendung finden.

Damit kann die Darstellung des Abwesenheitsverfahrens nach den Bestimmungen der Prozeßordnung vom 1. Februar 1877 abgeschlossen werden.

c) Kritik.

Wie schon die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, sind die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren eine Kompromißlösung zwischen den Vertretern zweier sich widersprechender Anschauungen, auf der einen Seite jener, die eine materielle Wahrheitserforschung ohne Anwesenheit des Angeklagten für unmöglich und damit ein Abwesenheitsverfahren für schlechthin unzulässig hielten, auf der anderen Seite jener, die das Interesse der Allgemeinheit an der Verfolgung einer Straftat in jedem Falle voranstellten. Es handelte sich, wie Ortloff[57]) ausführt, um eine Lösung des Konfliktes zweier Forderungen der Gerechtigkeit, einerseits des Verlangens nach abstrakter Gerechtigkeit, daß kein Verbrecher straflos bleibe, andererseits der Forderung nach konkreter Gerechtigkeit, daß kein Verbrecher ungehört bestraft werde. Beide Forderungen werden niemals 100 %ig erfüllt werden können. Es kann lediglich versucht werden, diesem Idealzustande möglichst nahe zu kommen. Daß die Prozeßordnung von 1877 das erreicht hätte, muß verneint werden. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Trennung nach der Höhe der angedrohten Strafe führt niemals zu dem hier gedachten Ziel. Sie kann nur unter dem Gesichtspunkt der Vollstreckbarkeit des Urteils gegen einen Abwesenden Bedeutung haben und dem Gedanken entspringen, kein Verfahren durchzuführen, dessen Ergebnis in Abwesenheit des Verurteilten doch nicht verwirklicht

[57]) Das Strafverfahren gegen Abwesende und Flüchtige in Goltd.Arch. Bd. 19, S. 492 ff., 590 ff.

werden kann[58]). Auszugehen ist vielmehr bei dem Versuch der Lösung dieser Frage von der Prüfung, in welchen Fällen auch ohne Anwesenheit des Angeklagten der konkreten Gerechtigkeit Genüge getan werden kann. Dabei darf das Verteidigungs- und Verantwortungsrecht des Angeklagten nicht überschätzt werden. Es sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen das Gericht auch ohne Anwesenheit des Angeklagten zu einer Überzeugung von seiner Schuld oder Unschuld kommen kann. Insbesondere der letztere Fall liegt durchaus nicht so fern, aber auch zur Bejahung der Schuldfrage kann das Gericht in vielen Fällen kommen, ohne den Angeklagten persönlich zu hören, und ohne dabei die Forderung der konkreten Gerechtigkeit zu verletzen. Es sei hier nur des Falles gedacht, daß ein eingehendes Geständnis des Angeklagten im Vorverfahren vorliegt, oder daß gar in einer früheren Verhandlung, die aus irgendwelchen Gründen ausgesetzt werden mußte und später noch einmal von Anfang an aufgerollt wird, der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat.

Bei der Frage, ob ein Verfahren gegen einen Abwesenden zugelassen werden soll, wird man daher davon ausgehen müssen, ob seine Anwesenheit im Interesse der abstrakten und konkreten Gerechtigkeit erforderlich ist oder nicht, eine Frage, die häufig genug erst im Verlaufe der Hauptverhandlung beantwortet werden kann.

Die vom Gesetz gegebene Regelung des Abwesenheitsverfahrens kann daher als von falschen Gesichtspunkten ausgehend schon theoretisch nicht gebilligt werden. Es muß vielmehr der Entscheidung des Gerichts in einer in jedem Falle zuzulassenden Hauptverhandlung überlassen bleiben, ob die Verhandlung auch ohne Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden kann. --

Für die Praxis aber ist die Regelung des Abwesenheitsverfahrens nach der Prozeßordnung von 1877 völlig wertlos, und mit Recht weist von Kries[59]) darauf hin, daß die Bestimmungen der §§ 321 bis 327 (später §§ 279—285) von dem Verfahren gegen einen abwesenden Beschuldigten „ein tatsächlich ganz unrichtiges Bild" gäben.

Kein Staatsanwalt wird auf den Gedanken kommen, wegen einer Straftat, die lediglich mit einer Geldstrafe bedroht ist, ein Abwesenheitsverfahren einzuleiten. In solchen Fällen wird das Verfahren zunächst vorläufig und nach Ablauf der Verjährungsfrist, die ja nur drei, höchstens 6 Monate betragen kann, endgültig eingestellt. Ebenso wird vom Gericht verfahren, wenn die Abwesenheit des Angeklagten sich erst nach Anklageerhebung herausstellt.

---

[58]) — und eine Vollstreckung der Strafe „in effigie" vertrug sich nicht mehr mit den Anschauungen des 19. Jahrhunderts.

[59]) a. a. O. S. 720.

Zu der in solchem Falle zulässigen Hauptverhandlung gegen den Abwesenden kommt es daher praktisch nie.

Soweit aber nur ein Beweissicherungsverfahren in Frage kommt, sieht die Praxis im Regelfalle auch davon ab. Man versucht vielmehr, des Beschuldigten durch Haftbefehl und/oder Steckbrief habhaft zu werden und wartet im übrigen ab. v. Kries[60]) äußert hierzu: „Meistens wäre das Verfahren zwecks Sicherung der Beweise eitel Verschwendung von Geld und Arbeit." Im übrigen kann sich die Staatsanwaltschaft in einem Falle der Gefahr, daß ein Zeuge bei einer späteren Verhandlung (wegen Krankheit, Alters od. dgl.) nicht mehr wird erscheinen können, viel einfacher damit helfen, daß sie den Zeugen schon im Vorverfahren auf dem Wege des § 66 III St.P.O. eidlich vernehmen läßt.

Verfasser hat versucht, statistisches Material über die Häufigkeit der verschiedenen Möglichkeiten des Abwesenheitsverfahrens zu erlangen. Über diese Frage werden jedoch Statistiken nicht geführt[61]). Es war ihm lediglich möglich, mit Genehmigung des Leiters der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Rundfrage bei der Staatsanwaltschaft zu veranstalten, ob dort irgend welche Abwesenheitsverfahren bekannt wären. — Das Ergebnis der Rundfrage ist für das Verfahren nach der Strafprozeßordnung von 1877 völlig negativ ausgefallen. Es sind dort weder Fälle nach §§ 276 bis 282 noch Beschlagnahmen zum Zwecke der Gestellung bekannt. Auch dem Verfasser selbst ist aus der Zeit seiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft (1928—1933) kein derartiges Verfahren erinnerlich.

Von anderen Gerichten sind einige Entscheidungen von Oberlandesgerichten bekannt[62]), die sich mit der Vermögensbeschlagnahme zur Erzwingung der Gestellung eines Abwesenden befassen. Auffallend daran ist, daß die Entscheidungen zum größten Teil aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammen. Nur zwei sind nach 1900 ergangen, und zwar 1905 und 1907. Auch daraus dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß Abwesenheitsverfahren, jedenfalls in den letzten Jahrzehnten, in der Praxis nicht mehr durchgeführt worden sind. Daß sie in früheren Jahrzehnten gelegentlich vorgekommen sind, mag darauf zurückzuführen sein, daß die zunehmende Entwicklung des Verkehrs, Ausbau der internationalen Verbrechensverfolgung und Abschluß von Auslieferungsverträgen praktischere Wege zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher boten.

---

[60]) a. a. O. S. 270.

[61]) Vielleicht auch schon eine Bestätigung der Bedeutungslosigkeit des Abwesenheitsverfahrens.

[62]) Abgedruckt bei Alsberg Bd. II, Nr. 100 bis 107.

Abschließend ist somit festzustellen, daß die Regelung des Abwesenheitsverfahrens im 7. Abschnitt des II. Buches der Strafprozeßordnung von 1877 in der theoretischen Konstruktion nicht zu billigen und für die Praxis völlig unbrauchbar war.

II. Erweiterte Zulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens.

a) Im Rahmen der Strafprozeßordnung von 1877.

Die vorstehend dargestellte Regelung des Abwesenheitsverfahrens erleidet eine Ausnahme im IV. Abschnitt des VI. Buches der Prozeßordnung.

Hier ist unter den „besonderen Arten des Verfahrens" das Verfahren gegen solche Abwesenden normiert, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Für diesen Sonderfall war schon im Entwurf[63]) eine Hauptverhandlung und Urteilsfällung auch in Abwesenheit des Angeklagten vorgesehen. In der Begründung wird ausgeführt[64]), diese Zulassung eines „Ungehorsams-Verfahrens", abweichend von dem Grundsatz des § 273 (jetzt 276), rechtfertige sich durch den Inhalt des materiellen Strafgesetzes. Bei den in den §§ 140 und 360 Z. 3 St.G.B. bezw. §§ 60 Nr. 2 und 69 Nr. 8 des Reichsmilitärgesetzes (R.M.G.v. 2. 5. 1874) vorgesehenen strafbaren Handlung gehöre die Abwesenheit des Beschuldigten geradezu zu den Merkmalen des Tatbestandes. Die Anwendung des Grundsatzes des § 273 (276) würde die Anwendung des materiellen Strafgesetzes vereiteln. Dem gegenüber komme der seltene Fall, daß der Schuldige ins Inland zurückkehre, nicht in Betracht.

Die in der ersten[65]) und zweiten[66]) Lesung der Kommission gestellten Streichungsanträge des Abgeordneten Herz (in der ersten Lesung ferner Eysoldt und Klotz) wurden in beiden Lesungen nach verhältnismäßig kurzer Debatte, in der immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß die Regelung des Entwurfs durch die Natur der Sache bedingt sei, abgelehnt.

Im Reichstag wurde der Abschnitt in zweiter[67]) und dritter[68]) Lesung ohne jede Debatte angenommen.

---

[63]) § 395, Materialien S. 51/52.
[64]) Materialien S. 291.
[65]) Materialien S. 1127/30.
[66]) Materialien S. 1430.
[67]) Materialien S. 1974.
[68]) Materialien S. 2099.

Die endgültige Fassung dieser Bestimmungen ist im Anhang abgedruckt.

Diese Vorschriften sind in Geltung geblieben bis 1920. Mit der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht wurden sie überflüssig. Durch das Gesetz betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920[69]) wurde der ganze Abschnitt durch die neuen Bestimmungen der §§ 434—448 St.P.O. ersetzt.

Ein Abwesenheitsverfahren wurde hier nur in ganz beschränktem Umfange aufrecht erhalten, indem § 437 bestimmte:

„Ein Abwesender, gegen den die öffentliche Klage wegen Fahnenflucht erhoben ist, kann durch Beschluß des Gerichts für fahnenflüchtig erklärt werden. Für die Bekanntmachung und die Aufhebung des Beschlusses gelten die §§ 291 bis 293."

Man könnte fragen, ob es sich bei diesen Bestimmungen überhaupt um eine Ausnahme von dem Prinzip des § 276 St.P.O. handelt, da die Abwesenheit zu den Tatbestandsmerkmalen der §§ 140 und 360, Z. 3 St.G.B. gehöre, wie in der Begründung gesagt wurde. Diese Frage muß jedoch bejaht werden, denn es gehört wohl zum Tatbestand der Strafbestimmung, daß der Beschuldigte sich außerhalb des Reiches aufhält, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (§ 140 Z. 1), oder daß er ohne Erlaubnis auswandert, die Straftat wird aber nicht dadurch beseitigt, daß der Beschuldigte zurückkehrt und nunmehr den Militärbehörden wieder zur Verfügung steht. Die Abwesenheit zur Zeit der Strafverfolgung gehört daher nicht zu den Tatbestandsmerkmalen. Die Straftat würde daher auch unter Aufrechterhaltung des Prinzips des § 276 St.P.O. verfolgbar sein. Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich daher die Ausnahmenatur dieser Bestimmung nicht verneinen, und sie müssen daher als Ausnahme von dem Prinzip des § 276 St.P.O. bezeichnet werden, eine Ausnahme, die zugelassen werden mußte, um für diese Delikte überhaupt zu praktischen Ergebnissen kommen zu können.

Weitere Ausnahmen aber kennt das Gesetz nicht.

b) Die weitere Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens außerhalb der Strafprozeßordnung.

An dem Grundsatz, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nur in den bedeutungslosen Fällen des § 276 St.P.O. stattfinden dürfe, ist Jahrzehnte lang nicht gerührt worden.

[69]) R.G.Bl. S. 1579.

Erst im Jahre 1916 tritt eine Lockerung ein in einer Bestimmung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916[70]).

Der Entwurf eines „Kriegsgewinnsteuergesetzes"[71]) — den Namen „Kriegssteuergesetz" hat das Gesetz erst in den Kommissionsberatungen bekommen[72]) — enthält im § 39 die Bestimmung, daß auch im Falle der Abwesenheit des Steuerpflichtigen (§ 318 a. F. St.P.O.) gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320—326 a. F. verhandelt werden könne, obwohl neben Geldstrafe Gefängnis bis zu 1 Jahre und ferner sogar Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht wird.

Auffallenderweise enthält die Begründung des Entwurfs keinerlei nähere Ausführungen über diese doch einschneidende Neuerung. Sie bringt lediglich den einen Satz: „§ 39 des Entwurfs enthält die Möglichkeit eines erweiterten Abwesenheitsverfahrens." Nur hinsichtlich der Strafverschärfung gegenüber dem Besitzsteuergesetz wird gesagt, daß hier dem besonderen Charakter der Kriegsgewinnsteuer Rechnung getragen werde. Auch in den Kommissionsberatungen und Reichstagsverhandlungen ist über diese Neuerung kein Wort gesprochen worden. Der § 39 wurde überall ohne Debatte unverändert angenommen.

Die endgültige Fassung der Bestimmung des Kriegssteuergesetzes, nunmehr § 34, lautete, soweit hier von Bedeutung:

Abs. I. „In den Fällen des § 33 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn . . ."

Abs. III. „Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 St.P.O.), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320—326 St.P.O. verhandelt werden."

Zugleich wurde eine entsprechende Bestimmung auch in das Besitzsteuergesetz von 1913, das ursprünglich ein erweitertes Abwesenheitsverfahren noch nicht vorsah, eingeschaltet.

Der § 77 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913[73]) erhielt folgenden Wortlaut:

„In den Fällen des § 76 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Be-

---

[70]) R.G.Bl. S. 561.
[71]) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages 1916 Nr. 223.
[72]) das. Nr. 320.
[73]) R.G.Bl. S. 524.

sitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Steuerbetrag, der durch die unrichtige Angabe gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer, mindestens aber 300.— Mark ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung vorbestraft ist.

Bei einer Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 St.P.O.), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320—326 St.P.O. verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben."

Hierzu führt Zimmermann[74]) aus, die Erweiterung des Abwesenheitsverfahrens sei hier durch das Kriegssteuergesetz eingeführt worden, um insbesondere ausgewanderte Steuerpflichtige auch wegen der erschwerten Fälle der Besitzsteuerhinterziehung — für die einfachen Fälle ist nur Geldstrafe angedroht — zur Verantwortung ziehen und insbesondere eine Vermögensbeschlagnahme auf Grund der §§ 325, 326 St.P.O. ausbringen zu können.

Die Strafvorschriften des Kriegssteuergesetzes sind dann auch in die späteren Kriegsabgabengesetze aufgenommen worden. Sie sind enthalten:

a) im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 18. Juli 1918 (R.G.Bl. S. 964): § 39;

b) im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (R.G.Bl. S. 1567): § 33;

c) im Vermögenszuwachssteuergesetz vom 10. September 1919 (R.G.Bl. S. 1579): § 28, Abs. III. S. 2.

Damit endet die Reihe dieser Kriegsgesetze. Sie durchbrachen zwar nur für ein winziges Sondergebiet des Strafrechts das herrschende Prinzip, aber es zeigt sich hier schon, daß die praktischen Notwendigkeiten die Theorien überwanden. Vielleicht deutet auch die Tatsache, daß die Einführung dieser Neuerung ohne jeden Widerspruch möglich war, darauf hin, daß die alten Theorien ver-

[74]) Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, § 77, Anm. 14.

gessen waren, oder jedenfalls die Fortentwicklung des zwanzigsten Jahrhunderts mehr Verständnis für praktische Notwendigkeiten gebracht hatte. Auch mag in dem gewaltigen Geschehen des Weltkrieges das Interesse für theoretische Erwägungen geschwunden gewesen sein. Die Tatsache bleibt bestehen, daß das Kriegssteuergesetz erstmalig das alte Prinzip durchbrach.

Diese Entwicklung fand dann ihre Fortsetzung in der Reichsabgabenordnung von 1919. Sie regelte in einem einheitlichen Gesetz die Fragen des Steuerrechts, die bisher in zahllosen Einzelgesetzen des Reiches und der Länder verstreut waren. Auch den Strafprozeß auf steuerlichem Gebiet stellte sie auf eine einheitliche Grundlage.

Für das hier interessierende Verfahren enthält sie folgende Bestimmungen[75]):

Zunächst für das Verwaltungsstrafverfahren:

§ 442, Abs. 4: „Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden."

Für das gerichtliche Verfahren bestimmt § 463 beim Antrag auf gerichtliche Verhandlung nach Erlaß eines Strafbescheides:

§ 463, Abs. II: „Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Abs. III. Ist der Beschuldigte abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren."

Endlich bestimmt § 473 für den Fall der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (§ 472):

§ 473: „Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren."

Auch hier enthält die Begründung des Entwurfs nur einen Satz zu dem damaligen § 425:

„§ 425 stellt klar, daß auch das gerichtliche Verfahren, trotz der Möglichkeit, daß auf Gefängnis erkannt wird, gegen einen Abwesenden stattfinden kann; vgl. § 77 des Besitzssteuergesetzes[76])."

Das Interessante daran ist, daß hier ausdrücklich auf das Besitzsteuergesetz verwiesen und damit der Zusammenhang mit dem Kriegs-

---

[75]) Die Paragraphen sind in der jetzt gültigen Fassung zitiert.

[76]) Verfassunggebende National-Versammlung Aktenstück 759; 1920 Anl. Bd. 338, S. 535, 577.

steuergesetz, auf Grund dessen das Besitzsteuergesetz ja erst abgeändert wurde, sogar dokumentarisch festgelegt wird.

Im übrigen aber fehlt auch hier jegliche Erörterung über das Für und Wider dieser Neuerung. Das ist umso auffallender, als die Regelung der Reichsabgabenordnung eine wesentlich weiter gehende Wirkung hat als die Bestimmungen der Kriegsabgabengesetze. Waren jene immerhin noch auf einen engen Kreis von Steuerdelikten beschränkt gewesen, so kann nach der Regelung der Reichsabgabenordnung auf dem Wege über § 418 R.A.O. auch über die verschiedenartigsten Delikte gegen das Strafgesetzbuch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt werden, wenn die Straftat mit einer Steuerzuwiderhandlung in Tateinheit steht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Strafe nach § 73 St.G.B., § 418 R.A.O. aus dem Steuergesetz oder aus dem Strafgesetz zu entnehmen ist[77]). Derartige Zusammenhänge kommen in der Praxis sehr häufig vor, insbesondere zwischen Steuerzuwiderhandlung und Betrug, Diebstahl, Unterschlagung und Urkundenfälschung. Aber auch ein tateinheitliches Zusammentreffen eines Steuerdeliktes mit vielen anderen Straftaten ist denkbar. Da in allen solchen Fällen nach § 473 R.A.O. auch in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann, bedeutet die Regelung dieser Materie in der Reichsabgabenordnung einen ganz erheblichen Einbruch in das Prinzip des § 276 St.P.O. Es laufen seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung praktisch zwei Bestimmungen über dieselbe Materie nebeneinander her, und es ist ein reiner Zufall, ob ein Angeklagter auch in Abwesenheit verurteilt werden kann, oder ob die strengen Bestimmungen der §§ 276 ff. St.P.O. zu seinen Gunsten Anwendung finden, ein Zufall in sofern, als nur irgendwie ein tateinheitliches Zusammentreffen des Strafdelikts mit einem Steuerdelikt vorzulegen braucht, um auch in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandeln und urteilen zu können.

Ob diese weitgehende Konsequenz bei der Abfassung der Reichsabgabenordnung tatsächlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, kann zweifelhaft erscheinen, wenn man sich die Begründung zum § 473 R.A.O. vor Augen hält, in der lediglich auf das Besitzsteuergesetz verwiesen wird. Der Gedanke, daß man bei dieser Bestimmung nur an steuerrechtliche Straftaten gedacht und nur für diese das erweiterte Abwesenheitsverfahren hat einführen wollen, liegt nicht fern. Tatsächlich aber wird durch diese Regelung das Abwesenheitsverfahren in ganz bedeutendem Ausmaße erweitert, und so stellt die Reichsabgabenordnung einen wesentlichen Schritt in der Weiterentwicklung des Abwesenheitsverfahrens dar.

[77]) Vgl. auch R.G.St. 61, S. 89.

Dieses Prinzip ist dann aufrecht erhalten in der IV. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931[78]). Hier ist im VII. Teil, Kapitel III, Abschnitt 1 — Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht — folgendes bestimmt:

§ 9. „Wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, weder die gesamte Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) entrichtet noch dem Finanzamt nachweist, daß er wieder einen Wohnsitz im Inland begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat, so treten folgende Wirkungen ein:

1. Der Steuerpflichtige wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Die Steuerflucht ist eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sind die Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung gegeben, so finden die §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Das Finanzamt erläßt einen Steuersteckbrief...

3. Das Finanzamt belegt das Vermögen des Steuerpflichtigen mit Beschlag. Die Beschlagnahme des Vermögens dient zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, Geldstrafe, Zuschläge und Kosten. Die Ansprüche auf Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens fallen auch dann unter die Sicherung, wenn die Strafe noch nicht verhängt worden ist; die Sicherung erstreckt sich auch auf die Zuschläge für die künftige Zeit. Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen ist."

(Die weiteren Bestimmungen betreffen den Inhalt des Steuersteckbriefes, seine Wirkungen und die Folgen der Beschlagnahme.)

Auch hier also ist ein Abwesenheitsverfahren nochmals ausdrücklich für zulässig erklärt worden, obwohl die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe lautet. Eine solche ausdrückliche Anordnung wäre übrigens garnicht erforderlich gewesen, vielmehr hätte die Bestimmung, daß die Steuerflucht eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne der R.A.O. darstelle, genügt, da sich schon daraus die Anwendbarkeit

---

[78]) R.G.Bl. I, S. 699—731; verlängert durch die Notverordnung vom 23. 12. 32. R.G.Bl. I, S. 571—572.

des § 473 R.A.O. ergeben hätte. Aber man hat wohl jeden Zweifel ausschließen wollen.

Im ganzen aber ergibt sich, daß diese Bestimmung gegenüber der Reichsabgabenordnung keine Neuerung bedeutet, sondern lediglich eine Bestätigung des schon in der Reichsabgabenordnung enthaltenen neuen Prinzips.

*

Damit endet diese Weiterentwicklung des Abwesenheitsverfahrens, soweit sie noch vor dem nationalen Umbruch vorgetrieben wurde.

Der nächste Schritt findet sich erst in dem schon im dritten Reich ergangenen Volksverratsgesetz vom 12. Juni 1933 (R.G.Bl. I, S. 360), auch hier zunächst auf einem jedenfalls dem Steuerrecht naheliegenden Gebiet.

Das Gesetz begründet eine Anzeigepflicht für im Ausland befindliche Vermögensstücke und für ausländische Zahlungsmittel (Devisen), hierbei ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden (§§ 1—3).

§ 8 bedroht vorsätzliche Nichterfüllung der Anzeigepflicht als Verrat der Deutschen Volkswirtschaft mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren, bei mildernden Umständen Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht. Nach Abs. IV kann, wenn die anzeigepflichtigen Vermögensstücke in ihrer Gesamtheit den Wert von 10.000.— RM. nicht übersteigen, beim Vorliegen mildernder Umstände die Strafe so bemessen werden, als habe der Täter eine Steuerhinterziehung begangen.

§ 9 regelt sodann das Strafverfahren. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 9 (1) Für die Aburteilung der im § 8 mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Sondergerichte zuständig, die nach der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 136) gebildet sind.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzblatt I. S. 136.)

(3) Wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen den § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes kann eine Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung stattfinden. Die Vorschriften der § 278 bis 284 der Strafprozeßord-

nung finden Anwendung. Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich dem Gericht so hat das Gericht auf seinen Antrag die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen. Mit diesem Beschluß wird das frühere Urteil hinfällig.

(4) In den Fällen des § 8 Absatz 4 steht die Straffestsetzung dem Finanzamt zu, wenn es das Vorliegen der im § 8 Absatz 4 bezeichneten Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen mildernder Umstände) bejaht und auf Geldstrafe erkennen will. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung."

Hierzu enthält § 21 der zweiten Durchführungsordnung vom 30. September 1933 (R.G.Bl. I, S. 697) folgende Ergänzungen:

„Verbrechen und Vergehen gegen das Volksverratgesetz sind keine Steuerzuwiderhandlungen im Sinne der Reichsabgabenordnung, auch keine Devisenzuwiderhandlungen im Sinne des Devisenrechts."

Diese Bestimmungen enthalten gegenüber den bisherigen Erweiterungen des Abwesenheitsverfahrens zwei Neuerungen: Einmal die Ausdehnung des Verfahrens auf Verbrechen und Vergehen gegen das Volksverratsgesetz, von denen ausdrücklich bestimmt wird, daß sie keine Steuerzuwiderhandlungen im Sinne der Reichsabgabenordnung darstellen, zum anderen die Einführung einer Erneuerung der Hauptverhandlung auf einfachen Antrag des ergriffenen oder sich freiwillig stellenden Verurteilten. Diese Möglichkeit, über die weiter unten im anderen Zusammenhange noch näher zu sprechen sein wird, ähnelt der von Hugo Meyer als dritter Typ bezeichneten Verfahrensart, die für Kurhessen und Preußen in schwurgerichtlichen Fällen, in nicht schwurgerichtlichen Sachen in Bayern, Frankfurt und Österreich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts galt[79]).

Endlich muß hier noch eine Bestimmung aus dem „Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935" erwähnt werden, die zwar keine neue Erweiterung des Abwesenheitsverfahrens als solchen bringt, aber dennoch eine Neuerung enthält, in sofern darin, für das sog. objektive Verfahren eine Vereinfachung eingeführt wird.

Nach § 45 des genannten Gesetzes können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten des Reiches eingezogen werden.

---

[79]) Vgl. oben S. 8.

Abs. II bestimmt sodann:

„Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden."

Während nach den Vorschriften der §§ 430 ff. der Strafprozeßordnung die Verhandlung und Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Beschlagnahme auch im objektiven Verfahren „in einem Termin, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden" (§ 431) stattzufinden hat, bedarf es nach § 45 Devisengesetz keiner mündlichen Verhandlung, das Gericht entscheidet vielmehr durch Beschluß. Eine Verhandlung gegen den Abwesenden wegen der Straftat selbst dagegen kann nur nach Maßgabe der §§ 276 ff. stattfinden, also nur bei fahrlässiger Devisenzuwiderhandlung und bei Zuwiderhandlungen gegen § 43 Devisengesetz[80]).

Die außerordentliche praktische Bedeutung der in diesem Abschnitt behandelten Erweiterungen des Abwesenheitsverfahrens, insbesondere für die Fälle des Reichsfluchtsteuergesetzes und des Volksverratsgesetzes bedarf kaum einer Erwähnung. Fast täglich kann man in den Tageszeitungen von Gerichtsverhandlungen lesen, die gegen Flüchtige wegen derartiger Delikte stattgefunden haben. Offizielle Statistiken liegen im übrigen auch über diese Materien noch nicht vor. Die schon im vorigen Abschnitt erwähnte Rundfrage des Verfassers bei der Hamburger Staatsanwaltschaft hat folgende Ergebnisse gebracht:

Wegen Devisenvergehens war zur Zeit der Umfrage (Juni 1936) in 46 Fällen im objektiven Verfahren gegen Unbekannt auf Einziehung erkannt worden.

Wegen Vergehens gegen das Reichsfluchtsteuergesetz waren insgesamt 9 Verfahren gegen Abwesende anhängig bezw. anhängig gewesen.

Wenn man dem gegenüber bedenkt, daß Verfahren gegen Abwesende nach der Strafprozeßordnung alter Fassung so gut wie niemals durchgeführt worden sind, so beweisen auch diese wenigen Zahlen die Notwendigkeit einer Erweiterung des Abwesenheitsverfahrens.

---

[80]) Über die Einzelheiten dieses objektiven Verfahrens vgl. im übrigen: Reg.-Ass. Hans Gurski, „Das selbständige Einziehungsverfahren im Devisenstrafrecht" in J.W. 1936, S. 3159 ff.

III. Das Verfahren gegen Flüchtige nach dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 28. Juni 1935." (R.G.Bl. I, S. 844)

a) Die Grundgedanken der Novelle.

Dieses Gesetz baut nunmehr das Verfahren gegen abwesende Beschuldigte auf völlig neuen Grundlagen auf. Die Tatsache, daß dieser Abschnitt neben verschiedenen anderen der gesamten Strafprozeßreform vorweg genommen wurde, beweist, daß die bisherige Regelung zu den reformbedürftigsten Bestimmungen des geltenden Rechtes gehörte, deren Beseitigung der nationalsozialistische Gesetzgeber als unaufschiebbar ansah.

Das Gesetz ersetzt zunächst die Überschrift des 7. Abschnittes des zweiten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 276 bis 282 durch ganz neue Vorschriften und faßt sodann die §§ 283 bis 295 zu einem neuen achten Abschnitt mit der Überschrift „Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige" zusammen.

Hier hat nur § 285 eine neue Fassung erhalten, während in den §§ 286 bis 295 nur jeweils der Begriff „abwesend" durch „flüchtig" ersetzt wird. Endlich wird hinter § 474 ein neuer § 474 a eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 474 a.

„Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert (§ 282 b), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird."

Im Artikel 7 des Gesetzes wird sodann das Verfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht, das früher in den §§ 470 bis 476 der Strafprozeßordnung a. F. enthalten und nach der Abschaffung der Wehrpflicht durch das Gesetz vom 21. 8. 1920[81]) praktisch beseitigt und bei der Neuveröffentlichung der Strafprozeßordnung durch die Verordnungen vom 22. 3. 1924[82]) ausgelassen war, in den §§ 434 bis 448 wieder hergestellt. —

Wegen des Wortlautes der alten und neuen Bestimmungen wird auf die Gegenüberstellung im Anhang verwiesen.

Wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, handelt es sich hier nicht um eine Fortsetzung der im vorigen Abschnitt dargestellten

---

[81]) R.G.Bl. S. 1608.
[82]) R.G.Bl. I, S. 366.

Weiterentwicklung des Abwesenheitsverfahrens, sondern um eine völlige Neuregelung des Verfahrens im nationalsozialistischen Sinne. Das besagt schon der erste Satz, der die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen dann zuläßt, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt. Das Gesetz bricht hier mit allem bisherigen Formalismus und jeder Beschränkung des Verfahrens auf einen bestimmten Kreis von Straftaten, es stellt vielmehr darauf ab, ob das gesunde Rechtsempfinden eine alsbaldige Aburteilung erfordert. Hierbei wird es sich, worauf in der amtlichen Begründung hingewiesen wird[83]), in der Regel um schwerere Verbrechen oder Vergehen handeln, „die einen Verstoß weniger gegen das Wohl des einzelnen als gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates und gegen den Gedanken der Volksgemeinschaft enthalten." Das wird aber gewiß nicht der Fall sein bei den meisten Kleinigkeiten, deretwegen nach dem bisherigen Recht eine Aburteilung in Abwesenheit des Angeklagten lediglich gestattet war, das würde im Gegenteil jedem gesunden Volksempfinden widersprechen.

Die amtliche Begründung zum § 277 führt dann weiter aus, das Gesetz stelle nicht lediglich auf die Schwere der Tat ab, die weite Fassung des Gesetzes gebe auch Raum für die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte. Es sei daher auch zu prüfen, ob etwa die Aussetzung der Sache der Ermittlung der Wahrheit abträglich sein werde, ob die Hinausschiebung der Hauptverhandlung gegen einen Täter, dessen Tat großes Aufsehen erregt habe, auf das Vertrauen des Volkes zur Justiz ungünstig wirken könne, oder ob sich der Beschuldigte im Besitze von Vermögensstücken befinde, die durch die Strafvollstreckung im Inlande ergriffen werden könnten[84]).

---

[83]) Amtliche Begründung zu den Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 — Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Heft 10, S. 64 ff.

[84]) Ähnliche Bestimmungen finden sich allerdings schon in der österreichischen Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850, wo es im § 425 heißt: „Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachteilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Tatbestand noch die Person des Täters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Flüchtigen verfahren und bis zu einer solchen Verurteilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Täters hervorzubringen fähig ist." (Vgl. Joseph v. Würth, die neue österreichische Strafprozeßordnung, Gerichtssaal 1850, Bd. 2, S. 306 ff. und Buchner, das Strafverfahren gegen Abwesende, Gerichtssaal 1857, Bd. II, S. 65.)

Diese scheinbar so ähnlichen Bestimmungen beruhen jedoch nicht auf dem Gedanken der Volksgemeinschaft und dienen nicht ihrem Schutze, sondern sie sollen dem Ansehen der Staatsgewalt und der Autorität der staatlichen Macht dienen, beruhen also auf ganz anderen Grundgedanken als die der Novelle vom 28. Juni 1935.

Damit gibt der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden endlich die Möglichkeit, frei von allem beschränkenden Formalismus bei jeglicher Straftat auch gegen einen Abwesenden einzuschreiten und die Sache zur Verhandlung zu bringen, wenn das gesunde Rechtsgefühl eine Aburteilung fordert. Andererseits aber hat der Gesetzgeber auch vorgesehen, daß nicht schrankenlos gegen jeden gerade zufällig nicht greifbaren Beschuldigten ein Abwesenheitsverfahren eingeleitet werden kann, indem bestimmte Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieses Verfahrens geschaffen sind[85]).

b) Erläuterung der einzelnen Bestimmungen.

1. §§ 276 bis 282 a.

Zunächst definiert § 276 II den Begriff des Flüchtigen dahin, daß darunter ein Beschuldigter zu verstehen ist, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

Der Begriff enthält somit zwei Voraussetzungen, einmal, daß der Beschuldigte sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt, zum anderen, daß er *dadurch* sich der Strafverfolgung entzieht. Nur diese beiden Voraussetzungen sind erforderlich, nicht dagegen, worauf die amtliche Begründung ausdrücklich hinweist, daß der Beschuldigte sich nur mit der Absicht ins Ausland begeben habe oder im Inlande verberge, um dadurch das Strafverfahren zum Erliegen zu bringen. „Erforderlich ist nur, daß der Aufenthalt im Auslande oder das sich Verbergen im Inlande die im Gesetz gekennzeichnete Wirkung hat und daß der Flüchtige sich dieser Tatsache bewußt ist“[86]). Auf die Motive der Abwesenheit kommt es dagegen nicht an. Ihre Ermittlung würde auch in den meisten Fällen kaum möglich sein. Die Feststellung, daß der Flüchtige sich bewußt ist, daß er sich durch seine Abwesenheit der deutschen Gerichtsbarkeit entziehe, dürfte kaum auf Schwierigkeiten stoßen, da bei den hier nur in Frage kommenden wirklich bedeutungsvollen Straftaten der Flüchtige sich der Strafbarkeit seines Handelns regelmäßig bewußt sein wird. Zu weit gehen dürfte dagegen die Forderung von Niethammer[87]), bestimmte Tatsachen müßten „den Schluß auf ein vorsätzliches Verhalten des Angeklagten begründen, durch das er den ordnungsmäßigen Fortgang

[85]) In der amtlichen Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „ein Verfahren gegen Flüchtige nicht für die Fälle des alltäglichen Lebens berechnet sei“.

[86]) Amtl. Begründung S. 66.

[87]) Kommentar von Löwe-Rosenberg § 276, Anm. 2.

des Verfahrens wegen der ihm zur Last gelegten Tat, insbesondere die Verhängung und Vollstreckung einer Strafe dauernd oder zeitweise verhindern" wolle. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß das Fernbleiben des Flüchtigen gerade der Absicht entspringen müßte, eine Verhandlung zu vereiteln, während der eigentliche Grund für den Beschuldigten, im Auslande zu verweilen, ein ganz anderer sein kann und es genügt, daß der Beschuldigte sich bewußt ist, daß er sich durch seinen — vielleicht geschäftlichen — Aufenthalt im Auslande der deutschen Gerichtsbarkeit entzieht. Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergibt sich auch aus § 282 b Abs. 2, da ein böswilliges Fernbleiben eine Entschuldigung begrifflich ausschließen dürfte[88]).

In drei Soll-Vorschriften gibt das Gesetz sodann noch einige Beschränkungen, die auf praktischen Erwägungen beruhen:

Nach § 277 II, S. 1 soll gegen einen im Ausland befindlichen Beschuldigten ein Antrag auf Aburteilung nur gestellt werden, wenn mit seiner alsbaldigen Gestellung nicht zu rechnen, eine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. In erster Linie soll also versucht werden, in Anwesenheit des Beschuldigten zu verhandeln. Zugleich regelt das Gesetz damit auch das Verhältnis des Abwesenheitsverfahrens zu den Vorschriften über den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande. Die alte Prozeßordnung enthielt darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen. Nunmehr steht fest, daß die Staatsanwaltschaft in erster Linie die Auslieferung des Beschuldigten betreiben soll und nur, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt, davon absehen kann. Da es sich hier jedoch nur um eine Soll-Vorschrift handelt, kann die Staatsanwaltschaft also gegebenen Falles auch davon absehen[89]).

Noch schärfer kommt der Grundsatz, daß in erster Linie versucht werden soll, des Beschuldigten habhaft zu werden, in der nächsten Bestimmung zum Ausdruck: Wenn anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich im Inlande verborgen hält, soll der Antrag auf Aburteilung nur gestellt werden, wenn die Ermittlungen nach seinem Aufenthalt erfolglos geblieben sind. Wie weit die Ermittlungen ausgedehnt werden sollen, sagt das Gesetz nicht. Die Ausnahmenatur des Abwesenheitsverfahrens wird es aber erforderlich machen, die Ermittlungen erst sehr weit zu betreiben. Suchvermerk und Meldekarten allein dürften kaum genügen, Haftbefehl und Steckbrief

[88]) Zu gleichem Ergebnis kommt auch Rempe J.W. 1935, S. 2336, wenn auch mit etwas anderer Begründung.

[89]) So auch die amtliche Begründung S. 66.

werden mindestens gefordert werden müssen. Ob darüber hinaus auch ein öffentlicher Anschlag des Steckbriefes, Bekanntgabe durch Rundfunk und dergleichen vorgenommen werden sollen, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen. Eine Vermögensbeschlagnahme zum Zwekke der Gestellung (§ 290 St.P.O.) wird nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in Frage kommen, und nur wenn wesentliche Vermögensstücke erfaßt werden können, deren Entbehrung für den Beschuldigten ein wirkliches Übel bedeutet.

Die dritte Einschränkung endlich geht dahin, daß gegen einen Ausländer ein Antrag nur gestellt werden soll, wenn das Urteil auch im Inlande wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

Die amtliche Begründung[90]) weist hier darauf hin, daß ein Ausländer ja nicht Mitglied der Volksgemeinschaft sei und deshalb in den meisten Fällen kein Interesse daran bestehe, gegen ihn die anprangernde Wirkung des Abwesenheitsurteils zur Geltung zu bringen. Und fühlbar würde für einen Ausländer ein Urteil ja nur sein, wenn es irgendwie zur Vollstreckung kommen kann. In erster Linie wird hier der Fall in Betracht kommen, daß inländisches Vermögen des Ausländers erfaßt werden kann.

Was für einen Ausländer gilt, kommt in gleicher Weise für einen Staatenlosen in Anwendung[91]).

Die Entscheidung der Frage, ob die genannten Voraussetzungen für eine Verhandlung gegen den Flüchtigen vorliegen, legt das Gesetz ausschließlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft. Eine Nachprüfung wird dem Gericht ausdrücklich entzogen (§ 278, S. 2), und es kann die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach die Voraussetzungen der §§ 276 und 277 nicht gegeben seien[92]). Hier findet wiederum ein Grundgedanke des neuen Prozeßrechts Ausdruck, daß, wenn die an die Weisungen der Staatsführung gebundene Anklagebehörde eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung verlangt, das Gericht sich diesem Verlangen nicht entziehen kann. Dafür, daß die Staatsanwaltschaft einen Antrag nur stellt, wenn die Interessen des Staates die Voraussetzungen der §§ 276 und 277 bejahen, ist in den „Richtlinien für das Strafverfahren"[93]) gesorgt. Hier wird durch die A.V.v. 7. 8. 1935 im § 283 a folgendes bestimmt:

---

[90]) Amtl. Begründung, S. 66.

[91]) Amtl. Begründung, S. 66.

[92]) So ausdrücklich die amtl. Begründung S. 67.

[93]) Richtlinien für das Strafverfahren, 1. A.V. v. 13. 4. 1935. Deutsche Justiz, S. 1124.

„... Will der Staatsanwalt die Durchführung der Hauptverhandlung gegen den flüchtigen Beschuldigten beantragen, so hat er die Zustimmung des Generalstaatsanwalts einzuholen. Ein Durchschlag des dem Generalstaatsanwalt erstatteten Berichts sowie der von diesem getroffenen Entscheidung ist dem Reichsminister der Justiz einzureichen.

Soll der Antrag gegen einen Ausländer gestellt werden, so bedarf es der Zustimmung des Reichsministers der Justiz."

Damit ist gleichzeitig Gewähr dafür geschaffen, daß die hier zu entscheidenden Fragen im ganzen Reiche nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. —

Wie dieser Antrag vom Gericht nicht abgelehnt werden kann, so kann aber auch andererseits das Gericht nicht ohne einen solchen Antrag der Staatsanwaltschaft tätig werden. Eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen findet n u r auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt (§ 277 I S. 1). Es handelt sich hier um eine Prozeßvoraussetzung, deren Vorliegen in jedem Stadium des Verfahrens beobachtet werden muß[94]). Der Antrag kann auch noch nach Erhebung der Anklage gestellt werden. Dieser Fall wird freilich in der Praxis selten vorkommen, denn ein Beschuldigter, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, die im Abwesenheitsverfahren abgeurteilt werden kann, wird regelmäßig schon vor der Anklageerhebung in Haft genommen sein, sodaß der Antrag, gegen den Flüchtigen zu verhandeln, gewöhnlich mit der Anklageerhebung gleichzeitig gestellt werden wird. Für den Fall aber, daß der Beschuldigte nach Anklageerhebung entflieht, kann der Antrag auch noch nachträglich gestellt werden, und zwar bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils, wie in der Begründung ausdrücklich bemerkt wird[95]). Entflieht gar der Angeklagte während der Verhandlung und vor Abschluß seiner Vernehmung, sodaß § 231 St.P.O. nicht anwendbar ist, so kann der Antrag auch dann noch gestellt werden. Die amtliche Begründung weist hierzu darauf hin, daß es in diesem Falle einer nochmaligen öffentlichen Ladung nicht bedürfe, da dem Angeklagten das Verfahren ja bekannt sei und eine nochmalige Ladung nur zu einer Verzögerung führen würde. Daß auch in einem solchen Falle die Staatsanwaltschaft das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 276, 277 unter Beachtung der „Richtlinien" zu prüfen haben wird, bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung. Praktisch wird es daher in solchen Fällen regelmäßig zunächst zu einer Unterbrechung der Verhandlung gemäß §§ 228, 229 St.P.O. kommen.

---

[94]) So auch Niethammer, a. a. O. § 277, Anm. 1, § 278, Anm. 3 a.
[95]) Amtl. Begründung, S. 66/67.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder für dieses Verfahren etwas anderes bestimmt ist.

Hier sind für die Ladung in den §§ 279, 280 Maßregeln getroffen, die Gewähr dafür bieten, daß dem Flüchtigen Zeit und Ort der Verhandlung sowie der Gegenstand der Anklage zur Kenntnis gelangen, und daß er darüber unterrichtet wird, daß im Falle seines Ausbleibens auch ohne ihm verhandelt werden könne.

Die Ladung erfolgt öffentlich, sie ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern bekannt zu machen und kann auch noch auf andere Weise, insbesondere durch Rundfunk veröffentlicht werden. Die nach der alten Prozeßordnung lediglich vorgeschriebene Ladung durch Anheften einer Abschrift der Ladung an die Gerichtstafel ist nur noch als Soll-Vorschrift aufrecht erhalten worden, da auch wohl kaum zu erwarten ist, daß ein flüchtiger Verbrecher sich am Gerichtsort sehen lassen wird, andererseits eine Benachrichtigung des Beschuldigten durch Dritte, die auf diese Weise von der Ladung erfahren, immerhin möglich ist. Durch die Bestimmung, daß einem Flüchtigen, dessen Aufenthalt bekannt ist, oder seinen Angehörigen oder ihm nahe stehenden Personen eine Ladung mit einer Anklageschrift mitgeteilt werden soll, ist noch weiter dafür gesorgt, daß wirklich alles nur menschenmögliche geschieht, den Flüchtigen von der demnächstigen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Ob die Staatsanwaltschaft über die Bekanntmachung der Ladung in zwei öffentlichen Blättern hinaus weitere Maßnahmen ergreifen will, und welcher Art diese sein sollen, steht in ihrem Ermessen. Sie wird ihre Entscheidung darüber nach dem Gesichtspunkt treffen müssen, der die weitestgehende Aussicht auf Erfolg bietet. Andererseits soll aber auch durch die weitergehenden Maßnahmen keine Verzögerung eintreten, und sie sind deshalb auch nicht zur Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verhandlung gemacht. Vielmehr gilt die Ladung auf alle Fälle als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind (§ 280, Abs. I, S. 2).

*

Die Verhandlung selbst regelt sich dann ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften mit der oben genannten Einschränkung. — Als nicht anwendbar bezeichnet die amtliche Begründung[96]) hier beispielsweise die §§ 230, I, 235, II, S. 1, 257, 258, 265 und 266. Zu diesen

[96]) Amtl. Begründung, S. 67.

Bestimmungen gehören aber weiter — und zwar in erster Linie — auch die §§ 243, Abs. II und III und 136.

Im übrigen gilt für die Verhandlung gegen den Flüchtigen wie für jede andere Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren der oberste Grundsatz, daß in ihr alle Möglichkeiten zur Erforschung der Wahrheit und zur Erzielung eines eindeutigen Bildes von Tat und Täter erschöpft werden sollen. Keineswegs darf daher der Gedanke mitspielen, in dem Nichterscheinen des Angeklagten ein Zugeständnis seiner Schuld zu erblicken. Parallelen zu dem Versäumnisverfahren der Zivil-Prozeß-Ordnung lassen sich hier nicht ziehen.

Das Gericht wird hier besonders darauf bedacht sein müssen, die sich aus der Abwesenheit des Angeklagten ergebenden Lücken in den Erkenntnisquellen durch andere Aufklärungsversuche zu überbrücken, insbesondere durch Erörterungen mit dem Verteidiger, Anhören von Familienangehörigen oder dem Täter sonst nahe stehenden Personen. Auch den Berichten der Gerichtshilfe wird hier besondere Beachtung geschenkt werden müssen.

In jedem Fall ist dem Flüchtigen ein Verteidiger von Amtswegen zu stellen (§ 281 St.P.O.). Das ist jetzt zwingend vorgeschrieben, während nach den früheren Bestimmungen (§ 280 St.P.O. a.F.) das Gericht hierauf keinen Einfluß hatte und lediglich einen von dem Angeklagten bestellten Verteidiger oder auch Angehörige des Angeklagten, die als Verteidiger auftreten wollten, zulassen mußte.

Durch diese Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Offizialverteidigers schafft das Gesetz eine weitere Enkenntnisquelle für die Aufklärung des Sachverhaltes[97]). Ein Verzicht des Angeklagten auf die Bestellung eines Verteidigers ist daher unwirksam[98]). Im übrigen werden jedoch die allgemeinen Bestimmungen über die notwendige Verteidigung (§ 140 ff. St.P.O.) Anwendung zu finden haben, sodaß also die Bestellung eines Pflichtverteidigers aufzuheben sein wird, wenn demnächst ein Wahlverteidiger auftritt (§ 143 St.P.O.).

Etwas ganz Neues bringt die Bestimmung des § 282.

Im gewöhnlichen Verfahren endet die Hauptverhandlung mit dem Erlaß eines Urteils, und dieses Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Auf Einstellung ist zu erkennen, wenn eine Prozeßvoraussetzung fehlt (§ 260 St.P.O.).

§ 282 berücksichtigt die Möglichkeit, daß das Gericht sich auf Grund des vorhandenen Beweismaterials infolge der Abwesenheit des Angeklagten kein abschließendes Urteil über seine Schuld oder

---

[97]) Vgl. auch Rempe a. a. O. S. 2337.
[98]) Vgl. auch Niethammer a. a. O. § 281 Anmerkung.

Nichtschuld bilden kann. Dieser Fall kann auch im gewöhnlichen Verfahren eintreten in den Fällen, in denen der Angeklagte sich vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden lassen kann (§ 233 St.P.O.). Dort bietet § 236 die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und notfalls zu erzwingen. Diese Möglichkeit entfällt im Abwesenheitsverfahren. § 282 enthebt hier das Gericht des Zwanges, ein Urteil zu erlassen, das bei Zweifeln an der Schuld des Angeklagten auf Freisprechung lauten würde. Die Vorschrift gibt dem Gericht viemehr die Möglichkeit, durch Beschluß die vorläufige Einstellung der Verfahrens auszusprechen.

Hier taucht die Frage auf, ob die Einstellung nur auszusprechen ist, wenn Zweifel an Schuld oder Nichtschuld bestehen oder auch dann, wenn sich nur der Umfang der im übrigen zu bejahenden Schuld ohne Anwesenheit des Angeklagten nicht sicher feststellen läßt. Diese Frage wird besonders dann akut werden können, wenn mehrere Angeklagte gemeinschaftlich die Tat begangen haben und nur der Umfang der Beteiligung des Einzelnen an der Tat nicht sicher festzustellen ist.

Niethammer[99]) vertritt hier den Standpunkt, daß lediglich Zweifel an der Schuld oder Nichtschuld eine vorläufige Einstellung des Verfahrens rechtfertigen können, nicht aber auch Zweifel über die Höhe der angemessenen Strafe.

Rempe[100]) hingegen führt aus, es können sich „um Mängel und Lücken bei der Feststellung des äußeren Tatbestandes oder um Schwierigkeiten bei der Feststellung der Art und des Maßes der Schuld handeln." Er will demnach offenbar eine vorläufige Einstellung auch zulassen, wenn nur zweifelhaft ist, in welchem Umfange der Flüchtige an der Tat beteiligt ist, Umstände also, die für gewöhnlich nur das Strafmaß beeinflussen. Er schränkt dies allerdings damit ein, daß er darauf hinweist, daß Schwierigkeiten bei der Wahl des Strafmaßes in der Natur des Verfahrens gegen Abwesende lägen und daher bei Feststellung des äußeren Tatbestandes derartige Fragen nur in besonderen Fällen eine vorläufige Einstellung des Verfahrens rechtfertigen könnten.

Die Meinung Rempes dürfte den Vorzug verdienen. Die Auslegung Niethammers entspricht zwar dem Wortlaut des Gesetzes — „weder seine Schuld noch seine Nichtschuld" —. Zur Schuldfrage gehört aber auch der Umfang der Schuld, das Maß der Beteiligung des Angeklagten an der ihm zur Last gelegten Tat, die In-

[99]) a. a. O. § 282, Anm. 1.
[100]) a. a. O. S. 2327.

tensität seines verbrecherischen Willens, ob er Anführer oder nur Mitläufer war. Diese Fragen können u. U. so schwerwiegend sein, daß das Gericht ohne persönliche Anwesenheit des Angeklagten nicht zu einer Entscheidung kommen kann. Das Gericht auch in solchen Fällen zu einer Entscheidung zwingen zu wollen, weil der Wortlaut des Gesetzes so auszulegen sei, würde der Sachlage nicht gerecht werden. Allerdings wird bei allen diesen Fällen zu berücksichtigen sein, daß die Abwesenheit des Angeklagten gerade auf diesem Gebiete regelmäßig Schwierigkeiten bereiten wird, die allein noch keine vorläufige Einstellung rechtfertigen können. Es müssen schon ganz besondere Umstände vorliegen, die dem Richter eine Entscheidung unmöglich machen. —

Der Beschluß über eine vorläufige Einstellung ist unanfechtbar. Dadurch wird vermieden, daß eine höhere Instanz im Beschwerdewege das Gericht anweisen kann, eine Frage zu entscheiden, die dieses Gericht mangels genügender Aufklärung des Tatbestandes als nicht entscheidbar bezeichnet hat.

Streitig ist, was zu geschehen hat, wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung erscheint.

Die amtliche Begründung[101]) und ihr folgend Rempe[102]) halten es für ausreichend, wenn in diesem Falle nur die Vernehmung des Angeklagten nachgeholt und die Verhandlung dann ohne weiteres fortgesetzt wird. Rempe empfiehlt, den Angeklagten über das bisherige Verhandlungsergebnis zu unterrichten. Niethammer[103]) fordert eine völlige Wiederholung der bisherigen Verhandlung. Er stützt seine Ansicht auf § 338, Z. 5 St.P.O., wonach ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Niethammer verweist hierzu auf die beiden Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. 40/230 und 42/198. In dem Falle, welcher der Entscheidung im Bd. 40 zu Grunde lag, war einem Angeklagten gestattet worden, während des Vortrages des Nebenklägers für kurze Zeit abzutreten, in dem anderen Falle — Bd. 42 — hatte der Angeklagte für einen Teil einer Ortsbesichtigung auf Anwesenheit verzichtet und war abgeführt worden. In beiden Fällen hat das Reichsgericht ausgeführt, daß nach § 229 (jetzt 230) St.P.O. grundsätzlich nur in Anwesenheit des Angeklagten verhandelt werden dürfe und ein Verzicht des Angeklagten auf Anwesenheit nicht zulässig sei. Die Ausnahme des § 230 II (jetzt

---

[101]) Amtl. Begründung S. 69.
[102]) a. a. O. S. 2337.
[103]) Löwe St.P.O. § 282, Anm. 2.

§ 231) sei nur dann gegeben, wenn der Angeklagte sich eigenmächtig entferne, nicht aber, wenn ihm durch eine fehlerhafte Maßnahme des Gerichts die Abwesenheit gestattet werde. Die Ausnahmebestimmung des § 231 II St.P.O. lasse eine ausdehnende Auslegung nicht zu. (R.G. 40, S. 199).

Diese Entscheidungen können jedoch zur Lösung der hier zu behandelnden Frage nicht herangezogen werden. Sie gehen davon aus, daß der Angeklagte anwesend war und sich zeitweilig erlaubterweise entfernte. Dann liegt allerdings ein Verstoß gegen § 230 St.P.O. vor. In dem hier erörterten Falle ist aber davon auszugehen, daß durch die Eröffnung des Abwesenheitsverfahrens ja gerade die Verhandlung in Abwesenheit des Flüchtigen als gesetzlich zulässig erklärt war. Dadurch, daß der Angeklagte im Laufe der Verhandlung erscheint, kann aber das bisherige Verfahren nicht ohne weiteres rückwirkend wieder unzulässig werden. Erst vom Augenblick des Erscheinens des Angeklagten an entfallen ex nunc die Voraussetzungen des Abwesenheitsverfahrens und erst von jetzt an geht das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen vor sich.

Der Ansicht Niethammers, daß eine Fortsetzung der Verhandlung gegen den Erschienenen einen Verstoß gegen § 230 St.P.O. bedeute, kann daher nicht zugestimmt werden.

Eine ganz andere Frage ist es, ob es sich empfiehlt, sich mit der nachträglichen Vernehmung des Angeklagten zu begnügen, oder ihn evtl. außerdem von dem bisherigen Verhandlungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Diese Frage wird sich jeweils nur für den einzelnen Fall entscheiden lassen. Im Hinblick auf den im § 282 b zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß eine Wiederaufnahme auch auf entschuldigtes Fehlen und/oder „sonstige Umstände" gestützt werden kann, wird dabei zu prüfen sein, ob der Angeklagte vielleicht nur unverschuldet verspätet erscheint oder sonstige gewichtige Gründe für eine Erneuerung der Verhandlung vorliegen, beispielsweise, daß der Angeklage einem Zeugen bestimmte Vorhalte machen will.

Aus praktischen Gründen heraus wird es sich daher empfehlen, dem Angeklagten hier weitgehend entgegenzukommen und die Verhandlung notfalls ganz zu wiederholen, ohne daß aber in der Unterlassung solcher Wiederholung ein Revisionsgrund zu erblicken wäre.

Die Zustellung des ausdrücklich als „Abwesenheitsurteils" zu kennzeichnenden Urteils erfolgt wie nach den früheren Vorschriften gemäß § 40 Abs. 2 St.P.O. Von ihr an laufen die Fristen der gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel, die sich nach den allgemeinen Vorschriften bestimmen. Die Vorschrift, daß in diesem Verfahren stets

ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, ermöglichte die Bestimmung, daß die nach § 316 II und § 343 II vorgeschriebenen Zustellungen des bisher noch nicht zugestellten Urteils nach Einlegung der Berufung oder Revision an den Verteidiger zu erfolgen hat. Soweit der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann der Beschuldigten gemäß § 298 St.P.O. selbständig ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Urteil schon gem. §§ 316 II, 343 II auch diesen Beschwerdeführern zuzustellen.

Das schließlich rechtskräftig gewordene Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. In Frage kommen hier in erster Linie Geldstrafen, daneben aber auch Einziehung gem. § 40 St.G.B., Unbrauchbarmachung gem. § 41 St.G.B. u. dgl. Ebenso tritt die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter mit der Rechtskraft des Abwesenheitsurteils ohne weiteres ein.

Schließlich ist der Staatsanwaltschaft das Recht gegeben, das Urteil öffentlich bekannt zu machen, um damit die brandmarkende Wirkung des Urteils zu unterstreichen[104]). In welcher Form die Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist nicht vorgeschrieben; Bekanntgabe durch die Tageszeitungen, öffentliche Anschläge, in besonders bedeutungsvollen Fällen auch Verbreitung durch Rundfunk, werden die geeignetsten Wege sein.

2. Das Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b.

§ 282 b führt sodann gegen ein Abwesenheitsurteil ein besonderes Wiederaufnahmeverfahren ein. Es stellt neben die Gründe, aus denen gem. § 359 St.P.O. gegen jedes rechtskräftige Urteil eine Wiederaufnahme beantragt werden kann, zwei weitere: Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet auch dann statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Hinsichtlich des ersten Grundes knüpft das Gesetz hier an das Verfahren an, das in den badischen Gesetzen von 1845 und 1864, in Österreich 1850 und 1867 und in Preußen 1865 und 1867 vorgesehen war, und das Hugo Meyer als den zweiten Typ der verschiedenen Arten von Abwesenheitsverfahren bezeichnet[105]).

---

[104]) Amtl. Begründung S. 69.
[105]) Vgl. die Einleitung S. 8.

Die Wiederaufnahme wegen „sonstiger Umstände, die eine Erneuerung der Verhandlung als notwendig erscheinen lassen", war schon im § 16 der Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933[106]) zugelassen. Sie fand sich auch in früheren Sondergerichtsverfahren, um auf diese Weise einen Ausgleich gegenüber dem summarischen Verfahren vor den Sondergerichten und dem Wegfall oder der Beschränkung der ordentlichen Rechtsmittel zu schaffen[107]).

Voraussetzung für dieses besondere Wiederaufnahmeverfahren ist, daß der Flüchtige sich freiwillig stellt oder ergriffen wird, und daß er ferner einen auf die genannten Gründe gestützten Wiederaufnahmeantrag stellt. Der Antrag muß innerhalb einer Woche, nachdem dem Flüchtigen das Urteil erneut zugestellt und er über Form und Frist des Wiederaufnahmeverfahrens belehrt worden ist, angebracht werden. Die Staatsanwaltschaft kann also einen derartigen Antrag nicht stellen, und auch das Gericht kann nicht von Amtswegen tätig werden, selbst wenn noch so dringende Gründe vorliegen, die eine Erneuerung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen.

Ob das von dem Verurteilten zur Rechtfertigung seines Ausbleibens Vorgebrachte als triftiger Grund anzusehen ist, läßt sich nur jeweils für den einzelnen Fall entscheiden. Allgemeine Regeln lassen sich hier kaum aufstellen.

Rempe meint[108]) in fast wörtlicher Wiederholung der amtlichen Begründung[109]), die Tatsache, daß der Verurteilte von dem Verfahren überhaupt keine Kenntnis gehabt habe, oder daß ihm der Termin unbekannt geblieben sei, bilde dann keinen Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn der Verurteilte sich mit Rücksicht auf das Verbrechen, um das es sich bei dem Verfahren handle, oder nach Kenntnis der Einleitung des Verfahrens entfernt habe. Andererseits könne ein Wiederaufnahmeverfahren gerechtfertigt sein, wenn der Verurteilte durch einen Unfall auf der Reise zum Termin am pünktlichen Erscheinen gehindert gewesen sei.

Diese schon an die Bestimmung des § 44 St.P.O. für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung heranreichende Voraussetzung wird man jedoch nicht zu fordern brauchen, um das Ausbleiben als triftig entschuldigt anzusehen. Das Gericht wird vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände zu prüfen haben, ob das Ausbleiben hinreichend entschuldigt ist, hergesuchte Ausreden zurückweisen, die Forderungen aber auch nicht überspannen dürfen.

---

[106]) R.G.Bl. I, S. 136.

[107]) Näheres hierüber bei Idel, Sondergerichte für politische Strafsachen, Freiburger Diss. 1935, S. 135 ff.

[108]) a. a. O. S. 2338.

[109]) Amtl. Begründung S. 72.

Ob bei der zweiten Variante dieses besonderen Wiederaufnahmeverfahrens besondere Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen, läßt sich ebenfalls nur nach der Lage des jeweiligen Falles entscheiden. Die allgemeine Fassung des Gesetzes gibt dem Gericht hier völlig freie Hand und setzt nur durch das Erfordernis, daß die Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen müsse, eine Grenze. Es genügt daher nicht, wenn eine Erneuerung der Hauptverhandlung nur wünschenswert erscheint — denn diese Voraussetzung wäre wohl immer gegeben —, vielmehr müssen die Umstände so bedeutungsvoll sein, daß das Gericht sie nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übergehen kann.

Die amtliche Begründung[110]) führt als Beispiele für solche besonderen Umstände nur „auch nachträglich auftauchende schwere Bedenken gegen den Schuldspruch oder die Strafhöhe" an. Das deutet im wesentlichen auf Bedenken gegen tatsächliche Feststellungen und Beweisfragen hin. Darüber hinaus können aber solche Umstände auch in materiell- oder prozeßrechtlichen Bedenken liegen.

Der Hinweis auf Bedenken gegen die Strafhöhe mag zunächst auffallend erscheinen, da § 363 St.P.O. eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Änderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes ausdrücklich verbietet und auch in der Sondergerichtsverordnung bestimmt ist, daß die Vorschrift des § 363 St.P.O. unberührt bleibe[111]). Da aber § 282 b Abs. III nur für das Verfahren selbst, nicht aber auch für die Gründe dieses besonderen Wiederaufnahmeverfahrens auf die allgemeinen Vorschriften verweist, und nur das Vorliegen sonstiger Umstände, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen, fordert, so wird der Auslegung der amtl. Begründung zuzustimmen sein.

Das Verfahren selbst richtet sich sodann nach den Vorschriften des 4. Buches der Strafprozeßordnung über das Wiederaufnahmeverfahren. Es zerfällt in drei Abschnitte.

Zunächst hat das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrage angefochten wird, gem. § 368 St.P.O. über die formelle Zulässigkeit des Antrages zu befinden. Wird sie bejaht, so erfolgt nach etwaiger Beweisaufnahme und notwendiger Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zu deren Ergebnis (§ 369 St.P.O.) die sachliche Entscheidung über die Begründung des Antrages. Wird der Antrag für begründet befunden, so wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet (§ 370 II. St.P.O.).

---

[110]) S. 70.

[111]) § 13, Abs. II S. 3, S.G.V.O., vgl. auch Idel, a. a. O. S. 133.

Hier ergibt sich ein neuer Fragenkomplex, wenn der Verurteilte zu irgend einem Zeitpunkt stirbt:

Nach § 361 St.P.O. wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Tod des Verurteilten nicht ausgeschlossen. In diesem Falle sind der Ehegatte, die Verwandten und Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt (§ 361 II St.P.O.). Hat der Verurteilte selbst noch den Wiederaufnahmeantrag gestellt, so können die Berechtigten des § 361 II St.P.O. nach herrschender Rechtsansicht das Verfahren fortsetzen[112]). Auch für dieses Verfahren kommen die Vorschriften des § 371 St.P.O. zur Anwendung: nach Vornahme der etwa erforderlichen Beweisaufnahme kann nur noch auf Freisprechung oder Ablehnung der Wiederaufnahme, nicht auch auf Änderung des Schuld- und Strafausspruches, erkannt werden, und die Entscheidung ergeht ohne vorherige erneute Hauptverhandlung.

Es fragt sich, ob diese Vorschriften auch auf das besondere Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b St.P.O. Anwendung finden können.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, daß der Flüchtige sich freiwillig stellt oder ergriffen wird und daß er binnen einer Woche nach erneuter Zustellung des Urteils einen Wiederaufnahmeantrag aus den Gründen des § 282 b Abs. II stellt.

Damit scheiden ohne weiteres die Fälle aus, in denen der Flüchtige vor seiner Rückkehr nach Rechtskraft des Abwesenheitsurteils stirbt, da die Rückkehr eine Voraussetzung für dieses Verfahren bildet.

Wie aber, wenn der Flüchtige n a c h seiner Gestellung oder Ergreifung stirbt? War ihm das Urteil noch nicht zugestellt, so kann auch dann ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 282 b nicht stattfinden, weil auch die Zustellung des Urteils eine Voraussetzung für seine Zulässigkeit bildet.

War ihm dagegen das Urteil schon zugestellt, so fragt es sich, ob nunmehr in Anwendung des § 361 St.P.O. die dort genannten Angehörigen den Antrag noch stellen können. Diese Frage muß bejaht werden, da auch bei den gewöhnlichen Fällen des Wiederaufnahmeverfahrens der zur Einleitung des Verfahrens erforderliche Antrag — von Amtswegen findet eine Wiederaufnahme nicht statt — auch von den im § 361 II genannten Angehörigen gestellt werden kann und keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß dieser An-

---

[112]) So: Löwe-Rosenberg § 271, Anm. 5; Beling § 84, VII, S. 437; Bennecke (1895) § 165, Anm. 20, S. 786/87; Edgar Mayer S. 43/44; v. Kries S. 714, Anm. 1; Stenglein § 411, Anm. 1.

trag nur von dem Verurteilten persönlich oder in seinem Auftrage von einem Anwalt gestellt werden könnte. Man könnte freilich den Standpunkt vertreten, daß das gesamte Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b St.P.O. von der Anwesenheit des Verurteilten abhängig wäre, daß also die Anwesenheit des Verurteilten eine Prozeßvoraussetzung für dieses Verfahren darstellt. In dieser Allgemeinheit läßt sich dieser Standpunkt jedoch nicht halten, wenngleich er für eine Gruppe von Fällen in dem späteren Verlaufe des Verfahrens von Bedeutung ist, wie gleich näher ausgeführt werden wird. Zunächst ist somit grundsätzlich davon auszugehen, daß nach der Gestellung oder Ergreifung des Flüchtigen und nach erneuter Zustellung des Urteils an ihn das Wiederaufnahmeverfahren aus § 282 b St.P.O. auch von den Berechtigten des § 361 II St.P.O. betrieben werden kann. Nach § 371 St.P.O. aber kann dieses Verfahren nur noch auf völlige Freisprechung des Verurteilten, nicht mehr auf eine Änderung der Strafe abzielen[113]).

Bei der nunmehr erfolgenden Prüfung des Antrages auf seine sachliche Berechtigung wird zu unterscheiden sein, ob der Antrag sich nur auf ein triftig entschuldigtes Ausbleiben in der Verhandlung stützt oder auch auf sonstige Umstände, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im ersteren Falle wird die Wiederaufnahme regelmäßig abzulehnen sein, da der Wiederaufnahmegrund ja gerade darin besteht, dem entschuldigt Ausgebliebenen Gelegenheit zu geben, durch persönliche Verteidigung in der Verhandlung seine Rechte zu wahren und evtl. ein günstigeres Ergebnis zu erzielen. Die Anwesenheit des Verurteilten ist hier aber nicht mehr Prozeßvoraussetzung, sondern materieller Wiederaufnahmegrund.

Praktisch wird dieser Fall freilich kaum vorkommen, da der Verurteilte neben der Entschuldigung für sein Ausbleiben regelmäßig noch weitere Entlastungsmomente vorbringen wird. In diesem Falle, oder wenn der Verurteilte nur sonstige Wiederaufnahmegründe anführt, nimmt das Verfahren seinen gewöhnlichen Lauf. Ergibt sich, daß die „sonstigen Umstände" geeignet sind, die völlige Freisprechung des Verurteilten herbeizuführen, so ist er ohne Erneuerung der Hauptverhandlung freizusprechen und das frühere Urteil aufzuheben; im anderen Falle ist der Wiederaufnahmeantrag abzulehnen.

Über die Form, in der hier die Entscheidung zu treffen ist, herrscht Streit.

---

[113]) So auch: v. Kries S. 714, N. 1; Beling S. 437; Edgar Mayer S. 44; Löwe § 271, Anm. 5.

Drei Ansichten werden vertreten:

a) Die Entscheidung habe in jedem Falle durch Urteil zu erfolgen, das mit den Rechtsmitteln gegen Urteile anfechtbar sei[114]),

b) die Entscheidung ergehe in beiden Fällen durch Beschluß[115]),

c) die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages erfolge durch Beschluß, die Freisprechung müsse durch Urteil ausgesprochen werden[116]).

Diese letztere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen, da kein Anlaß besteht, in diesem Falle bei Verwerfung des Wiederaufnahmeantrages von der für gewöhnliche Fälle vorgeschriebenen Form des Beschlusses (§ 370 I) abzuweichen, andererseits die nach § 371 III mit der Freisprechung zu verbindende Aufhebung des früheren Urteils durch einen einfachen Beschluß nicht angängig erscheint. Der Einwand, daß Urteile nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen dürften, kann dem gegenüber nicht als durchschlagend erachtet werden. —

War bisher davon ausgegangen, daß der Verurteilte in dem Zeitraum zwischen der erneuten Zustellung des Abwesenheitsurteils und dem Abschluß der materiellen Prüfung des Wiederaufnahmeantrages gestorben war, so bleibt nunmehr noch zu prüfen, was geschieht, wenn der Verurteilte stirbt, nachdem die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden war.

Hier muß zunächst auf die umstrittene Frage eingegangen werden, welche Wirkung der Beschluß auf Erneuerung der Hauptverhandlung hat.

Die herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung vertritt hier den Standpunkt, daß mit dem Beschluß auf Erneuerung der Hauptverhandlung das alte Urteil tatsächlich beseitigt werde[117]). Die Vertreter dieser Lehre begründen ihren Standpunkt durchweg damit, daß der die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnende

---

[114]) So: Binding S. 290; Oetker, Ger.S. 65, S. 455.

[115]) So: Bennecke S. 787; Stenglein § 411, Anm. 3; v. Kries S. 714; Edgar Mayer S. 43.

[116]) So: Löwe-Rosenberg § 371, Anm. 2, und anscheinend auch Beling S. 437; ferner vgl. R.G.St. Bd. 47/169.

[117]) So u. a.: Binding S. 289; Löwe § 370, Anm. 1; v. Kries S. 715; Alsberg, J.W. 1923 S. 80 bei der Besprechung eines den gleichen Standpunkt vertretenden R.G.-Urteils; Bennecke S. 783; R.G. in vielen Entscheidungen u. a. R.G.St. 29, S. 280; 57, S. 318; J.W. 1930, S. 937; auch Stenglein § 410 Anm. 4 schreibt, der Beschluß nach Abs. 2 stelle faktisch eine Außerkraftsetzung des rechtskräftigen Urteils dar, sagt dann aber in der Anmerkung zur Anmerkung 1 § 413, „keineswegs kann aber das Urteil, welches formell bei der erneuten Hauptverhandlung noch nicht einmal aufgehoben ist, als nicht existent behandelt werden".

Beschluß wie ein Eröffnungsbeschluß wirke und ein an allen Beziehungen neues Verfahren einleite, in welchem nur noch auf Grund des dann vorhandenen Materials entschieden werden dürfe, sodaß der Angeklagte auch dann freizusprechen sei, wenn zwar die Gründe, die zur Anordnung der Wiederaufnahme geführt hätten, gegenüber dem früheren Urteil eine Freisprechung nicht rechtfertigen würden, das früher vorhandene Belastungsmaterial aber inzwischen verloren gegangen sei.

Beling führt aus: „Der dadurch" (das frühere Urteil) „Verurteilte hört auf, ein solcher zu sein. Er ist demgemäß aus der Strafhaft zu entlassen; die schon vollstreckte Geldstrafe ist ihm auf Erfordern grundsätzlich zurückzuerstatten, ebenso die gezahlten Kosten.... Er kann aber in Untersuchungshaft genommen werden."

v. Kries weist darauf hin, daß der Beschluß, der die Erneuerung der Hauptverhandlung anordne, prozessualisch dem Urteil des Revisionsgerichts am nächsten stehe, durch das ein Urteil samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an die untere Instanz zurückverwiesen werde. Auch dort sei das untere Gericht an dieses Urteil gebunden und könne die Berechtigung der Anordnung erneuter Verhandlung ebensowenig nachprüfen, wie das Gericht, das im Wiederaufnahmeverfahren erneut zu verhandeln habe.

Die herrschende Meinung geht also dahin, daß schon die Anordnung der Erneuerung der Hauptverhandlung das alte Urteil restlos beseitige und den ganzen Prozeß auf den Zeitpunkt eines nunmehr ergangenen Eröffnungsbeschlusses zurückversetze.

Nach der gegenteiligen Ansicht[118]) besteht die Wirkung des Wiederaufnahmebeschlusses in einer Suspension des alten Urteils. Ähnlich dem Versäumnisverfahren der Zivilprozeßordnung werde das alte Urteil nur dergestaltet suspendiert, daß es in dem neuen Urteil entweder aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des alten Urteils sei gem. § 373 I St.P.O. das klare Ziel der neuen Hauptverhandlung, die herrschende Meinung hingegen lege zu Unrecht dem Wiederaufnahmebeschluß eine Wirkung bei, die erst durch die erneute Verhandlung erzielt werden solle (Oetker). Edgar Mayer fügt hinzu, auch die

[118]) So: Edgar Mayer S. 37; Oetker, Ger.S. Bd. 65, S. 455 bei der Besprechung von Bindings Grundriß des Strafprozeßrechts; derselbe in J.W. 1930, S. 937/38 bei der Besprechung des vorgenannten R.G.-Urteils; Hellmuth Mayer, Ger.S. Bd. 99, S. 345; anscheinend auch Beling, S. 436, wenn er schreibt, daß mit der Aufhebung gem. § 373 St.P.O. „das rechtskräftige Urteil und damit seine Rechtskraft hinfällig geworden (sei), und zwar mit rückwirkender Kraft".

Tatsache, daß sonst ein rechtskräftiges Urteil, dessen Anfechtung überhaupt nur als Ausnahmefall zugelassen sei, durch gewöhnlichen Beschluß annulliert werden könne, was auch Binding als Anomalie bezeichne, bestätige die Richtigkeit dieser Auffassung. Zur Widerlegung der herrschenden Ansicht genüge schon die Frage: „Soll das im Wiederaufnahmeantrag angefochtene freisprechende Urteil, wenn der Freigesprochene nach Aufnahme vor neuem Urteil stirbt, als aufgehoben gelten?". Edgar Mayer widerspricht sich in seinen weiteren Ausführungen gegen die herrschende Meinung allerdings selbst, wenn er schreibt[119]): „Ist der Wiederaufnahmebeschluß rechtskräftig geworden, so ist der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich unmittelbar vor der früheren Hauptverhandlung befand. Der die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnende Beschluß wirkt, wie es in den Protokollen (S. 625) heißt, wie ein Eröffnungsbeschluß." Das aber ist ja gerade der Standpunkt der herrschenden Meinung!

Bei der Stellungnahme zu dieser Streitfrage muß mit Oetker davon ausgegangen werden, daß das Gesetz im § 373 als Ziel der erneuten Verhandlung vorschreibt, „entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen". Daraus ergibt sich, daß das Urteil also noch bis zur Entscheidung in der neuen Verhandlung besteht, denn sonst könnte es weder „aufgehoben" noch „aufrechterhalten" werden. Wäre der Wille des Gesetzgebers gewesen, das Urteil schon mit dem Beschluß, der die neue Verhandlung anordnet, zu beseitigen, so wäre das einfach auszusprechen gewesen. Davon ist aber in den Beratungen des Gesetzes niemals die Rede gewesen. Hinzu kommt folgendes: Der § 411 (a.F.) enthielt in der Fassung der Kommission (§ 332a) nur die späteren Absätze I und II. Erst von der Justizkommission wurde als „rein redaktionelle" Änderung als III. Absatz hinzugefügt:

„Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden[120])."

Der Gesetzgeber hielt es für den Fall der sofortigen Freisprechung also für erforderlich, ausdrücklich zu bestimmen, daß das alte Urteil aufgehoben werden müsse. Wenn daher nach Ansicht des Gesetzgebers auch bei dem gewöhnlichen Verfahren schon der Wiederaufnahmebeschluß die Beseitigung des alten Urteils hätte zur Folge haben sollen, so wäre das auch hier sicher zum Ausdruck gebracht

---

[119]) a. a. O. S. 38.
[120]) Vgl. Materialien S. 2435, 2313, 1500/1.

worden. Die Tatsache aber, daß der Gesetzgeber es erst der neuen Hauptverhandlung überließ, das alte Urteil aufzuheben, bestätigt, daß er bewußt das alte Urteil bis zum Ende der neuen Verhandlung bestehen lassen wollte.

Dem steht auch die Tatsache, daß in den Beratungen davon die Rede war, der Wiederaufnahmebeschluß wirke wie ein Eröffnungsbeschluß[121]), nicht entgegen, denn einmal ist eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen worden, zum anderen kann damit auch nur gesagt sein sollen, daß die erneuerte Hauptverhandlung in demselben Rahmen und nach denselben Vorschriften vor sich gehen solle, wie eine erstmalige Hauptverhandlung. Das war auch schon in der Begründung des Entwurfes zum Ausdruck gebracht worden, wo es heißt[122]):

„Das Verfahren nach der Wiederaufnahme folgt den Vorschriften des 2. Buches. Die Hauptverhandlung findet in der gewöhnlichen Weise statt. Es wird unter Aufhebung des früher ergangenen Urteils anderweit in der Sache selbst erkannt."

Der aus den Materialien gezogenen Schlußfolgerung: Wiederaufnahmebeschluß = Eröffnungsbeschluß = Aufhebung des alten Urteils, kann daher nicht beigetreten werden. Die abgelehnte Theorie würde in konsequenter Durchführung auch zu dem Ergebnis führen, daß der Wiederaufnahmebeschluß, gleichgültig ob er sich auf ein erstinstanzliches oder Berufungs- oder Revisionsurteil bezieht, regelmäßig ein neues erstinstanzliches Verfahren herbeiführen würde, was auch das Reichsgericht[123]), Binding[124]) und anscheinend auch v. Kries[125]) und Bennecke[126]) ablehnen. Zu dem Vergleich von v. Kries mit dem aufhebenden und zurückverweisenden Revisionsurteil ist zu bemerken, daß das Revisionsurteil ja ausdrücklich die Aufhebung des vorherigen Urteils ausspricht, was hier gerade nicht der Fall ist. Außerdem ist dort das Verfahren ja noch nicht durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung wird endlich bestätigt durch § 9, Abs. III des Volksverratsgesetzes. Dort heißt es ausdrücklich:

---

[121]) Die Abgg. Becker und Schwarze hatten sogar beantragt, dem § 332 des Entwurfes folgenden Zusatz zu geben:

„Der Beschluß auf Wiederaufnahme ist als Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens anzusehen ..."

Dieser Antrag wurde der Redaktionskommission zugewiesen. — Materialien S. 1064.

[122]) Materialien S. 268.

[123]) Z. B. R.G.St. Bd. 57, S. 317/18; J.W. 1930, S. 937.

[124]) § 125, IX, 3, S. 289.

[125]) S. 715/16.

[126]) S. 785.

„Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich dem Gericht, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen. Mit diesem Beschluß wird das frühere Urteil hinfällig."

Die Tatsache, daß eine entsprechende Bestimmung in dem § 282 b St.P.O. nicht aufgenommen worden ist, beweist, daß es für dieses besondere Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Abwesenheitsurteil bei den alten Bestimmungen bleiben sollte. Ein etwaiger Einwand, der Gesetzgeber habe eine derartige Bestimmung nicht für nötig gehalten, weil schon die herrschende Lehre durch den Wiederaufnahmebeschluß das alte Urteil als beseitigt ansehe, oder auch, die Bestimmung des Volksverratsgesetzes bestätige gerade die Richtigkeit der herrschenden Ansicht, kann nicht als durchschlagend angesehen werden, da die Bestimmung des Volksverratsgesetzes sich auf Urteile des Volksgerichtshofes bezieht und gegen Urteile der Sondergerichte, wie Idel[127]) nachgewiesen hat, schon immer besondere Bestimmungen für Wiederaufnahmeverfahren bestanden. Auch die Tatsache, daß der § 9, Abs. III des Volksverratsgesetzes durch die Novelle vom 28. Juni 1936[128]) gestrichen worden ist, ändert an diesen Ausführungen nichts, da die Streichung, wie es in der amtl. Begründung[129]) heißt, nur erfolgt ist, weil diese Ausnahmebestimmung gegenüber der Vorschrift des alten § 277 nach Einführung der neuen §§ 276 ff. nicht mehr erforderlich sei. Irgendeine amtliche Stellungnahme zu der hier erörterten Frage ergibt sich daraus nicht.

Es ist somit entgegen der herrschenden Meinung festzustellen, daß der Beschluß auf Erneuerung der Hauptverhandlung lediglich die Wirkung hat, daß das frühere Urteil bis zum Abschluß der erneuten Hauptverhandlung — ähnlich dem mit Einspruch angegriffenen Versäumnisurteil des Zivilprozesses — suspendiert wird.

Für die hier zur Erörterung stehende Frage, was geschieht, wenn der Verurteilte nach der Anordnung der neuen Hauptverhandlung stirbt, ergibt sich aus vorstehenden Feststellungen folgendes:

Da die Verhandlung wegen des Todes des Angeklagten nicht mehr durchgeführt werden kann, muß das Verfahren eingestellt werden.

Streitig ist, wer die Einstellung auszusprechen und in welcher Form sie zu erfolgen hat.

Diese Streitfrage ist zwar nicht im Rahmen des hier zur Erörterung stehenden Fragenkomplexes entstanden, sondern für den Fall,

---

[127]) Vgl. oben S. 53.
[128]) Art. 9, Ziffer 6 a der Novelle, R.G.Bl. I, S. 850.
[129]) Amtl. Begr. S. 76.

daß ein Angeklagter nach dem Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses stirbt, es muß aber auch hier dazu Stellung genommen werden, da die Voraussetzungen dieselben sind.

Die Streitfrage wird von der einen Partei dahin beantwortet, daß nach Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses grundsätzlich in allen Fällen eine Hauptverhandlung stattfinden müsse, während die Vertreter der Gegenpartei in allen Fällen, oder wenigstens unter besonderen Umständen, eine Beendigung des Verfahrens durch Beschluß zulassen wollen.

Zu ersteren gehören neben vielen anderen v. Kries, Feisenberger und Stenglein. v. Kries[130]) meint, eine Einstellung des Verfahrens komme einer Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses gleich, und es fehle an einer dazu berechtigten Behörde. Allerdings werde das Gericht von der Ladung von Zeugen absehen können, wenn von vorn herein feststehe, daß in der Sache selbst nicht erkannt werden könne.

Feisenberger[131]) geht davon aus, daß das Gesetz kein besonderes zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Hauptverhandlung liegendes Zwischenverfahren kenne und nur Bestimmungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung enthalte; daher könne die Sache selbst nur durch Urteil erledigt werden.

Stenglein[132]) führt aus, nach dem System der Strafprozeßordnung solle unaufhaltsam nach jenem Beschluß zur Hauptverhandlung geschritten werden. Weiterungen durch neue Verhandlungen fänden beim Schweigen des Gesetzes keinen Raum, hiervon mache nicht einmal der Tod des Angeklagten eine Ausnahme, denn auch der sei ein tatsächlich festzustellendes Faktum, und es bestehe kein Bedürfnis, die Feststellung dem erkennenden Gericht zu entziehen.

Dem gegenüber betont Binding[133]) mit Recht, daß es sinn- und rechtswidrig wäre, eine Hauptverhandlung stattfinden zu lassen und den Toten dazu zu laden. Das erkennende Gericht habe vielmehr alsbald die Einstellung zu beschließen.

Beling[134]) führt aus, außerhalb der Hauptverhandlung habe das erkennende Gericht (in der für beratende Sitzungen vorgeschriebenen Besetzung) die Einstellung dann auszusprechen, wenn der Einstellungsgrund so weit reiche, daß die Abhaltung der Hauptverhandlung unzulässig wäre, wobei er auf den Fall verweist, daß der Angeklagte

---

130) S. 521.
131) Goltdammers Archiv Bd. 57, S. 175.
132) § 209, Anm. 2 b.
133) § 105, VI, 2 b, S. 205.
134) S. 365, das. auch Anm. 3.

exterritorial sei. Er schreibt dann weiter: „wird das Verfahren von selbst hinfällig, so ist damit natürlich auch der Eröffnungsbeschluß abgetan", wobei er, wie sich aus seinem Hinweis auf einen früheren Abschnitt seines Buches ergibt, in solchem Falle offenbar eine „Formalentscheidung", formale „Einstellung des Verfahrens" ergehen lassen will[135]).

Bennecke[136]) endlich hält sogar jeglichen Beschluß für unnötig. Der Vorsitzende solle einfach den Tod des Angeklagten in den Akten vermerken, den Termin streichen, Zeugen abbestellen und die Staatsanwaltschaft benachrichtigen.

Im übrigen sei hier auf die ausführliche Darstellung Ertels[137]) zu dieser Frage verwiesen, der auch gerade der Praxis des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Raum gibt, von dem er ein Urteil zitiert, das folgende Sätze enthält[138]):

„Die Strafprozeßordnung enthält keine Vorschrift, gemäß der nach erfolgter Eröffnung des Hauptverfahrens stets eine Hauptverhandlung stattfinden müsse und ohne eine solche die Einstellung des Verfahrens in beratender Sitzung nicht beschlossen werden könne. ... Es ist aber der Staatsanwaltschaft auch darin beizutreten, daß in einem Falle, in welchem, wie hier, über den Eintritt der Verjährung kein Zweifel besteht, die Hauptverhandlung nur eine Form sein würde, und daß solche formale Verhandlungen, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu vermeiden sind."

Was hier für den Fall der Verjährung der Strafverfolgung ausgesprochen worden ist, muß aber noch mehr gelten, wenn eine Strafverfolgung wegen des Todes des Angeklagten unmöglich geworden ist. Eine Hauptverhandlung gegen den Toten würde, wie Binding[139]) zutreffend sagt, rechts- und sinnwidrig sein.

Gegen Stenglein ist einzuwenden, daß das Faktum des Todes des Angeklagten vom erkennenden Gericht auch in beratender Sitzung festgestellt werden kann. Es ist nicht einzusehen, warum dazu erst eine Hauptverhandlung erforderlich sein soll.

Es ist daher der Meinung beizutreten, daß im Falle des Todes des Angeklagten nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses das Verfahren durch Beschluß einzustellen ist.

Die Ansicht Benneckes, das Verfahren durch einfache Aktennotiz zu erledigen, dürfte hingegen zu weit gehen, da ein ordnungs-

---

135) Vgl. Beling § 25 II, S. 103.
136) S. 502/3; das. auch Anm. 5 und 6, ferner S. 143.
137) Gerichts-Saal Bd. 84, S. 315 ff.
138) a. a. O. S. 337.
139) Siehe Anm. 133, S. 62.

mäßig eingeleitetes Verfahren auch seinen formellen Abschluß finden muß und auch § 205 St.P.O. sogar bei nur vorübergehender Unmöglichkeit der Verhandlung einen formellen Beschluß vorsieht.

Damit erledigt sich zugleich die Frage, von wem dieser Beschluß zu erlassen ist: nämlich von dem erkennenden Gericht in der für beratende Sitzungen vorgeschriebenen Besetzung, d. h. also beim Schöffengericht von dem Vorsitzenden, bei der Strafkammer oder dem Schwurgericht von den drei richterlichen Mitgliedern ohne Hinzuziehung von Schöffen bezw. Geschworenen.

Was für den Fall des Verfahrens nach dem Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses gilt, findet, wie oben ausgeführt, auch auf den hier zur Erörterung stehenden Fall, daß der Angeklagte nach der Anordnung der neuen Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren stirbt, Anwendung, da der Wiederaufnahmebeschluß für das Verfahren als solches die Wirkung eines Eröffnungsbeschlusses hat, das sich in demselben Rahmen wie ein gewöhnliches Hauptverfahren abspielt.

Es bleibt jetzt noch zu erörtern, was mit dem alten Urteil, gegen das der Wiederaufnahmeantrag sich richtete, geschieht.

Es ist oben ausgeführt worden, daß die Anordnung der neuen Hauptverhandlung das alte Urteil nicht beseitigt sondern lediglich bis zur Entscheidung in der neuen Hauptverhandlung suspendiert. Da eine solche nicht mehr stattfindet, so behält es bei dem alten Urteil sein Bewenden, der Angeklagte bleibt also verurteilt, und es wird evtl. Gegenstand eines neuen, etwa von den Berechtigten des § 361, II St.P.O. zu betreibenden Wiederaufnahmeverfahrens sein, das alte Urteil im Wege des § 371 St.P.O. zu beseitigen[140]).

In diesem Zusammenhang sind endlich noch zwei Neuerungen zu besprechen.

Der § 373 St.P.O. a. F. enthielt im Absatz 2 folgende Bestimmung:

> „Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen."

---

[140]) Auch diese Folgerung bestätigt die Richtigkeit der hier über die Wirkung der Anordnung der neuen Hauptverhandlung vertretenen Auffassung, da andernfalls eine endgültige Klärung ausgeschlossen sein würde und „semper aliquid haeret". Vgl. hierzu auch Oetker J.W. 1930, S. 938.

Diese Bestimmung ist in der Novelle, Artikel I, Ziffer 4[141]), die die Überschrift „Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts" trägt, aufgehoben und durch folgende ersetzt worden:

„Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

Entsprechende Änderungen sind auch bei den §§ 331 und 358 II St.P.O. für das Berufungs- und Revisionsverfahren vorgenommen worden.

Diese Beseitigung des Verbotes der sog. „reformatio in peius" entbindet das Gericht von dem Zwange, bei einer erneuten Prüfung desselben Tatbestandes u. U. eine Entscheidung zu fällen, die es bei freier Würdigung des Sachverhaltes nicht gefällt haben würde, weil sie der wahren Rechtslage nicht entspricht. Die amtl. Begründung[142]) führt dazu aus, ein solches Ergebnis widerspreche der veränderten Auffassung von der Stellung des Richters, schwäche die Überzeugungskraft des Urteils und schädige das Ansehen der Rechtsprechung. Das Verfahrensrecht müsse dem Richter die Möglichkeit geben, ein Urteil zu fällen, das der wahren Gerechtigkeit entspricht.

Diese Bestimmungen setzen eine Entwicklung fort, die schon im Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. Nov. 1933[143]) angefangen worden ist und der Forderung des nationalsozialistischen Rechts auf Durchsetzung einer wirklich materiellen Gerechtigkeit entspricht. Die neue Regelung hat schon jetzt für das Berufungsverfahren erhebliche Bedeutung gewonnen. Für das Wiederaufnahmeverfahren wird sie nicht von so auffallender Wirkung sein. Der Ansicht Niethammers[144]) hingegen, große praktische Bedeutung werde die neue Vorschrift nicht gewinnen, da das Verblassen der Beweise nur selten ihre Anwendung ermöglichen werde, kann jedenfalls für das Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b nicht beigetreten werden, da dieses sehr häufig schon bald nach Rechtskraft des Abwesenheitsurteils eingeleitet werden wird und die Beweise dann regelmäßig noch in voller Kraft vorhanden sein werden.

---

141) R.G.Bl. I S. 845.

142) Amtl. Begr. S. 55/56.

143) R.G.Bl. 1933, S. 1000; dort war durch Art. 2, Ziff. 34 dem § 373 II St.P.O. folgender Satz zugefügt worden:

„Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen."

Entsprechende Zusätze hatten auch die §§ 331 II und 358 II erhalten.

144) a. a. O. § 373, Anmerkung, S. 99 des Ergänzungsbandes zu Löwe-Rosenberg.

Nach Artikel 9, Ziffer 2 der Novelle gilt die Vorschrift des neuen § 373 II St.P.O. aber nicht für Urteile, die vor dem Inkrafttreten der Novelle, also vor dem 1. September 1935, ergangen sind. Für sie besteht also auch fernerhin das Verbot der reformatio in peius.

Schließlich ist den Vorschriften über die Kosten des Verfahrens die schon oben[145]) wiedergegebene Bestimmung des § 474 a angefügt, nach welcher die Kosten der früheren Verhandlung dem Angeklagten auch dann auferlegt werden können, wenn er in dem neuen Urteil freigesprochen wird.

Diese Bestimmung ähnelt der Vorschrift des § 344 Z.P.O., wonach im Einspruchsverfahren gegen ein Versäumnisurteil der säumigen Partei die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, auch dann aufzuerlegen sind, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird. Was dort zwingend vorgeschrieben ist, ermöglicht auch hier die Kann-Vorschrift des § 474 a St.P.O., da eine solche Entscheidung u. U. der Billigkeit entsprechen kann, wenn der Verurteilte etwa schuldhaft die Hauptverhandlung versäumt hat[146]).

Damit können die Erörterungen dieses Abschnittes abgeschlossen werden.

3. §§ 283 bis 294.

Die Novelle faßt sodann die §§ 283 bis 295 — wovon § 295 mit dem hier behandelten Verfahren nichts zu tun hat, da er das sog. sichere Geleit behandelt — zu einem neuen achten Abschnitt mit der Überschrift „Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige" zusammen.

Hier ist im wesentlichen nur der § 285 geändert worden, welcher nunmehr lautet:

„Findet eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294."

Die sachliche Änderung gegenüber der alten Vorschrift besteht hier lediglich darin, daß Maßnahmen zur Sicherung der Beweise nunmehr zwingend vorgeschrieben sind, während es bisher nur als „Aufgabe" des gegen den Abwesenden eingeleiteten Verfahrens bezeichnet war, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

---

[145]) S. 41.

[146]) Vgl. auch amtl. Begründung S. 71; mit ihr wörtlich übereinstimmend Rempe, a. a. O. S. 2338 und Niethammer, a. a. O. S. 118, § 474 a Anmerkung.

Im übrigen sind in diesem Abschnitt nur die Ausdrücke „Abwesenheit" durch „Flucht", „abwesender Beschuldigter" durch „flüchtiger Beschuldigter" und „Abwesende" durch „Flüchtige" ersetzt, sachliche Änderungen also nicht vorgenommen worden. Insoweit kann daher auf die Ausführungen zum Abschnitt B I b, S. 20 bis 24, verwiesen werden.

4. Das Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Wie schon oben im Abschnitt B II a[147]) ausgeführt, enthielt schon die Prozeßordnung von 1877 in den §§ 470 — 476 besondere Bestimmungen für das Verfahren gegen solche Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen hatten. Mit der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz vom 21. August 1920[148]) wurden sie überflüssig und bei der Neufassung der Strafprozeßordnung durch die Bekanntmachung vom 22. 3. 1924[149]) durch die Vorschriften der §§ 434 — 448 betreffend das Verfahren bei militärischen Straftaten und bei Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstrafsachen ersetzt.

Mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935[150]) erwachten auch die Vorschriften der §§ 140 bis 143 St.G.B., die in der Zwischenzeit gegenstandslos gewesen waren, zu neuem Leben. Durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches" vom 28. Juni 1935[151]) wurden sie durch die Vorschriften der §§ 140 bis 143 a ersetzt, § 360 Z. 3 St.G.B. wurde gestrichen. Die für das hier zu erörternde Verfahren in Frage kommenden §§ 140 — 140 b lauten nunmehr:

§ 140.

„Ein Wehrpflichtiger, der vor Erfüllung der aktiven Wehrpflicht mit dem Vorsatz, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verläßt oder sich nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebietes aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffent-

147) S. 31 ff.
148) R.G.Bl. S. 1608.
149) R.G.Bl. I, S. 299 ff.; vgl. im übrigen hierzu oben S. 15/16.
150) R.G.Bl. I, S. 375.
151) R.G.Bl. I, S. 839 ff.

licher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zuerkennen. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.

§ 140 a.

Ein Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes, der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ohne Erlaubnis auswandert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

§ 140 b.

Ein Wehrpflichtiger, der im Widerspruch zu einer vom Führer und Reichskanzler für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnung das Reichsgebiet verläßt oder sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen; an die Stelle dieser Strafe kann die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar."

Für die Untersuchung gegen Wehrpflichtige, denen ein Vergehen gegen §§ 140—140 b St.G.B. zur Last gelegt wird, regeln die §§ 434—440 St.P.O. nunmehr wieder ein besonderes Abwesenheitsverfahren, das im wesentlichen mit den Bestimmungen der §§ 470—476 der Strafprozeßordnung von 1877 übereinstimmt.

Der Wortlaut ist im Anhang wiedergegeben.

Im einzelnen regelt § 435 zunächst die Zuständigkeit. — Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat. § 435 bestimmt sodann abweichend von §§ 3 und 237 St.P.O., daß das Verfahren gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden kann, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht.

Wie schon § 472 I St.P.O. in der Fassung von 1877 beschränkt der jetzige § 436 die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft lediglich auf die Prüfung der Frage, ob die von den militärischen Überwachungsbehörden abgegebene Erklärung ihrem Inhalte nach den Erfordernissen des § 437 entspricht. Ist dies der Fall, so kann weder die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage noch das Gericht die Eröffnung des

Hauptverfahrens ablehnen[152]). Diese Vorschriften ergeben sich sinngemäß aus der Besonderheit der hier verfolgten Delikte und der Stellung der militärischen Behörden, in deren Hände bei diesen Straftaten, die sich gegen die Wehrpflicht richten, die Untersuchung gelegt ist. Ergeben diese Ermittlungen, daß die rein tatsächlichen Voraussetzungen eines Vergehens gegen die §§ 140 bis 140 b St.G.B. vorliegen, so soll auf jeden Fall eine gerichtliche Untersuchung erfolgen.

Der Gegenstand der Ermittlungen der Militärbehörden ergibt sich aus dem Inhalt der Erklärung, der im § 437 St.P.O. im einzelnen festgelegt ist, und auf den hier verwiesen werden kann.

Die Ladung zur Hauptverhandlung ist in diesem Verfahren gegenüber den Vorschriften der §§ 279, 280 St.P.O. wesentlich vereinfacht. § 438 verweist nur auf die Bestimmungen der §§ 278, Abs. I und II und 280, Abs. III, d. h., daß der Angeklagte öffentlich zu laden ist, daß die Ladung die genauen Personalien des Angeklagten, die ihm zur Last gelegte Straftat, die anwendbaren Strafvorschriften und Ort und Zeit der Hauptverhandlung enthalten soll und daß ferner, wenn der Aufenthalt des Angeklagten, seiner Angehörigen oder ihm sonst nahe stehenden Personen bekannt ist, auch diesen die Ladung mitgeteilt werden soll. Die weiteren sehr eingehenden Bestimmungen des § 281 kommen nicht zur Anwendung. Entsprechend der Vorschrift des § 279, Abs. III ist der Angeklagte hier darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen werde verurteilt werden.

§ 439 enthält sodann Vorschriften über die Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung und die Rechte der zu seiner Verteidigung zugelassenen Personen. Die Vorschriften stimmen inhaltlich vollständig überein mit den bisherigen §§ 280 und 282 St.P.O., die schon oben S. 20 im einzelnen besprochen sind, sodaß hier darauf verwiesen werden kann. Sie stellen den abwesenden Wehrpflichtigen günstiger als den Flüchtigen, für den seine Angehörigen oder der von Amtswegen zu bestellende Verteidiger keine Rechtsmittel einlegen können und erleichtern seine Verteidigung gegenüber den Vorschriften des bisherigen § 280 St.P.O. insofern, als dort ein Verteidiger ohne Vollmacht nicht zugelassen war. (§ 474 i. V. m. § 322 alter Fassung)[153]).

§ 440 normiert sodann ein besonderes Versäumnisverfahren mit einer gesetzlichen Beweisregelung. „Sind die vorgeschriebenen Förm-

---

[152]) So auch übereinstimmend die amtl. Begründung S. 71 und Niethammer § 436, Anm. 1 (S. 111 des Ergänzungsbandes).

[153]) Vgl. auch Niethammer § 439, Anm. 1—3 (a. a. O. S. 112).

lichkeiten beachtet, so ist der abwesende Angeklagte auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen zu verurteilen . . .". Hier wird der Richter angewiesen, „aus bestimmten tatsächlichen Umständen, die im § 437 angeführt sind, auf den Tatbestand zu schließen[154])." Aber nur in soweit ist der Richter gebunden, als kein Einwand gegen die Richtigkeit der Erklärung vorgebracht wird oder sich sonst Umstände ergeben, die der Erklärung entgegenstehen. Das nachzuprüfen, ist Aufgabe der Beweisaufnahme, wobei das Gericht jegliche Beweismittel heranziehen kann. Bei der Würdigung des Beweisergebnisses aber ist der Freiheit des Gerichts gegenüber der Bestimmung des § 261 St.P.O. insofern eine Grenze gezogen, als es nur dann freisprechen darf, wenn es Tatsachen feststellt, die der Erklärung der Militärbehörde entgegenstehen; diese ist somit zunächst als richtig zugrunde zu legen[155]). Man könnte hier vielleicht von einer Art Umkehrung der Beweislast sprechen, wenn dieser Ausdruck auch nicht in voller Bedeutung zutrifft.

Das Urteil ist dem Angeklagten nach § 40, II St.P.O. öffentlich zuzustellen. Für die Rechtsmittel gegen das Urteil gelten die allgemeinen Bestimmungen, erweitert durch § 439 II, wonach auch die dort genannten Personen berechtigt sind, die dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel einzulegen. Auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind zulässig, nicht aber eine Wiederaufnahme nach § 282 b St.P.O., da es sich hier um ein besonderes Verfahren bei einer bestimmten Gruppe von Delikten handelt und § 282 b nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist[156]).

§ 439 III endlich erklärt auch bei Vergehen gegen die Vorschriften der §§ 140 bis 140 b St.G.B. die §§ 283 und 284 für entsprechend anwendbar, d. h. also, daß zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten einzelne Vermögensstücke oder u. U. auch das ganze Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden können. Damit ist die früher im § 140, Abs. III Strafgesetzbuch enthaltene Bestimmung nunmehr in die Prozeßordnung übernommen, wohin sie ja auch als prozessuale Vorschrift gehört. Zugleich erweitert sie die Möglichkeit der Beschlagnahme auch auf die Fälle der unerlaubten Auswanderung des § 140 a St.G.B., bei denen sie früher nicht zulässig war, da die

---

[154]) Amtl. Begr. S. 72.

[155]) So auch Amtl. Begr. S. 72; Stenglein § 475, Anm. 1; Löwe-Rosenberg, 14. Auflage (1914) § 475, Anm. 1; Niethammer a. a. O. § 439, Anm. 4.

[156]) So auch Stenglein § 475, Anm. 3 u. 4; Niethammer a. a. O. § 441 Anmerkung.

unerlaubte Auswanderung nach § 360 Z. 3 St.G.B. nur als Übertretung bestraft wurde.

Im übrigen kann hier auf die Ausführungen zu den §§ 283, 284 — oben S. 20/21 — verwiesen werden.

5. Änderung des Abwesenheitsverfahrens in anderen Gesetzen (Reichsabgabenordnung, Volksverratsgesetz, Reichsfluchtsteuergesetz).

Es ist schon oben im Abschnitt B II dargestellt worden, daß das Abwesenheitsverfahren im Laufe der Jahrzehnte gegenüber den engen Vorschriften der Strafprozeßordnung in verschiedenen Gesetzen eine Erweiterung erfahren hatte.

In den Übergangs- und Schlußvorschriften — Art. 9 der Novelle[157]) — werden auch diese der jetzigen Rechtslage angepaßt.

Ziffer 5 a ändert zunächst im § 442, Abs. 4 der Reichsabgabenordnung die Worte „abwesender Beschuldigter" in „flüchtiger Beschuldigter."

Ziffer 5 b gibt sodann dem § 473 R.A.O. folgende Fassung:

„§ 473.

(1) Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 flüchtig (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 und des § 277 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung nicht gegeben sind.

(2) Von der Anwendung der Vorschriften des § 280 Abs. 1, 3 und 4, des § 281 und des § 282 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung kann abgesehen werden.

(3) Die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen findet nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 277 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), sondern auch auf Antrag des Finanzamts statt.

(4) Zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 282 a, Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Finanzamt berechtigt."

Diese Neufassung des § 473 R.A.O. stellt sich nicht nur als eine formelle Anpassung des Wortlauts an die jetzigen Bestimmungen der

[157]) R.G.Bl. S. 850.

§§ 276 ff. dar, vielmehr eröffnet diese Vorschrift wiederum ein erweitertes Abwesenheitsverfahren gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung. In diesen Fällen ist ein Verfahren gegen Flüchtige auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 276, Abs. I und 277, Abs. II und III nicht gegeben sind. Es ist daher für die Zulässigkeit nicht erforderlich, daß das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt und daß mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht zu rechnen ist. Auch rein technisch ist das Verfahren vereinfacht, insofern die Ladungsvorschriften des § 280 nicht erfüllt zu werden brauchen und ein Verteidiger nicht notwendig ist.

Wegen der weiteren Folgerungen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, kann hier zunächst auf die Ausführungen im Abschnitt B II b. 4[158]) verwiesen werden.

Endlich werden unter Ziffer 6 der Übergangs- und Schlußvorschriften der § 9 III des Volksverratsgesetzes und § 9, Ziffer 1 des Reichsfluchtsteuergesetzes gestrichen[159]).

Die amtliche Begründung[160]) führt hierzu aus, dieser besonderen Ausnahmen von der früheren Regel des § 277 bedürfe es nicht mehr, da in den erwähnten Fällen die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen auf Grund der neuen Vorschriften ohne weiteres als zulässig zu betrachten sei. Dem ist zuzustimmen, da bei den Vergehen gegen das Fluchtsteuergesetz und noch mehr bei den Verbrechen bezw. Vergehen gegen das Volksverratsgesetz regelmäßig die Voraussetzungen des § 276 I St.P.O. gegeben sein werden. Und soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bedeutet die Unmöglichkeit, gegen den Flüchtigen vorzugehen, was bisher in allen Fällen zulässig war, keinen Verlust für die Rechtspflege, zumal die Staatsanwaltschaft selbst darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 276 I vorliegen (§ 278 St.P.O.).

Damit kann die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Novelle abgeschlossen werden.

c) Kritik.

Betrachtet man die in der Novelle festgelegte Neuregelung des Abwesenheitsverfahrens, so fällt zunächst als grundsätzlicher Unterschied gegenüber den alten Bestimmungen auf, daß nunmehr wegen jeglicher

---

[158]) Oben S. 35 ff.

[159]) Die beiden Gesetze sind schon oben, das Reichsfluchtsteuergesetz S. 37, das Volksverratsgesetz S. 38 besprochen.

[160]) Amtl. Begr. S. 76.

Arten von Straftaten auch gegen einen Flüchtigen vorgegangen werden kann. Die auf der Kompromissnatur der alten Vorschriften beruhende Beschränkung des Verfahrens auf einen bestimmten Kreis von strafbaren Handlungen ist beseitigt. Zugleich ist damit der Gedanke, daß nur in Anwesenheit des Angeklagten ein richtiges Urteil gefällt werden könne, aufgegeben worden. Er entsprach auch nicht den wirklichen Verhältnissen, wie schon oben[161]) bei der Kritik der alten Bestimmungen ausgeführt worden ist. In der amtlichen Begründung zur Novelle[162]) heißt es:

„Die Annahme, daß nur die persönliche Vernehmung des Angeklagten und das Zusammen- und Gegeneinanderwirken zwischen ihm, dem Staatsanwalt und dem Gericht eine sichere Unterlage für das Urteil gäbe, ist in dieser Allgemeinheit nicht berechtigt. Es hängt von der Lage des einzelnen Falles ab, ob in Abwesenheit des Angeklagten genügend sichere Feststellungen getroffen werden können oder nicht."

Diesen Ausführungen kann nur vollen Umfanges beigetreten werden.

Die Einführung des erleichterten Wiederaufnahmeverfahrens gegen Abwesenheitsurteile im § 282 b trägt dem Gedanken der konkreten Gerechtigkeit Rechnung und beseitigt die in der Unzulänglichkeit allen menschlichen Tuns liegende Gefahr, daß ein unrichtiges Urteil ewig bestehen bleiben könnte.

In der kürzlich herausgekommenen Denkschrift des NS.-Rechtswahrerbundes zu den amtlichen Entwürfen des kommenden Strafverfahrensrechts[163]) wird als höchstes Ziel der in Angriff genommenen Rechtserneuerung im Strafverfahrensrecht „ die Fällung des dem nationalsozialistischen Rechtsbewußtsein entsprechenden, also des gerechtesten Urteils in kürzester Frist" bezeichnet. Auf dem Wege zu diesem Ideal bedeutet die jetzige Regelung des Abwesenheitsverfahrens schon einen bedeutenden Fortschritt.

Völlig aber ist dieses Ziel in der jetzigen Regelung noch nicht erreicht, und zwar in zwei Punkten.

Es ist oben[164]) bei der Besprechung der früheren Vorschrift der Reichsabgabenordnung darauf hingewiesen worden, daß die er-

---

[161]) S. 28/29.

[162]) Amtl. Begr. S. 64.

[163]) Neuordnung des Strafverfahrensrechts. Denkschrift des NS.-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, Berlin 1937; S. 15.

[164]) S. 36.

weiterte Zulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens in der Reichsabgabenordnung dazu geführt hatte, daß praktisch zwei verschiedene Regelungen dieser Verfahrensart nebeneinander herliefen, je nachdem ob eine Straftat nur nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilen war oder ob sie etwa mit einem Steuerdelikt in Tateinheit zusammentraf. In letzterem Falle konnte sie auch dann im Abwesenheitsverfahren mit abgeurteilt werden, wenn das nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht zulässig gewesen wäre. Diese Divergenz besteht auch bei der jetzigen Regelung.

Nach § 473 Reichsabgabenordnung in der jetzigen Fassung ist, wie oben[165]) ausgeführt, eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. I St.P.O. nicht vorliegen. Trifft daher eine nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilende Straftat mit einer Steuerzuwiderhandlung tateinheitlich zusammen (§ 418 R.A.O., § 73 St.G.B.), so braucht der Staatsanwalt nicht zu prüfen, ob das Rechtsempfinden des Volkes eine alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt (§ 276 I St.P.O.), er kann vielmehr ohne weiteres wegen jeder mit dem Steuerdelikt tateinheitlich zusammentreffenden sonstigen Straftat ein Verfahren gegen den Flüchtigen einleiten. Damit hängt es auch hier wieder vom Zufall ab, ob der Täter im Abwesenheitsverfahren abgeurteilt werden kann oder nicht, und es laufen wiederum zwei Systeme neben einander her.

Die Bestimmung der Reichsabgabenordnung steht außerdem mit dem in der amtlichen Begründung[166]) ausgesprochenen Grundgedanken nicht im Einklang, daß das „Verfahren gegen Flüchtige nicht für die Fälle des alltäglichen Lebens berechnet" sei.

Hier müßte daher, wenn man den Grundsatz des § 276 I St.P.O. festhalten will, unter entsprechender Abänderung der Reichsabgabenordnung eine Vereinheitlichung geschaffen werden.

Im übrigen wird aber zu erwägen sein, ob es nicht besser wäre, auch für das gewöhnliche Strafverfahren eine Verhandlung gegen Flüchtige in noch weiterem Umfange zuzulassen, als augenblicklich. Denn wenn man sich schon auf den praktisch und theoretisch durchaus zu billigenden Standpunkt stellt, daß die persönliche Anwesenheit des Angeklagten nicht unbedingt erforderlich ist, um zu einem richtigen Urteil zu kommen, so sollte man, von diesem Gedanken ausgehend, eine Verhandlung grundsätzlich in jedem Falle zulassen. Daß dem grundsätzliche Erwägungen nicht entgegenstehen,

---

[165]) S. 71/72.
[166]) Amtl. Begr. S. 65.

ist schon oben[167]) näher ausgeführt worden. Daß auch der Gesetzgeber selbst gegen eine Erweiterung dieses Verfahrens keine prinzipiellen Bedenken hat, dürfte die Regelung in der Reichsabgabenordnung bestätigen.

Dieser Grundsatz wird aber andererseits dahin einzuschränken sein, daß ein Abwesenheitsverfahren nicht durchzuführen ist, wenn es sich nur um einen gewöhnlichen Fall des täglichen Lebens handelt, denn es würde dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wegen jeder Bagatelle ein derartiges Verfahren aufzuziehen. Anstelle der derzeitigen Regelung, daß eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nur durchgeführt werden darf, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt, wäre daher zu bestimmen, daß auch gegen einen Flüchtigen verhandelt werden könne, falls nicht das gesunde Volksempfinden ein derartiges Verfahren ablehnt. Aus der positiven Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verfahrens würde damit eine negative werden.

§ 276 I St.P.O. wäre dann wie folgt zu ändern:

„Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, falls ihre Durchführung nicht dem Rechtsempfinden des Volkes widerspricht."

Im § 277 wären die Absätze II und III zu streichen. Sie könnten evtl. in die „Richtlinien für das Strafverfahren" als allgemeine Anweisungen für die Staatsanwaltschaft übernommen werden.

§ 473 Abs. I R.A.O. wäre dem entsprechend wie folgt zu ändern:

„Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 flüchtig (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gegeben sind."

Diese hier vorgeschlagene Regelung würde gegenüber den jetzigen Bestimmungen zwei Vorteile haben:

Einmal wird damit die unterschiedliche Behandlung von Steuerstrafsachen ohne weiteres beseitigt, zum anderen entspricht sie noch mehr als die derzeitige Lösung dem Streben nach Fällung des gerechtesten Urteils in kürzester Frist. Dabei wird dem Grundgedanken, daß ein Verfahren gegen Flüchtige nicht bei jeder Bagatellsache stattfinden soll, durch die gemachten Einschränkungen vollen Umfanges Rechnung getragen.

---

[167]) S. 28/29.

Zugleich beseitigt diese Regelung einen weiteren bisher noch nicht genannten Mangel des derzeitigen Verfahrens. Dieser Mangel liegt darin, daß der Staatsanwalt, bevor er gegen einen Flüchtigen Anklage erheben kann, nach den „Richtlinien für das Strafverfahren“[168]) erst die Zustimmung des Generalstaatsanwalts einholen und an den Reichsjustizminister berichten, falls es sich um einen Ausländer handelt, auch noch die Zustimmung des Ministers abwarten muß. Durch diese umständliche Regelung kann das Verfahren u. U. unnötig verzögert werden, ganz abgesehen von der Belastung des Staatsanwalts. Wird dagegen nach dem neuen Vorschlage eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen grundsätzlich zugelassen, so entfällt diese Umständlichkeit, und die Anklage kann sofort erhoben werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtspflege wird dann andererseits anzuordnen sein, daß der Staatsanwalt, wenn er von einer Hauptverhandlung gegen den Flüchtigen absehen will, weil ihre Durchführung dem gesunden Volksempfinden widerspricht, die Zustimmung des Generalstaatsanwalts einzuholen und entsprechend zu berichten hat. Diesem Vorschlage dürften auch vom Standpunkt der reinen Praxis aus Bedenken in der Richtung, daß der Staatsanwalt dann sehr häufig gezwungen sein werde, derartige Berichte zu verfassen und dadurch unnötig belastet werde, nicht entgegenstehen. Denn die Fälle, in denen der Angeklagte wirklich flüchtig im Sinne der hier gedachten Bestimmungen ist, kommen in der Praxis nicht derartig häufig vor, daß dadurch eine wesentliche Mehrbelastung des Staatsanwalts eintreten wird.

Zusammenfassend ist somit als Ergebnis dieser Untersuchungen festzustellen:

Die Regelung des Verfahrens gegen Flüchtige in der Novelle vom 28. Juni 1935 stellt eine in jeder Weise begrüßenswerte Neuerung gegenüber den früher geltenden Bestimmungen dar. Sie bedeutet nicht eine Fortsetzung der schon früher angebahnten Weiterentwicklung des Abwesenheitsverfahrens, die nur darin bestanden hatte, daß ein solches allmählich bei größeren Kreisen von Straftaten zugelassen wurde. Es handelt sich vielmehr um eine völlige Neuschöpfung, insofern die Entscheidung über Zulässigkeit oder Verbot eines Abwesenheitsverfahrens nicht mehr aus dem Gesichtspunkt der Höhe der angedrohten Strafe oder einer bestimmten Art von Straftaten getroffen wird, sondern einzig und allein danach, ob das gesunde Volksempfinden eine Verhandlung auch gegen den flüchtigen Täter fordert.

---

[168]) § 283 a der „Richtlinien für das Strafverfahren“; vgl. oben S. 45/46.

Vorgeschlagen wird aber, in Fortführung der jetzt eingeschlagenen Grundrichtung das Verfahren gegen Flüchtige in noch weiterem Umfange zuzulassen.

* * *

C. Abwesenheitsverfahren in ausländischen Rechten.

Nach Abschluß des eigentlichen Themas dieser Arbeit soll hier zur Abrundung des Bildes noch ein kurzer Überblick gegeben werden, wie andere große Kulturstaaten diese Fragen gelöst haben. Dabei können naturgemäß im Rahmen dieser kursorischen Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, nur kurz die Grundregeln dargestellt und auch nur die hauptsächlichsten Länder herausgegriffen werden.

a) England.[169])

Auch der englische Prozeß kennt ein Ungehorsamsverfahren, den process of outlawry, der dem alten deutschen Achtsverfahren ähnelt, von dem er ja auch seinen Namen (outlawry = Ächtung) herleitet. Diese Strafe der Ächtung hat zur Voraussetzung, daß zunächst gegen den Angeklagten erfolglos Ladungen, Vorführungs- und Haftbefehle ergangen sind. Sodann ist der Angeklagte fünfmal öffentlich zu laden. Wenn der Angeklagte nach der fünften Ladung nicht erscheint, wird er für geächtet erklärt (to be outlawed) oder außer das Gesetz gestellt (put out of the protection of the law) und sein Eigentum der Krone für verfallen erklärt. Im übrigen ist die Wirkung dieser Maßnahme verschieden, je nachdem ob die Anklage nur auf misdemeanor lautete oder auf treason oder felony. In den beiden letzteren Fällen wird der für outlawed Erklärte ebenso angesehen, als ob er durch einen Spruch der Geschworenen für schuldig befunden sei, bei misdemeanor hingegen hat die Erklärung nur den Charakter einer Ungehorsamsstrafe wegen Mißachtung (des Gerichts) durch Nichterscheinen (contempt in not appearing.)

Dem Angeklagten ist aber die Möglichkeit gegeben, durch geeignete Maßnahmen das Urteil umzustoßen.

---

[169]) Vgl. hierzu: Mittermaier, das Deutsche Strafverfahren, 2. Teil, S. 674 ff.; Weidlich, die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform, S. 11, 33, 43; Stephen's Commentaries of the laws of England, 18. Aufl. Bd. 4, S. 322 ff.

Eine praktische Bedeutung scheint dieses Verfahren aber heutzutage überhaupt nicht mehr zu haben. Stephen[170]) berichtet, der letzte Fall dieser Art sei 1859 vorgekommen, und solche Prozesse seien heutzutage so selten, daß sie meistens als veraltet bezeichnet würden. Da die Ächtung aber immer noch ein integrierender Bestandteil des Strafrechts und in den „Crown Office Rules, 1906" geregelt sei, wolle er sie wenigstens kurz behandeln.

Danach scheint die Entwicklung des Abwesenheitsverfahrens in England gerade umgekehrt zu verlaufen als in Deutschland, indem es dort allmählich ganz außer Gebrauch kommt, während es in Deutschland weiter ausgebaut wird.

b) Frankreich[171])

Eine völlig andere Regelung hat das Abwesenheitsverfahren im französischen Recht gefunden.

Der Code d'instruction criminelle vom 17. November 1808, der auch heute noch gilt,[172]) regelt im II. Buch, 4. Titel, Capitel 2, Art. 465 ff. das „Contumazialverfahren". Dieses Verfahren bezieht sich jedoch nur auf solche Sachen, die vor den Assisenhof[173]), oder den Specialgerichtshof[174]) gehören, kommt also nur bei Verbrechensanklagen zur Anwendung[175]). Das ergibt sich aus Art. 241 bis 244, wo bestimmt wird, daß in diesen Fällen der Generalprokurator nach Verweisung der Sache vor den Assisen- oder Spezialgerichtshof eine Anklageschrift zu verfassen hat und der Angeklagte in Haft zu nehmen ist. Art. 244 bestimmt sodann:

> „Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden, oder stellt er sich nicht, so findet gegen ihn das Contumacialverfahren statt, wie unten in dem Kapitel II des Titels IV des gegenwärtigen Buches bestimmt ist."

Dies Verfahren gilt daher nicht für Übertretungen der einfachen Polizei, die mit einer Geldbuße von höchstens 15 Franken oder höch-

---

[170]) a. a. O. S. 324.

[171]) Vgl. Hugo Meyer, Das Verfahren gegen Abwesende, S. 214 ff.; Mittermaier, a. a. O., S. 676 ff.; Cramer, les cinq codes.

[172]) Bezügl. der geschichtlichen Entwicklung und der älteren Gesetze muß hier auf die Darstellung Hugo Meyer's (siehe vorstehend) verwiesen werden.

[173]) Bestehend aus 5 Richtern und 12 Geschworenen. Art. 252, 311, 393 ff.

[174]) Bestehend aus dem Präsidenten des Assisenhofes, 4 Berufsrichtern und 3 Militärpersonen, die wenigstens Hauptmannsrang haben müssen. Art. 554, 556.

[175]) Art. 231.

stens fünf Tagen Gefängnis bedroht sind[176]); es gilt ebenfalls nicht für Zuchtpolizeisachen, d. h. bei Forstfreveln und Vergehen, deren Strafe fünf Tage Gefängnis oder fünfzehn Franken übersteigt[177]).

Für diese beiden Verfahrensarten wird nur bestimmt, daß gegen den Geladenen und nicht Erschienenen ein Contumazialurteil ergeht, gegen welches dem Verurteilten innerhalb bestimmter Fristen (bei Übertretungen 3 Tage, bei Vergehen 5 Tage; beide Fristen verlängern sich bei größerer Entfernung) die Opposition zusteht. Diese „enthält von Rechtswegen eine Vorladung zur nächsten Audienz, nach Ablauf der Fristen, und wird als nicht eingelegt betrachtet, wenn der Opponent nicht erscheint[178])."

Nähere Bestimmungen über den Umfang der Verhandlung und Beweisaufnahme enthält der Code für diese beiden Verfahrensarten nicht. Aus der Tatsache aber, daß hier nicht auf die Bestimmung des Art. 470 betr. das gleich zu erörternde Contumacialverfahren in Verbrechenssachen verwiesen wird, dürfte zu entnehmen sein, daß die Verhandlung und Beweisaufnahme in diesen Fällen den auch bei Anwesenheit des Angeklagten üblichen Verlauf nimmt[179]).

Für Assisen- und Specialgerichtshoffälle dagegen ist das Verfahren eingehend geregelt. Hier ist gegen den Angeklagten, der nicht hat verhaftet werden können oder binnen 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses über die Versetzung in den Anklagezustand sich nicht stellt, eine Ordonnanz des Inhalts zu erlassen, sich in einer neuen Frist von 10 Tagen zu stellen. Es heißt darin weiter, „daß er entgegengesetzten Falles für einen Feind des Gesetzes (rébelle à la loi) erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendiert, seine Güter während des Contumacialverfahrens sequestriert, daß ihm dieselbe Zeit hindurch jede gerichtliche Klage versagt, daß gegen ihn weiter verfahren (qu'il sera procédé contre lui) und Jedermann verbunden sein solle, den Ort seines Aufenthaltes anzuzeigen[180])."

In dieser Ordonnanz müssen außerdem das Verbrechen und der Haftbefehl erwähnt werden. Sie wird am folgenden Sonntage bei Trompetenschall oder Trommelschlag verkündigt und an der Tür der Wohnung des Angeklagten, des Bürgermeisters und des Gerichtssaales angeschlagen[181]). Nach zehn Tagen wird sodann zur Aburteilung „in contumaciam" geschritten. „Kein Verteidiger, kein Anwalt kann auftreten, um den contumacierten Angeklagten zu vertei-

[176]) Art. 137.
[177]) Art. 179.
[178]) Art. 149—151 für Polizeisachen, Art. 186—188 für Zuchtpolizeisachen.
[179]) Vgl. auch Hugo Meyer, a. a. O., S. 224, Anm. 1.
[180]) Art. 465.
[181]) Art. 465, 466.

digen[182])." Nur seine Verwandten oder Freunde können sein Ausbleiben entschuldigen, und wenn die Entschuldigung als rechtsmäßig anerkannt wird, so wird das Urteil und die Sequestration auf angemessene Zeit ausgesetzt[183]). Andernfalls erkennt das Gericht nach Verlesung des Erkenntnisses über die Verweisung vor den Assisenhof und nach Prüfung der Urkunden über die Ladung und Vernehmung des Generalprokurators über das Contumacialverfahren. „Ist das Verfahren regelmäßig, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage, und spricht über das Zivilinteresse, Alles ohne Zuziehung oder Dazwischenkunft von Geschworenen" (le tout sans assistance ni intervention de jurés[184])).

Über Art und Umfang einer Beweisaufnahme besagt der Code nichts. Aus Art. 471 („wird der Contumacierte verurteilt, so werden ...") ergibt sich aber, daß eine Verurteilung nicht unbedingt zu erfolgen braucht, daß also das Ausbleiben des Angeklagten nicht als Eingeständnis seiner Schuld angesehen wird. Ist dies aber nicht der Fall, so muß notwendigerweise das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten aus einer irgendwie gearteten Beweisaufnahme, Verlesung von Aktenstücken, Zeugenvernehmungen oder dgl., schöpfen[185]).

Wird der Angeklagte verurteilt, so wird das Urteil binnen drei Tagen nach der Verkündung an einen Pfahl geschlagen, der mitten auf dem öffentlichen Platze im Hauptort des Bezirks zu errichten ist, in welchem das Verbrechen begangen worden ist[186]). Ein Rechtsmittel steht dem Angeklagten gegen das Urteil nicht zu[187]). Die Wirkung des Urteils besteht darin, daß die Güter des Verurteilten als Güter eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden; doch kann den nächsten Angehörigen des Verurteilten Unterstützung bewilligt werden[188]).

Stellt sich der Verurteilte später freiwillig oder wird er verhaftet, bevor die Strafe verjährt ist, so wird das ganze Verfahren ohne weiteres rückwirkend vernichtet; nur wenn die in dem Contumacial-Urteil ausgesprochene Strafe den bürgerlichen Tod des Verurteilten nach sich gezogen hat, und wenn der Verurteilte erst später als fünf Jahre nach dem Urteil erscheint, bleibt die Wirkung des bürgerlichen Todes für die Zwischenzeit nach Ablauf des fünften Jahres bestehen[189]).

---

[182]) Art. 468.
[183]) Art. 469.
[184]) Art. 470.
[185]) So auch Hugo Meyer, a. a. O. S. 225 mit Zitaten.
[186]) Art. 472.
[187]) Art. 473.
[188]) Art. 471, 475.
[189]) Art. 476.

In der nunmehr stattfindenden Verhandlung wird in der gewöhnlichen Form gegen den Angeklagten verfahren, jedoch werden die Aussagen von Zeugen, die nicht mehr vernommen werden können, sowie sonstige wichtige Aktenstücke, einfach verlesen[190]).

Wird der Angeklagte in diesem Verfahren freigesprochen, so muß er auf alle Fälle in die Kosten der Contumaz verurteilt werden[191]).

c) Italien.[192])

Italien hat seine Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1913 durch eine neue vom 19. Oktober 1930 ersetzt. In beiden ist das Abwesenheitsverfahren verschieden geregelt, und die Entwicklung, die diese Verfahrensart in Italien genommen hat, ist deshalb hier von besonderem Interesse, weil die neue italienische Prozeßordnung aus dem Geiste des Faschismus entstanden ist. Daher sollen auch die Bestimmungen der alten Prozeßordnung von 1913 hier mit besprochen werden.

Die Prozeßordnung vom 27. 2. 1913 regelt das Verfahren im III. Buch, Titel II, Kap. V, Art. 471—476 unter dem Titel „del giudizio in contumacia". Zunächst wird bestimmt, daß eine Verhandlung gegen den nicht erschienenen Beschuldigten dann nicht stattfinden soll, wenn nachgewiesen wird, daß es ihm „aus rechtmäßigen und schwerwiegenden Hinderungsgründen unmöglich ist, zu erscheinen, oder aber, wenn es ihm infolge Geistesschwäche unmöglich ist, für seine Verteidigung zu sorgen". In diesem Fall wird — auch von Amtswegen — die Hauptverhandlung ausgesetzt oder vertagt, und der Geschädigte kann ermächtigt werden, seine Zivilklage auf Schadensersatz unabhängig vom Strafverfahren durchzuführen. (Art. 471). Liegen solche Entschuldigungsgründe nicht vor, so werden die Zustellungsurkunden des eröffnenden Urteils und der Ladungsverfügung — bezw. beim Assisengericht der Verfügung, in der der Tag der Hauptverhandlung festgesetzt worden ist — verlesen, und der Vorsitzende ordnet nach Anhörung des Staatsanwalts und des Verteidigers durch

---

[190]) Art. 476, 477.
[191]) Art. 478.
[192]) Die Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. 2. 1913, übersetzt von G. Erich in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 20 (1913) Beilagenheft; Codice di procedura penale vom 19. 10. 1930; Köhler, das neue italienische Strafverfahren, Gerichtssaal Bd. 103, S. 114.

Beschluß an, „daß der Prozeß in Abwesenheit verhandelt wird". Sind irgendwelche Zustellungen nicht gesetzmäßig ausgeführt oder Fristen nicht gewahrt, so wird die Erneuerung derjenigen Rechtsakte angeordnet, deren Nichtigkeit festgestellt ist (Art. 472). Art. 473 lautet sodann:

„Der Abwesenheitsprozeß geschieht in erster und zweiter Instanz in gewöhnlicher Form; das Assisengericht verfährt ohne Geschworene. Die Verteidigung kann keine Entlastungsbeweise vorbringen; der Richter kann sich der in den Artikeln 399[193]), Art. 400[194]) und 493[195]) festgesetzten Rechte bedienen; eine Vernehmung von Zeugen findet indes nicht statt."

Erscheint der Abwesende im Laufe der Verhandlung, so wird unterschieden, ob es sich um eine Verhandlung vor dem Assisengericht oder um eine solche vor dem Berufungsgericht, Tribunal oder Einzelrichter handelt. Vor dem Assisengericht veranlaßt das Erscheinen des Beschuldigten vor Schluß der Hauptverhandlung die Erneuerung der Verhandlung in den gewöhnlichen Formen, bei den übrigen Gerichten wird der Beschuldigte lediglich über den bisherigen Verlauf der Verhandlung unterrichtet mit der Aufforderung, sich zu rechtfertigen. Erscheint er noch vor Beginn der Plaidoyers, so kann er auch noch Schriftstücke überreichen oder andere Beweise zu seiner Verteidigung angeben. Auch vor dem Assisengericht kann der Beschuldigte sich unter gewissen Umständen, die im Gesetz genau bezeichnet sind, mit der einfachen Fortsetzung der Verhandlung einverstanden erklären (Art. 474).

Das Abwesenheitsurteil ergeht in derselben Form wie ein gewöhnliches Urteil, nur entscheidet das Assisengericht bei besonders schweren Strafen (Zuchthausstrafe oder einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder Verurteilung zur dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — Art. 475 I) nicht über die Anträge auf Wiederherstellung, Schadenersatz oder Zuerkennung einer Buße (Art. 476 I).

Gegen ein solches Abwesenheitsurteil stehen dem Verurteilten die auch bei anderen Urteilen zulässigen Rechtsmittel zu, von denen hier nur die Bestimmung des Art. 512 bei der Revision von besonderem Interesse ist. Art. 512 lautet:

„Die Revision gegen ein — auch in Abwesenheit ergangenes — Erkenntnis, das eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht

---

[193]) Einziehung eines Gutachtens über den Geisteszustand (Art. 399, 368).
[194]) Anordnung eines Lokaltermins, Heranziehung neuer Beweismittel.
[195]) Gänzliche oder teilweise Erneuerung der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz, Heranziehung neuer Beweise.

weniger als einem Jahre Einschließung oder Gefängnis ausspricht, muß für unzulässig erklärt werden, wenn der Verurteilte nicht in Haft überführt worden ist, es sei denn, daß er in den Fällen, in denen das Gesetz es zuläßt, in Gemäßheit des letzten Absatzes des Artikels 334 und der folgenden Artikel die vorläufige Freiheit erhalten hat."

Daneben sieht das Gesetz in gewissen Fällen besondere Bestimmungen für die Beseitigung oder Änderung derartiger Urteile vor.

Zunächst enthält Art. 475 eine Vorschrift, die an das französische Recht anklingt. Wird nämlich der Beschuldigte in Abwesenheit vom Assisengericht zu Zuchthaus oder einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder aber zur dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verurteilt, und erscheint er dann freiwillig, stellt sich im Gefängnis oder gelangt in die Gewalt des Gerichts, so gilt das Urteil als nicht gesprochen, und es wird ein neues Verfahren unter den gewöhnlichen Formen eingeleitet. Erscheint der Verurteilte in der neuen Verhandlung wiederum nicht, läßt sich auch nicht mit einem der oben (§ 471) zitierten schwerwiegenden Hinderungsgründe entschuldigen, „so ordnet der Gerichtshof ohne Geschworene die Vollstreckung des Urteils durch ein nur der Revision unterliegendes Urteil an."

Wird hiernach in diesen Fällen das Abwesenheitsurteil mit dem Erscheinen des Verurteilten von selbst unwirksam und muß erst in einem neuen Verfahren neu gesprochen werden, so regeln die Artikel 497 bis 499 ein besonderes Widerspruchsverfahren, bei welchem erst auf Grund eines vom Verurteilten eingelegten Widerspruchs ein neues Verfahren eingeleitet wird, andernfalls das Abwesenheitsurteil bestehen bleibt.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim Tribunal oder Einzelrichter gegen „ein mit der Berufung nicht anzufechtendes Urteil" (Art. 497 I), beim Assisengericht gegen solche Urteile, in denen „eine andere als die im Artikel 475[196]) bezeichnete Strafe festgesetzt worden ist" (Art. 497 II). Gemäß Art. 498 wird sodann ein neuer Hauptverhandlungstermin festgesetzt; diese Verfügung ist dem Verurteilten zuzustellen. Erscheint der Verurteilte in dem neuen Termin wiederum nicht, ohne daß die Entschuldigungsgründe des Art. 471 vorliegen, entfernt er sich wieder vor seiner Vernehmung, oder ergibt sich, daß der Widerspruch nicht innerhalb der Frist erhoben worden ist, so wird die Vollstreckung des Urteils durch Beschluß angeordnet, und zwar beim Assisengericht ohne Hinzuziehung von

[196]) Siehe oben, S. 82.

Geschworenen. Gegen dieses zweite Urteil kann kein Widerspruch mehr eingelegt werden. „In jedem anderen Falle gilt die Verurteilung infolge des Widerspruchs als nicht geschehen, und es wird von neuem verhandelt" (Art. 498 III).

Artikel 499 endlich verbietet eine reformatio in peius, aber der Widerspruchsrichter kann eine — wenn auch schwerere — Qualifizierung der Straftat feststellen und im Tenor des Urteils verkünden (Art. 499 I in Verb. m. Art. 480 II).

Soweit der Abwesenheitsprozeß nach der Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1913.

Die neue Prozeßordnung vom 19. Oktober 1930 hat das Abwesenheitsverfahren wesentlich einfacher gestaltet und im allgemeinen den Formen des ordentlichen Verfahrens unterworfen.

Zunächst verbietet auch hier Art. 497 I eine Verhandlung gegen solche Abwesende, die aus rechtmäßigen Hinderungsgründen am Erscheinen verhindert sind (ad assoluta impossibilità di comparire per legittimo impedimento). Aber schon der Absatz II sieht eine Ausnahme vor und gestattet eine Verhandlung auch gegen den rechtmäßig verhinderten Abwesenden, wenn er es verlangt oder mit einer Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden ist und der Richter sein persönliches Erscheinen nicht für erforderlich hält. Nach Absatz IV kann der Beschuldigte sich auch in gewissen Fällen durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Die Prüfung der Formalien und Anordnung der Verhandlung in Abwesenheit gehen in derselben Weise vor sich, wie nach den alten Vorschriften (Art. 498); sie entfällt aber, wenn der Beschuldigte selbst eine Verhandlung in seiner Abwesenheit verlangt hat oder damit einverstanden ist. Ein erst nach Urteilsverkündung erbrachter Nachweis rechtmäßiger Verhinderung berührt das Urteil nicht mehr.

Die Contumacialentscheidung ergeht nach Art. 499 in der ersten und in der Berufungsinstanz in den gewöhnlichen Formen. In allen Fällen, in denen in Abwesenheit verhandelt wird, wird die Vernehmung des Beschuldigten und jede andere Erklärung, die er im Laufe des Verfahrens abgegeben hat, verlesen. Der Verteidiger vertritt den Beschuldigten mit allen Wirkungen.

Erscheint der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung vor Beginn der Schlußplaidoyers, so wird die Anordnung der Abwesenheitsverhandlung wieder aufgehoben, der Vorsitzende informiert ihn summarisch über den bisherigen Verhandlungsverlauf und beginnt mit seiner Vernehmung (Art. 501 I). In jedem Falle wird die Verhandlung an dem Punkt fortgesetzt, bis zu dem man beim Erscheinen

des Beschuldigten gekommen war. Eine Vertagung mit Rücksicht auf die vorherige Abwesenheit, wie sie Art. 474 IV der alten Prozeßordnung u. U. vorsah, findet nicht statt.

Die Contumacialentscheidung wird dem Verurteilten auszugsweise zugestellt. Sie unterliegt denselben Rechtsmitteln wie ein kontradiktorisches Urteil (sentenze pronunciate in contraddittorio), soweit nicht die Bestimmungen der Art. 199 und 210 Platz greifen. Von diesen bestimmt Art. 199, daß die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln für den in Abwesenheit Verurteilten erst vom Tage der Zustellung an läuft; sie entspricht der Vorschrift des Art. 130 I der alten Prozeßordnung. Artikel 210 dagegen erweitert die früher im Art. 512 nur für die Revision — auch gegen ein Abwesenheitsurteil — vorgesehene Einschränkung. Dort mußte nur die Revision für unzulässig erklärt werden, wenn der zu nicht weniger als 1 Jahr Freiheitsstrafe Verurteilte nicht in Haft genommen war. Nach dem jetzigen Art. 210 muß dagegen jedes von einem nicht auffindbaren oder flüchtigen Angeklagten oder von seinem Verteidiger eingelegte Rechtsmittel gegen ein auf nicht weniger als 1 Jahr Freiheitsstrafe lautendes Urteil für unzulässig erklärt werden, wenn der Angeklagte nicht vor Erlaß des Berufungsurteils verhaftet worden ist.

Das jetzige Abwesenheitsverfahren des italienischen Rechts ist somit in zwei Richtungen geändert. Einerseits ist es — hauptsächlich durch die Beseitigung des Unterschiedes in der Behandlung von Assisen- und anderen Fällen sowie durch die Zulassung einer Verhandlung gegen einen verhinderten Beschuldigten, wenn er damit einverstanden ist — vereinfacht und beschleunigt. Andererseits ist es gegenüber den früheren Vorschriften ganz erheblich verschärft. Auch das Abwesenheitsurteil unterliegt nur den gewöhnlichen Rechtsmitteln, und diese sind nach Art. 210 sogar noch beschränkt[197]). Am bedeutsamsten aber ist der gänzliche Wegfall des früher möglichen Widerspruchs gegen ein mit der Berufung nicht anfechtbares Urteil und die Bestimmung, daß der erst nach Verkündung des Abwesenheitsurteils erbrachte Nachweis rechtmäßiger Verhinderung das Urteil nicht mehr berührt. Gerade diese letztere Bestimmung ist übrigens Gegenstand einer besonderen Erörterung in dem Bericht des Justizministers bei Vorlage des Gesetzes an den König von Italien. Dort wird in Art. 164 ausgeführt, die parlamentarische Kommission sei der Ansicht, daß der Beweis gesetzmäßiger Verhinderung

---

[197]) Eine ähnliche Einschränkung findet sich übrigens im § 282 b der deutschen Strafprozeßordnung, wo die Zulässigkeit des besonderen Wiederaufnahmeverfahrens — nicht aber alle sonstigen Rechtsmittel — von dem Wiedererscheinen des Beschuldigten abhängig gemacht ist. Dagegen braucht der Beschuldigte aber nicht verhaftet zu werden (vgl. oben S. 51 u. 53).

nützlicherweise auch noch nach Verkündung des Urteils müßte erbracht werden können, wenn die Verhinderung auf höhere Gewalt zurückzuführen sei. Man habe davon aber abgesehen, weil das neue Gesetz die Verteidigung im Abwesenheitsprozeß keiner Beschränkung unterwerfe, auch die Fälle, in denen es unmöglich sei, unverzüglich den Beweis einer solchen Verhinderung anzutreten, nur so selten und ausnahmsweise vorkämen, daß es nicht der Mühe wert sei, daß das Gesetz sich damit beschäftige. Das, worauf es ankomme, sei zu verhindern, daß derartige Möglichkeiten mißbraucht würden, Urteile zu annullieren, was bisher leider vorgekommen sei.

Hier waren für den italienischen Gesetzgeber also offenbar dieselben Gedankengänge maßgebend, die den deutschen veranlaßten, das Wiederaufnahmeverfahren des § 282 b von dem Nachweis triftiger Rechtfertigungsgründe für das Ausbleiben abhängig zu machen. Nur hat das deutsche Gesetz richtigerweise die Möglichkeit solcher Hinderungsgründe auch für die heutige Zeit noch anerkannt und die Entscheidung, ob im Einzelfalle ein Mißbrauch vorliege, dem Richter überlassen.

d) Österreich.[198])

Die österreichische Strafprozeßordnung handelt im XXIV. Hauptstück „von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige" und unterteilt dieses Verfahren in drei Gruppen:

I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung (§§ 412—420),

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung (§ 421),

III. Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige (§§ 422—428).

— Diese Vorschriften gelten aber nur für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen; für Übertretungen sind besondere Bestimmungen erlassen, die weiter unten behandelt werden. —

Zu I. Diese Gruppe umfaßt zwei Fälle: das Verfahren gegen den noch unbekannten Täter und dasjenige gegen den zwar bekannten aber nicht greifbaren Täter. Für beide Fälle schreibt § 412 vor, daß „die Erhebung der Beschaffenheit der Tat auf Antrag des Staatsanwaltes mit der vorschriftsmäßigen Sorgfalt gepflogen werden" muß, und daß das Verfahren erst, „wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren

[198]) Vgl. hierzu: Lißbauer-Suchomel, die österreichischen Strafprozeßgesetze; Vargha, Strafprozeßrecht.

Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdekkung oder Auffindung des Täters einzustellen" ist. Der Unterschied zwischen den Fällen liegt darin, daß gegen den unbekannten Täter nur Vorerhebungen geführt werden können, da die Eröffnung des Prozesses — durch Antrag auf Voruntersuchung oder Einreichung der Anklageschrift — sich nur gegen eine bestimmte Person richten kann, während gegen den bekannten aber flüchtigen Täter der Prozeß kraft zwingender Vorschrift des § 91 nur durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung eröffnet werden kann[199]).

Dieses letztere Verfahren entspricht somit etwa dem Verfahren zwecks Sicherung des Beweises der deutschen Strafprozeßordnung §§ 285 ff. a. F. Die weiteren Vorschriften dieses Abschnittes beziehen sich auf die Maßnahmen zur Ergreifung des Täters (Haussuchung, Nacheile, Steckbrief, sicheres Geleit usw.) und können hier unerörtert bleiben.

Zu II. Dieser Abschnitt besteht nur aus dem § 421. Danach kann nach Abschluß der Voruntersuchung auch ein Abwesender in den Anklagezustand versetzt werden. Zu diesem Zwecke muß die Anklageschrift einem hierfür zu bestellenden Verteidiger zugestellt werden, welcher berechtigt ist, binnen acht Tagen nach Zustellung den Einspruch (§§ 208 ff.) anzumelden und durchzuführen. Über den Einspruch entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Seine Entscheidung lautet entweder: „Es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt" (§ 213), oder: „Es werde der Anklage Folge gegeben" (§ 214). Wegen der Einzelheiten muß hier auf die betr. Bestimmungen des XVI. Hauptstückes (§§ 207—219) verwiesen werden. Wird, was hier nur interessiert, kein Einspruch eingelegt oder aber im Einspruchsverfahren der Anklage ganz oder teilweise Folge gegeben, so wird damit die Versetzung in den Anklagezustand rechtskräftig. Sie ist nunmehr zu veröffentlichen, und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes (§ 421 II). Gegebenenfalls ist sodann noch ein Auslieferungsverfahren einzuleiten (§ 421 III). Wenn der Angeklagte später erscheint, so ist ihm die Anklageschrift und das im Einspruchsverfahren ergangene Erkenntnis mitzuteilen, und es können auf seinen Antrag gegebenenfalls noch ergänzende Ermittlungen angestellt werden (§ 421 V). Im übrigen bleibt aber auch hier, solange dem Angeklagten die Ladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden kann, das Verfahren bis zu seinem Erscheinen auf sich beruhen, falls nicht das nunmehr zu besprechende Ungehorsamsverfahren eingeleitet wird.

---

[199]) Vgl. Vargha, a. a. O. S. 367/68.

Zu III. Dieser Abschnitt regelt wiederum zwei verschiedene Verfahrensarten, zunächst das Ungehorsamsverfahren und sodann im § 427 ein Abwesenheitsverfahren. Das Ungehorsamsverfahren besteht darin, daß der Angeklagte nach erfolgter Versetzung in den Anklagezustand öffentlich geladen wird mit der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens einem Monat zu erscheinen und sich zu verantworten, „widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden" (§ 423 Z. 3). Erscheint der Angeklagte nicht, so wird dahin erkannt, „daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei" (§ 425). Nunmehr steht der Einleitung und Fortsetzung eines Zivilprozesses der Umstand, daß eine strafgerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, nicht mehr im Wege. Erscheint der Angeklagte später, so nimmt das Verfahren seinen gewöhnlichen Verlauf.

Das Abwesenheitsverfahren des § 427 hat drei Voraussetzungen. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen den Abwesenden ist nur zulässig, wenn

1. es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt,

2. der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen worden ist,

3. dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, oder glaubt das Gericht, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu erwarten sei, so ist nach § 221 vorzugehen, d. h. die Vorführung des Angeklagten anzuordnen, auch kann das Ungehorsamsverfahren der §§ 423—426 mit abgekürzter Frist durchgeführt werden.

Ergeht dagegen ein Urteil gegen den Abwesenden, so kann der Verurteilte binnen drei Tagen, nachdem er von dem Urteil verständigt worden ist[200]), bei dem Gerichtshof erster Instanz Einspruch einlegen, über den der Gerichtshof zweiter Instanz in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet. Ist zugleich außerdem von irgend einer Seite gegen das Urteil Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so hat der für diese Rechtsmittel zuständige Gerichtshof auch über den Einspruch zu entscheiden und zwar vor der Prüfung der Berufung bezw. Nichtigkeitsbeschwerde. Auf diese Rechtsmittel ist nur dann einzugehen, wenn der Einspruch zurückgewiesen wird. Der Einspruch

[200]) § 427 i. Verb. m. § 284.

hat nur dann Erfolg, „wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte durch ein unabweisbares Hindernis abgehalten wurde, in der Hauptverhandlung zu erscheinen." Er ähnelt demnach der Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 44 a. F.). Wird der Einspruch zurückgewiesen, so steht dem Angeklagten dagegen kein Rechtsmittel mehr zu.

Wird jedoch dem Einspruch stattgegeben, so ist eine neuerliche Hauptverhandlung anzuberaumen. Erscheint der Angeklagte in dieser Verhandlung wiederum nicht, „so ist das durch Einspruch angefochtene Urteil ihm gegenüber als rechtskräftig anzusehen."

Zu bemerken ist noch, daß auch für das in der neuerlichen Hauptverhandlung auf Grund des Einspruches ergehende Urteil das Verbot der reformatio in peius gilt. Das ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich für diesen Fall vorgeschrieben, aber in einer Entscheidung des Kassationshofes vom 13. November 1910 ausgesprochen worden[201]).

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 450 ff.), die nach Art. VIII des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für die Aburteilung sämtlicher Übertretungen zuständig sind, ist gegenüber dem Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen wesentlich vereinfacht. Hier findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine besondere Verhandlung über die Versetzung in den Anklagezustand statt (§ 451), vielmehr wird „nach Vornahme der etwa nötig befundenen Vorerhebungen" sogleich ein Tag zur Hauptverhandlung festgesetzt. Der Beschuldigte wird sodann, falls nicht sogleich nach Anbringung der Anklage die Hauptverhandlung stattfinden kann[202]), durch einen schriftlichen Befehl vorgeladen. Dieser muß die wesentlichen Tatsachen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat und die Aufforderung enthalten, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zur Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder rechtzeitig ihre Herbeischaffung zu beantragen. „Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urteilsverkündung vorgegangen werden würde" (§ 454). In der Verhandlung kann der Beschuldigte sich durch einen Machthaber vertreten lassen, der an seiner Stelle über die Anklage vernommen wird (§§ 455 III, 457). Falls der Richter

[201]) Vgl. Lißbauer-Suchomel, a. a. O. § 427, Anm. 17.

[202]) § 451 Abs. II. Voraussetzung hierfür ist, daß entweder der Beschuldigte vorgeführt wird und geständig ist, oder daß Ankläger und Beschuldigter zugleich vor dem Richter erscheinen, alle Beweismittel zur Hand sind und der Beschuldigte mit sofortiger Verhandlung einverstanden ist.

es zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält, kann er auch das persönliche Erscheinen des Beschuldigten veranlassen und ihn evtl. vorführen lassen.

Erscheint trotz ordnungsmäßiger Ladung weder der Beschuldigte noch ein Machthaber, hält das Gericht auch eine persönliche Vernehmung des Beschuldigten nicht für erforderlich, so werden die Beweise aufgenommen und nach Anhörung des Anklägers das Urteil gefällt und verkündet. Eine amtliche Abschrift des Urteils ist dem Beschuldigten zuzustellen (§ 459).

Gegen dieses Urteil kann der Angeklagte binnen acht Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen, „wenn ihm die Vorladung nicht ordentlich zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten worden sei" (§ 478). Verwirft der Bezirksrichter den Einspruch, so kann der Angeklagte dagegen binnen drei Tagen Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz einlegen und mit dieser Beschwerde zugleich für den Fall ihrer Verwerfung die Berufung verbinden, über die dann nach den allgemein dafür geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 472 entschieden wird.

Findet dagegen der Bezirksrichter oder im Beschwerdeverfahren der Gerichtshof erster Instanz den Einspruch begründet, so wird eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksrichter anberaumt, die in der gewöhnlichen Form von statten geht. Erscheint der Angeklagte zu dieser zweiten Verhandlung wiederum nicht, „so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urteil als rechtskräftig anzusehen" (§ 478 III).

Für das in der zweiten Verhandlung ergehende Urteil ist nach einer Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 16. 2. 1925 im Wege eines Ähnlichkeitsschlusses aus den Vorschriften über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde das Verbot der reformatio in peius anzuwenden, da der Einspruch ein Rechtsmittel sei, durch dessen Einlegung der Angeklagte nicht schlechter gestellt werden dürfe. Nach einer anderen Entscheidung soll jedoch dieses Verbot nicht gelten, wenn der Bezirksrichter sich nach dem Einspruch für unzuständig erklärt, weil seiner Ansicht nach ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt und er die Sache gemäß § 450 an die Staatsanwaltschaft am Gerichtshof erster Instanz abgibt[203]).

Dieses alles gilt aber nur, wenn dem Beschuldigten die Vorladung zur Verhandlung zugestellt worden ist. Kann sie ihm nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Ein Steckbrief darf nicht erlassen

[203]) Vgl. Lißbauer-Suchomel a. a. O. § 478, Anm. 12 bis 14.

werden, dagegen kann aber in wichtigen Fällen eine Beschreibung der Person des Beschuldigten den Behörden mit der Auffoderung mitgeteilt werden, im Falle der Auffindung Mitteilung an das Gericht zu machen (§ 452, Z. 2 i. Verb. m. § 416).

*

Betrachtet man die Regelung des Abwesenheitsverfahrens in den verschiedenen ausländischen Rechten im Zusammenhang, so ergibt sich hier ein ähnlich buntes Bild, wie es die Prozeßordnungen der verschiedenen deutschen Länder vor der Einführung der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 gezeigt hatten. Von der fast völligen Ablehnung einer Verhandlung gegen Abwesende (England, z. T. Österreich) bis zur mehr oder weniger definitiven Verurteilung (Frankreich, Italien) sind für die verschiedenen Arten von Straftaten fast alle denkbaren Variationen vertreten.

Auch hier zeigt sich wieder der Konflikt zwischen den Forderungen nach abstrakter und konkreter Gerechtigkeit, keinen Verbrecher straflos zu lassen, aber auch keinen ungehört zu verurteilen[204]). Soweit diese Gesetzgebungen eine Lösung versuchen (hauptsächlich Österreich und Italien 1913), machen sie, ebenso wie die frühere deutsche Strafprozeßordnung, Zulässigkeit und Umfang eines Abwesenheitsverfahrens von äußeren Umständen abhängig und stellen im wesentlichen auf die Höhe der angedrohten Strafe ab, ohne Ansätze zu neuen Wegen, einer Lösung näher zu kommen, aufzuweisen. Daß aber von diesem Ausgangspunkt eine befriedigende Lösung nicht erzielt werden kann, ist schon bei der Kritik des früheren deutschen Verfahrens begründet worden[205]). Diese ausländischen Gesetze bringen daher auch sämtlich keine befriedigende Lösung des Problems.

Dem gegenüber zeigt die jetzige deutsche Regelung des Verfahrens gegen Flüchtige wesentliche Fortschritte, indem sie bei der Forderung nach abstrakter Gerechtigkeit auf das Rechtsempfinden des Volkes nach alsbaldiger Aburteilung der Tat abstellt, der konkreten Gerechtigkeit aber durch die Einführung eines besonderen Wiederaufnahmeverfahrens neue Wege eröffnet. Das deutsche Verfahren gegen Flüchtige ist daher auch im Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen als das beste zur Zeit geltende Abwesenheitsverfahren zu bezeichnen.

---

[204]) Vgl. oben S. 28/29.
[205]) Vgl. oben S. 28 ff.

Anhang.

Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften.

Die bisherigen Vorschriften.	Die jetzigen Vorschriften.
7. Abschnitt.	7. Abschnitt.
Verfahren gegen Abwesende.	Hauptverhandlung gegen Flüchtige.
§ 276 (318).	§ 276.
Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.	Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt. Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
§ 277 (319).	§ 277.
Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist. Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 278 bis 284 zur Anwendung.	In Abwesenheit des Flüchtigen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden. Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Flüchtigen ergebnislos geblieben sind. Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

§ 278 (320).

Ist der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt oder die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so wird der Angeklagte in der Weise zur Hauptverhandlung geladen, daß eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet wird.

§ 278.

Ob die in den §§ 276 und 277 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, prüft die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachprüfung durch das Gericht findet nicht statt.

§ 279 (321).

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§ 279.

Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen,
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung,
3. die anwendbaren Strafvorschriften,
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

§ 280 (322).

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§ 280.

Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtigen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Sie kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

§ 281 (323).

Die Zustellung des Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

§ 281.

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

§ 282 (324).

Die im § 280 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 282.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282 a.

Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282 b.

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wie-

deraufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

8. Abschnitt.

Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige.

§ 283 (325).

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

§ 283.

unverändert.

§ 284 (326).

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund

§ 284.

unverändert.

weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 283 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 285 (327).

In anderen als den im § 277 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

§ 286 (328).

Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 287 (329).

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288 (330).

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 285.

Findet eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

§ 286.

Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Flucht des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 287.

Dem flüchtigen Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Flüchtigen, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288.

Der Flüchtige, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 289 (331).

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 289.

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Flucht des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 290 (332).

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 290.

Liegen gegen den Flüchtigen, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 291 (333).

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 291.

unverändert.

§ 292 (334).

Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, welche für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

§ 292.

unverändert.

§ 293 (335).

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§ 293.

unverändert.

§ 294 (336).

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 198) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 294.

unverändert.

Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Die bisherigen Vorschriften.

(in der Fassung der Prozeßordnung vom 1. 2. 1877, da in der Neufassung vom 22. 3. 1924 nicht mehr enthalten. Vgl. oben Seite 31/32, 67 ff.)

VI. Buch.

4. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ 470.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubnis ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher

Die jetzigen Vorschriften.

VI. Buch.

5. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ 434.

Bei der Untersuchung gegen einen Wehrpflichtigen wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der §§ 140, 140 a und 140 b des Strafgesetzbuches findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach den folgenden Vorschriften statt.

Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 471.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§ 472.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

§ 435.

Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht.

§ 436.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgen auf Grund einer Erklärung der mit der militärischen Überwachung des Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

§ 437.

Diese Erklärung lautet im Falle des § 140 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Wehrpflichtige sich den militärischen Überwachungsmaßnahmen entzogen habe, daß sein Aufenthalt im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen habe oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebietes verblieben sei;

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubnis (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubnis zur Auswanderung nicht erteilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

im Falle des § 140 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei, daß ihm keine Erlaubnis zum Auswandern erteilt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei;

im Falle des § 140 b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers entweder das Reichsgebiet verlassen habe oder sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalte.

§ 473.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurteilt werden.

§ 474.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

§ 475.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurteilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§ 476.

Die Zustellung des Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

§ 438.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift des § 279 Abs. 1, 2 und des § 280 Abs. 2.

Der Angeklagte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen werde verurteilt werden.

§ 439.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Er bedarf keiner Vollmacht. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Die im Abs. 1 genannten Personen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 283 und 284 entsprechende Anwendung.

§ 440.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet, so ist der abwesende Angeklagte auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärung zu verurteilen, wenn sich nicht Umstände ergeben, die dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es bei einer Verhandlung gegen mehrere Angeklagte (§ 435 Abs. 2) in einer Sache einer Beweisaufnahme, so ist sie abzutrennen und gesondert zum Abschluß zu bringen.

§ 441.

Das Urteil ist nach § 40 Abs. 2 zuzustellen.

Literaturverzeichnis.

Amtliche Begründung zu den Strafrechtsnovellen v. 28. Juni 1935, — amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10 —.

Beling, Ernst: Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, Berlin und Leipzig 1928.

Bennecke, Hans: Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1895.

Binding, Karl: Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1904.

Buchner: Das Strafverfahren gegen Abwesende, Gerichtssaal, 9. Jahrgang (1857) Bd. II, S. 51 ff., 81 ff.

Bülow, O.: Die neue Prozeßrechtswissenschaft und das System des Civilprozeßrechts in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 27, S. 201.

Codice di procedura penale, Rom 1930.

Cramer, Johann: Les cinq codes, Koblenz (Baedeker).

Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, Berlin 1937.

Dohna, Alexander Graf zu: Das Strafprozeßrecht, Berlin 1929.

Entscheidungen: Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Alsberg, Mannheim-Berlin-Leipzig 1927.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 29, 47, 57, 61, 65, 66; ferner in J.W. 1930, S. 937.

Ertel, Walter: Kann ein Strafverfahren durch Beschluß beendet werden, wenn sich nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses herausstellt, daß der Angeklagte schon bei der Begehung der Tat geisteskrank im Sinne des § 51 St.G.B. gewesen ist? Gerichtssaal, Bd. 84, S. 317 ff.

Feisenberger: Ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß wegen Mangel des Strafantrages möglich? Goltdammers Archiv, Bd. 57, S. 175 ff.

Gerau: Über das Contumacial-Verfahren im Strafprozesse, Arch. d. Criminalrechts n. F. 1855, S. 555.

Gurski, Hans: Das selbständige Einziehungsverfahren im Devisenstrafrecht, J.W. 1936, S. 3159 ff.

Hahn, C.: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, Berlin 1881.

Idel, Wolfgang: Die Sondergerichte in politischen Strafsachen (Erlanger Diss.) 1935.

Köhler, August: Die neue italienische Strafgesetzgebung, Gerichtssaal, Bd. 102, S. 160 ff., Bd. 103, S. 70 ff.

v. Kries, August: Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg 1892.

Lißbauer, Karl und Suchomel, Hugo: Die österreichischen Strafprozeßgesetze, IV. Aufl., Wien 1929.
Löwe-Rosenberg: Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 22. 3. 1924, 19. Aufl., Leipzig 1934.
Mayer, Edgar: Über die Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß. Geltendes und künftiges Recht. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 281, Breslau 1931.
Mayer, Hellmuth: Die konstruktiven Grundlagen des Wiederaufnahmeverfahrens und seine Reform, Gerichtssaal, Bd. 99, S. 299 ff.
Meyer, Hugo: Das Strafverfahren gegen Abwesende, geschichtlich dargestellt und vom Standpunkt des heutigen Rechts geprüft, Berlin 1869.
— Das Verfahren gegen Abwesende, Holtzendorffs Handbuch, Bd. 2, S. 219 ff., Berlin 1879.
Mittermaier, C. I. A.: Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzbücher und in genauer Vergleichung mit den englischen und französischen Strafverfahren, IV. Aufl., Heidelberg 1846.
Niethammer: Gündel, Hartung, Niethammer, Ergänzungsband zur 19. Aufl. von Löwe-Helweg-Rosenberg, Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin-Leipzig 1936.
Oetker: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Prozeßvoraussetzungsmangels ..., Gerichtssaal, Bd. 107, S. 316 ff., ferner Z. Ak. D. R. 1936, S. 1010 ff.
— Besprechung von Bindings Grundriß des Strafprozeßrechts, Gerichtssaal, Bd. 65, S. 455.
— Anmerkung zu einem Reichsgerichtsurteil, J.W. 1930, S. 937.
Ortloff: Das Strafverfahren gegen Abwesende und Flüchtige, Goltdammers Arch., Bd. 19, S. 492 ff.
Rempe, Heinrich: Verfahren gegen Flüchtige und gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben. J.W. 1935, S. 2334 ff.
Richtlinien für das Strafverfahren vom 13. 4. 1935 nebst Ausführungsverordnung des RJM vom 7. 8. 1935, Deutsche Justiz, S. 1124.
Stephen's Commentaries to the laws of England, 18. Aufl., Bd. IV, London 1925.
Stenglein: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Nördlingen 1889.
Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. 2. 1913, übers. von G. Erich in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 20 (1913), Beilagenheft.
Troje: Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, bearbeitet von A. v. Dresky-Düffe und R. Hanisch, IX. Aufl., Liegnitz.
Vargha, I.: Das Strafprozeßrecht, II. Aufl., Berlin 1907.
Verfassunggebende Nationalversammlung Aktenstück 759, Anl. Bd. 338.
Verhandlungen des Reichstages 1916, Nr. 223.
Weidlich, Karl: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform, Berlin 1906.
Wilda, S.: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
v. Würth, J.: Die neue österreichische Strafprozeßordnung, Gerichtssaal 1850, Bd. 2, S. 209 ff., S. 289 ff.
Zimmermann, E.: Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, Stuttgart 1916.

Lebenslauf.

Ich wurde am 9. Februar 1903 als Sohn des Kaufmannes Wilhelm Lange und seiner Frau Helene, geb. Schulze in Lüneburg geboren.

Ostern 1909 kam ich zur Schule und besuchte das Gymnasium Johanneum in Lüneburg, das Herzogl. Friedrichs-Gymnasium in Dessau und seit Ostern 1914 das Wilhelm-Gymnasium in Hamburg, wo ich am 31. Januar 1921 die Reifeprüfung bestand.

Sodann studierte ich in Marburg, Rostock und Hamburg Rechtswissenschaft und bestand am 12. Dezember 1924 in Hamburg die erste juristische Prüfung. Vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1927 wurde ich als Referendar auf den üblichen Ausbildungsstationen beschäftigt und bestand am 28. April 1928 die zweite juristische Prüfung.

Nachdem ich im Juni/Juli 1928 als Notar-Vertreter gearbeitet hatte, wurde ich zum 31. Juli 1928 als Assessor bei der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Am 1. Oktober 1933 wurde ich zum Hilfsrichter bei dem Landgericht bestellt und zum 1. Oktober 1934 zum Richter bei dem Amtsgericht Hamburg befördert. Damit erhielt ich die feste Anstellung als Beamter. Am 9. Juni 1937 wurde meine Amtsbezeichnung in Amtsgerichtsrat geändert.

Die Anregung zu dem Thema dieser Arbeit, deren Anfertigung ein lang gehegter Wunsch von mir war, gab mir der mehrfach zitierte Artikel von Rempe über die Novelle vom 28. Juni 1935 in der Juristischen Wochenschrift.

Walter Lange.